



**Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität  
(GPKE)**

<b>I.</b>	<b>EINFÜHRENDE PROZESSBESCHREIBUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES.....</b>	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>BETEILIGTE ROLLEN, OBJEKTE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>10</b>
3.1	ROLLEN UND OBJEKTE .....	10
3.2	MARKTLOKATION, MESSLOKATION, LOKATIONSBÜNDEL UND BEZIEHUNGEN .....	10
<b>4</b>	<b>DATENAUSTAUSCH, DATENFORMATE UND NACHRICHTENTYPEN .....</b>	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>VOLLMACHTEN UND SONSTIGE ERKLÄRUNGEN DES ANSCHLUSSNUTZERS .....</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>IDENTIFIZIERUNG EINER MARKTLOKATION.....</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>FRISTENBERECHNUNG .....</b>	<b>15</b>
<b>II.</b>	<b>BASIS-PROZESSE .....</b>	<b>16</b>
<b>1</b>	<b>USE-CASE: KÜNDIGUNG .....</b>	<b>16</b>
1.1	UC: KÜNDIGUNG .....	16
1.2	SD: KÜNDIGUNG.....	17
1.3	ANTWORT LFA BEI KÜNDIGUNG EINES BEREITS WIRKSAM GEKÜNDIGTEN VERTRAGES .....	18
<b>2</b>	<b>GRUNDREGELN ZUM LIEFERENDE UND LIEFERBEGINN .....</b>	<b>19</b>
2.1	ALLGEMEINES .....	19
2.2	KONFLIKTSZENARIEN BEI DER ANMELDUNG.....	20
<b>3</b>	<b>USE-CASE: LIEFERENDE .....</b>	<b>23</b>
3.1	UC: LIEFERENDE .....	23
3.2	SD: LIEFERENDE.....	24
<b>4</b>	<b>USE-CASE: LIEFERBEGINN .....</b>	<b>25</b>
4.1	UC: LIEFERBEGINN .....	25
4.2	SD: LIEFERBEGINN.....	26
<b>5</b>	<b>ERSATZ-/GRUNDVERSORGUNG.....</b>	<b>29</b>
5.1	ALLGEMEINES .....	29
5.2	USE-CASE: BEGINN DER ERSATZ-/GRUNDVERSORGUNG .....	30
5.2.1	<i>UC: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung .....</i>	<i>30</i>
5.2.2	<i>SD: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung.....</i>	<i>32</i>
<b>6</b>	<b>ÜBERMITTLUNG DER BISHER GEMESSENEN ARBEITS- UND LEISTUNGSWERTE SOWIE DES LIEFERSCHEINS ZUR NETZNUTZUNGSABRECHNUNG .....</b>	<b>33</b>
6.1	USE-CASE: ÜBERMITTLUNG DER BISHER GEMESSENEN ARBEITS- UND LEISTUNGSWERTE.....	33
6.1.1	<i>UC: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte .....</i>	<i>33</i>
6.1.2	<i>SD: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte .....</i>	<i>34</i>
6.2	LIEFERSCHEIN FÜR VERBRAUCHENDE MARKTLOKATIONEN.....	34
6.3	USE-CASE: ÜBERMITTLUNG DES LIEFERSCHEINS ZUR NETZNUTZUNGSABRECHNUNG .....	35
6.3.1	<i>UC: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung.....</i>	<i>35</i>
6.3.2	<i>SD: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung.....</i>	<i>37</i>
<b>7</b>	<b>USE-CASE: NETZNUTZUNGSABRECHNUNG.....</b>	<b>38</b>
7.1	UC: NETZNUTZUNGSABRECHNUNG.....	38
7.2	SD: NETZNUTZUNGSABRECHNUNG .....	40

<b>III. ÜBERGREIFENDE PROZESSE.....</b>	<b>43</b>
<b>1 STAMMDATENAUSTAUSCH.....</b>	<b>43</b>
1.1 ALLGEMEINES .....	43
1.2 DEFINITIONEN.....	44
1.3 ÜBERSICHT USE-CASES ZUM STAMMDATENAUSTAUSCH.....	44
1.4 USE-CASE: STAMMDATENÄNDERUNG .....	45
1.4.1 UC: Stammdatenänderung.....	45
1.4.2 Use-Case Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend.....	46
1.4.2.1 UC: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend.....	46
1.4.2.2 SD: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend .....	48
1.4.3 Use-Case: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend.....	50
1.4.3.1 UC: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend.....	50
1.4.3.2 SD: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend.....	51
1.4.3.3 SD: Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend .....	52
1.4.4 Use-Case: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend .....	53
1.4.4.1 UC: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend .....	53
1.4.4.2 SD: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend.....	55
1.4.4.3 SD: Weiterleitung der Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend .....	56
8.4.5 Use-Case: Stammdatensynchronisation.....	58
8.4.5.1 UC: Stammdatensynchronisation .....	58
8.4.5.2 SD: Stammdatensynchronisation .....	60
1.5 USE-CASE: ANFRAGE ZUR STAMMDATENÄNDERUNG.....	61
1.5.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung .....	61
1.5.2 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich) .....	62
1.5.2.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich).....	63
1.5.2.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich) .....	64
1.5.3 Use-Case Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich).....	66
1.5.3.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich).....	66
1.5.3.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich) .....	67
1.5.4 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB.....	69
1.5.4.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB .....	69
1.5.4.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB.....	71
1.5.5 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich) .....	73
1.5.5.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich).....	73
1.5.5.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich) .....	74
1.5.6 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich).....	76
1.5.6.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich).....	76
1.5.6.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich).....	77
1.5.7 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich).....	79
1.5.7.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich) .....	79
1.5.7.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich).....	80
1.5.8 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich).....	82
1.5.8.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich).....	82
1.5.8.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich) .....	83
1.5.9 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich).....	85
1.5.9.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich) .....	85
1.5.9.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich).....	86
<b>2 USE-CASE: INFORMATION ÜBER DIE ZUORDNUNG EINER MARKTLOKATION ZUR DATENAGGREGATION DURCH DEN ÜNB .....</b>	<b>88</b>
2.1 UC: INFORMATION ÜBER DIE ZUORDNUNG EINER MARKTLOKATION ZUR DATENAGGREGATION DURCH DEN ÜNB .....	89
2.2 SD: INFORMATION ÜBER DIE ZUORDNUNG EINER MARKTLOKATION ZUR DATENAGGREGATION DURCH DEN ÜNB .....	90
<b>3 USE-CASE: INFORMATION ÜBER DIE BEENDIGUNG DER ZUORDNUNG EINER MARKTLOKATION ZUR DATENAGGREGATION DURCH DEN ÜNB .....</b>	<b>91</b>
3.1 UC: INFORMATION ÜBER DIE BEENDIGUNG DER ZUORDNUNG EINER MARKTLOKATION ZUR DATENAGGREGATION DURCH DEN ÜNB .....	91

3.2	SD: INFORMATION ÜBER DIE BEENDIGUNG DER ZUORDNUNG EINER MARKTLOKATION ZUR DATENAGGREGATION DURCH DEN ÜNB	92
<b>4</b>	<b>ÄNDERUNG DES BILANZIERUNGSVERFAHRENS ODER DER GERÄTEKONFIGURATION</b>	<b>93</b>
4.1	ALLGEMEINES ZUM BILANZIERUNGSVERFAHREN	93
4.2	PROZESS ÄNDERUNG DES BILANZIERUNGSVERFAHRENS	94
4.3	USE-CASE: ÄNDERUNG BILANZIERUNGSVERFAHREN ODER GERÄTEKONFIGURATION	95
4.3.1	<i>UC: Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration</i>	95
4.4	USE-CASE: BESTELLUNG ÄNDERUNG BILANZIERUNGSVERFAHREN ODER GERÄTEKONFIGURATION VON LF AN NB	96
4.4.1	<i>UC: Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration von LF an NB</i>	96
4.4.2	<i>SD: Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration vom LF an NB</i>	97
4.5	USE-CASE: BESTELLUNG ÄNDERUNG GERÄTEKONFIGURATION VON NB AN MSB	98
4.5.1	<i>UC: Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB</i>	98
4.5.2	<i>SD: Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB</i>	99
4.6	USE-CASE: VERARBEITUNG DER ABLEHNUNG DER GERÄTEKONFIGURATION DURCH NB	100
4.6.1	<i>UC: Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB</i>	100
4.6.2	<i>SD: Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB</i>	101
<b>5</b>	<b>USE-CASE: GESCHÄFTSDATENANFRAGE</b>	<b>101</b>
5.1	UC: GESCHÄFTSDATENANFRAGE	101
5.2	SD: GESCHÄFTSDATENANFRAGE VON LF	103
5.3	SD: GESCHÄFTSDATENANFRAGE VON MSB AN NB	104
5.4	SD: GESCHÄFTSDATENANFRAGE VON NB AN MSB	105
5.5	SD: GESCHÄFTSDATENANFRAGE VON ÜNB AN MSB	106
<b>6</b>	<b>ANHÄNGE</b>	<b>106</b>
6.1	STORNIERUNG UND RÜCKABWICKLUNG	106
6.2	DARSTELLUNG VON ASYNCHRON- UND SYNCHRONMODELL FÜR DIE BILANZIERUNG UND DIE NETZNUTZUNG EINER MARKTLOKATION	107
6.3	ASYNCHRONMODELL	107
6.4	SYNCHRONMODELL	109

# I. Einführende Prozessbeschreibung

## 1 Allgemeines

Im Folgenden sind die zentralen Prozesse und der dazu zugehörnde elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Strom und damit prozessübergreifende Prozesse sowie allgemeine Prozessregularien im Kontext der elektronischen Marktkommunikation beschrieben.

Die im Rahmen der Geschäftsprozesse dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer in ihren jeweiligen Rollen sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Daher erwartet die Bundesnetzagentur, dass diese Fristen nur bei entsprechendem Arbeitsanfall ausgeschöpft werden und die Bearbeitungszeit insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie effizienter Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert wird.

Den Darstellungen in dieser Prozessbeschreibung liegt der Fall zugrunde, dass der Letztverbraucher mit seinem Lieferanten einen Energielieferungsvertrag inkl. Netznutzung abgeschlossen hat. Der Lieferant nimmt die Aktivitäten dieser Prozessbeschreibung in seiner Rolle als (bisheriger, aktueller oder künftiger) Netznutzer für die Marktlokation eines Letztverbrauchers wahr.

Ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer, so tritt er in die Rolle des Lieferanten i.S. dieser Prozessbeschreibung, soweit diese Regelungen sinngemäß auf ihn anwendbar sind. Eine Ausnahme bilden die Meldungen des Lieferanten im Rahmen des Lieferantenwechsels gemäß § 14 StromNZV. Will der Kunde die damit verbundenen Aktivitäten nicht selbst wahrnehmen, kann er diese auf Dritte übertragen. Die Verantwortlichkeit des Netznutzers für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.

Die hier abgebildeten Prozesse decken die überwiegende Zahl der Geschäftsprozesse ab und sind in ihrer Detaillierung so gehalten, dass sie Allgemeingültigkeit im Markt haben. Zwischen den Marktteilnehmern können weitere Regelungen zu Geschäftsprozessen getroffen werden, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Anlage stehen und Dritte nicht diskriminiert werden.

In den Fällen, in denen am Prozess Beteiligte aufgrund von Personenidentität „mit sich selbst“ zu kommunizieren hätten, bleibt für die davon betroffenen Prozessschritte eine Abweichung in Bezug auf die prozessuale Ausgestaltung oder des zu verwendenden Datenformats zulässig, soweit sich aus geltendem Recht oder aus behördlichen Entscheidungen nichts Abweichendes ergibt.

Die in bisherigen Versionen dieses Dokumentes enthaltene Prozessbeschreibung „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ ist künftig ausschließlich im Dokument „Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM Strom)“ als Prozess „Anforderung und Übermittlung von Werten“ beschrieben.

## 2 Abkürzungen und Definitionen

Abkürzung	Definition
AB	Anlagenbetreiber
Ableseturnus	Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst.
AD	Aktivitätsdiagramm
Aggregationsverantwortung	<p>Zu unterscheiden ist die Aggregationsverantwortung des NB und diejenige des ÜNB</p> <p>Unter die Aggregationsverantwortung des NB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemenge mit Hilfe von Messlokationen ermittelt wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die alle mit iMS ausgestattet sind und vom NB noch nicht zur Aggregation an den ÜNB übertragen wurden,</li> <li>• die alle mit konventionellen Messeinrichtungen (kME) ausgestattet sind,</li> <li>• die alle mit modernen Messeinrichtungen (mME) ausgestattet sind,</li> <li>• die nicht mit einer einheitlichen Messtechnik ausgestattet sind,</li> </ul> <p>sowie die Energiemengen von pauschalen Marktlokationen.</p> <p>Unter die Aggregationsverantwortung des ÜNB fallen die Energiemengen aller Marktlokationen, deren Energiemenge mit Hilfe von Messlokationen ermittelt wird, die alle mit intelligenten Messsystemen (iMS) ausgestattet sind und vom NB an den ÜNB zur Aggregation übertragen wurden, unter Einhaltung der Vorgaben der GPKE und MPES</p>
AHB	Anwendungshandbuch
AN	Anschlussnutzer
ANN	Anschlussnehmer
APERAK	Application Error and Acknowledgement Message
BAS	Bilanzkreisabweichungssaldo
BDEW	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
BG	Bilanzierungsgebiet
BG-SZR	Bilanzierungsgebietssummenzeitreihe
BG-CL	Bilanzierungsgebietsclearingliste
BIKO	Bilanzkoordinator
Bilanzierungsmonat	Der Bilanzierungsmonat stellt einen Kalendermonat dar, für den eine Bilanzkreisabrechnung durchgeführt wird.
Bilanzkreisabrechnung	Abrechnung der Bilanzkreise durch den Bilanzkoordinator (Strom) bzw. durch den Marktgebietsverantwortlichen (Gas) gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen
BK	Bilanzkreis
BK-SZR	Bilanzkreissummenzeitreihe

BK-Zuordnung	Bilanzkreiszuordnung
BKA	Bilanzkreisabrechnung
BKA (ohne KBKA)	BKA (ohne KBKA) beinhaltet die Bilanzkreisabrechnung zum 42. WT.
BKV	Bilanzkreisverantwortlicher
BNetzA	Bundesnetzagentur
CONTRL	Control Message
Datenaggregation	siehe <i>Aggregationsverantwortung</i>
DBA	Differenzbilanzaggregat (Differenzzeitreihe)
DV	Direktvermarktung
DZÜ	Deltazeitreihenübertrag
EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
E/G	Ersatz-/Grundversorger bzw. Ersatz-/Grundversorgung
EDIFACT	Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport
EIC	Energy Identification Code
Ersatzversorgung	Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG
EZ	Erzeuger
FPE	Fahrplanexport (Fahrplanentnahmesumme)
FPI	Fahrplanimport (Fahrplaneinspeisesumme)
gMSB	Grundzuständiger Messstellenbetreiber i.S.d. § 2 Nr. 4 MsbG ( <i>entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation</i> )
GPKE	Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität
Grundversorgung	Grundversorgung gem. § 36 EnWG
Haushaltskunde	Haushaltskunde i.S.d. § 3 Nr. 22 EnWG
HS	Hochspannung
HöS	Höchstspannung
ID	Identifikation
iMS	intelligentes Messsystem
JVP	Jahresverbrauchsprognose
KBKA	Korrekturbilanzkreisabrechnung; beinhaltet die Bilanzkreisabrechnung zum Ende des 8. Monats.
kME	konventionelle Messeinrichtung; Synonym für bisherige Messtechnik (nicht mME und nicht iMS)
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LF	Lieferant
LF-CL	Lieferantenclearingliste
LF-SZR	Lieferantensummenzeitreihe
LFA	Lieferant alt bzw. alter Lieferant ( <i>entspricht der Rolle Lieferant in der Marktkommunikation</i> )

LFN	Lieferant neu bzw. neuer Lieferant ( <i>entspricht der Rolle Lieferant in der Marktkommunikation</i> )
Lieferschein	Als Lieferschein wird das Dokument bezeichnet, in dem der NB dem LF vor Übermittlung der Netznutzungsrechnung die Abrechnungsenergie-mengen und Leistungswerte zur Verfügung stellt, die in dem Zeitraum verbraucht und ermittelt wurden, für den die Netznutzungsrechnung erstellt wird.
Lokationsbündel	Bündel messtechnisch abhängiger Markt- und Messlokationen; siehe hierzu unter GPKE I.3.2 „Marktklokation, Messlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“
MaBiS	Marktregeln zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom
MaBiS-ZP	MaBiS-Zählpunkt
MaLo-ID	Marktklokations-Identifikationsnummer
Marktakteur	Unter dem Begriff Marktakteur werden alle Marktteilnehmer und die Teilnehmer (z. B. AN und ANN) gefasst, mit denen eine Kommunikation in diesen Prozessen stattfindet.
Marktklokation	Siehe hierzu unter GPKE I 3.2 „ Marktklokation, Messlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“
Marktpartner	Als ein Marktpartner wird ein Marktteilnehmer in einer Rolle bezeichnet.
Marktteilnehmer	Unter dem Begriff Marktteilnehmer wird eine natürliche oder juristische Person verstanden, die eine oder mehrere Rollen einnimmt.
Messeinrichtung	Gemäß E VDE-AR-N 4400: „Messgerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Messgeräten für die Gewinnung eines oder mehrerer Messwerte eingesetzt wird“.
Messlokation	Siehe hierzu unter GPKE I 3.2 „ Marktklokation, Messlokation, Lokationsbündel und Beziehungen“
Messstellenbetrieb	Siehe hierzu unter § 3 Abs. 2 MsbG
Messung	Siehe hierzu unter § 3 Nr. 26 c. EnWG
MIG	Nachrichtentypbeschreibung
mME	moderne Messeinrichtung
MPES	Marktprozesse für erzeugende Marktklokationen Strom
MS	Mittelspannung
MSB	Messstellenbetreiber
MSBA	Messstellenbetreiber alt ( <i>entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation</i> )
MsbG	Messstellenbetriebsgesetz
MSBN	Messstellenbetreiber neu ( <i>entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation</i> )
NB	Netzbetreiber
NB-DZR	Netzbetreiber-Deltazeitreihe
NBA	Netzbetreiber alt ( <i>entspricht der Rolle Netzbetreiber in der Marktkommunikation</i> )
Netznutzungsrechnung	Unter dem Begriff „Netznutzungsrechnung“ werden Abschlags-, Turnus-, Zwischen- und Schlussrechnungen zusammengefasst.



NN	Netznutzung
NS	Niederspannung
NZR	Netzzeitreihe
POG	Preisobergrenze
RLM	Registrierende Leistungsmessung
Rolle	Aufgaben und Verantwortlichkeiten von natürlichen bzw. juristischen Personen werden Rollen zugeordnet. Jede einzelne Aufgabe und jede Verantwortung, die in der Marktkommunikation benötigt wird, ist genau einer Marktrolle zugeordnet, bspw. LF, NB, MSB.
RZ	Regelzone
Saldo	Differenzmenge, die sich nach getrennter Aufrechnung der Einspeisung und Entnahme ergibt. Der Saldo wird als Ausgleichsmenge auf die Seite des Energiekontos (Bilanzierungsgebiets-, Bilanzkreis- oder Regelzonenkonto) eingesetzt, die nach Aufrechnung aller Einzelpositionen die geringere Energiemenge aufweist.
SD	Sequenzdiagramm
SEP	Standardeinspeiseprofil
SLP	Standard-Lastprofil; im weiteren Verlauf inklusive temperaturabhängiger Lastprofile zu verstehen
SMGW	Smart-Meter-Gateway
SRE	Überführungszeitreihe Sekundärregelleistung/Export
SRI	Überführungszeitreihe Sekundärregelleistung/Import
StromGVV	Stromgrundversorgungsverordnung
StromNZV	Stromnetzzugangsverordnung
TEP	tagesparameterabhängiges Einspeiseprofil
TLP	temperaturabhängiges Lastprofil
UC	Use-Case
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
ÜNB-DZR	Übertragungsnetzbetreiber-Deltazeitreihe
VZR	Verlustzeitreihe
WiM Strom	Wechselprozesse im Messwesen Strom
wMSB	Messstellenbetreiber, der den Messstellenbetrieb auf Wunsch des Anschlussnutzers gemäß § 5 MsbG oder nach Wahl des Anschlussnehmers gemäß § 6 MsbG nicht im Rahmen der Grundzuständigkeit erbringt ( <i>entspricht der Rolle Messstellenbetreiber in der Marktkommunikation</i> ).
WT	Werktag; darunter sind alle Tage zu verstehen, die kein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage.
ZPB	Zählpunktbezeichnung
ZRT	Zeitreihentyp
Zuordnungsermächtigung	Umschreibung für die rechtlich/vertraglich abgesicherte Möglichkeit eines Marktakteurs, rechtswirksame Geschäfte abzuwickeln (z. B. durch Nachweis über Vollmachten).

Zählpunktbezeichnung	Eine eindeutige, nicht temporäre, alphanumerische Bezeichnung, die den Zählpunkt identifiziert. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach der „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom (Metering Code) E VDE-AR-N 4400“ in der jeweils geltenden Fassung.
----------------------	--

### 3 Beteiligte Rollen, Objekte und Begriffsbestimmungen

#### 3.1 Rollen und Objekte

##### Rollen

- Bilanzkreisverantwortlicher (BKV)
- Lieferant (LF)
- Netzbetreiber (NB)
- Messstellenbetreiber (MSB)
- Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB)

##### Objekte

- Bilanzkreis (BK)
- Marktlokation
- Messlokation

#### 3.2 Marktlokation, Messlokation, Lokationsbündel und Beziehungen

##### Marktlokation

Die Marktlokation entspricht einer Einspeise- bzw. Entnahmestelle im Sinne der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV).

In einer Marktlokation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. Die Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.

Eine Marktlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID darf nicht mehr verändert werden, solange die Marktlokation existiert. Die ID der Marktlokation wird durch den Netzbetreiber vergeben.

Solange sich am Bestand der Marktlokation selbst keine Änderungen ergeben, darf die Marktlokations-ID (MaLo-ID) selbst dann nicht geändert werden, wenn die physikalische Anbindung der Marktlokation technischen Änderungen unterworfen ist (etwa beim Umbau einer Trafostation, die die örtliche Verschiebung des Netzanschlusspunktes oder einen kurzzeitigen Parallelbetrieb zweier Trafostationen mit sich bringt).

Mehrere Standorte eines Unternehmens, an denen Marktlokationen vorhanden sind, werden als separate Marktlokationen behandelt.

Wenn an einem Standort Marktlokationen vorhanden sind, die Energie erzeugen und Energie verbrauchen, werden diese als separate Marktlokationen behandelt.

##### Hinweise:

Allein die Marktlokation ist Anknüpfungspunkt der Bilanzierung sowie der Prozesse zum Lieferantenwechsel.

Der Energiefluss an einer Marktlokation wird mit den Messwerten aus einer oder mehreren Messlokation(en) ermittelt (siehe unten unter „Lokationsbündel“).

Eine Marktlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert, die folgende Anforderungen erfüllt:

- Die MaLo-ID darf nicht mit der für die Identifikation von Messlokationen verwendeten Identifikationsnummer identisch sein.
- Die Generierung und Ausgabe der IDs erfolgt durch eine zentrale bundesweite Stelle (Codevergabestelle). Alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen bestellen unverzüglich bei der Codevergabestelle die benötigte Anzahl an Codes und weisen sie den in ihrem Netz befindlichen Marktlokationen zu. Die betroffenen Marktteilnehmer sind über die jeweilige Zuweisung unverzüglich zu informieren. Die Codevergabestelle erfasst ausschließlich den Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, der den Code zum Zeitpunkt der Erstaussgabe bestellt hat.
- Die ID identifiziert die jeweilige Marktlokation nach ihrer erstmaligen Zuordnung dauerhaft. Eine Veränderung ist unzulässig, solange die Marktlokation existiert. Dies gilt auch in Fällen von Konzessionswechseln.
- Die MaLo-ID muss mit einer Prüfziffer ausgestattet sein, anhand derer überprüft werden kann, ob eine ID korrekt übermittelt worden ist.

Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, bei Bedarf und etwa zur Abbildung von anderweitig relevanten Energiemengen, die nur einer Teilmenge der Energiemenge einer Marktlokation entsprechen (z.B. berechnete Energiemengen zum Zweck der Abrechnung von EEG-Umlage auf Eigenverbrauchsmengen) hierfür in Abstimmung mit der BNetzA ein gesondertes Objekt im Rahmen der Marktkommunikation einzuführen.

### **Messlokation**

Die Messlokation entspricht der Messstelle im Sinne des § 2 Nr. 11 MsbG.

Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind.

In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt.

Eine Messlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung gemäß VDE-AR-N 4400 („MeteringCode“). Die ID darf grundsätzlich nicht mehr verändert werden, solange die Messlokation existiert. Die ID der Messlokation wird durch den Netzbetreiber vergeben.

### **Lokationsbündel**

In einem Lokationsbündel sind alle Messlokationen, die zur Messung einer oder mehrerer Marktlokationen notwendig sind, sowie die durch diese Messlokationen gemessenen Marktlokationen selbst zusammengefasst.

Der NB ist dafür verantwortlich, dass der MSB immer alle Messlokationen sowie Marktlokationen eines Lokationsbündels kennt, d.h. insbesondere in der Bestätigung der Anmeldung im Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“ (siehe hierzu "Wechselprozesse im Messwesen Strom") und mittels des Use-Cases „Stammdatenänderung“ muss der NB sicherstellen, dass der jeweilige MSB den gesamten Umfang des Lokationsbündels kennt, bzw. jede Veränderung des Lokationsbündels rechtzeitig mitbekommt.

Für die Ermittlung der Energiemenge einer Marktlokation können entweder eine (1:1-Beziehung), mehrere Messlokationen oder keine Messlokation (Pauschalanlagen) erforderlich sein. Auch kann eine Messlokation für die Erfassung der Energie mehrerer Marktlokationen erforderlich sein.

- 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Es besteht eine 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird.

- 1:n-Beziehung zwischen Marktlokation und mehreren Messlokationen

Bei Marktlokationen, wie z. B. bei einem Standort eines Industriekunden oder bei einem Wohnhaus mit Untermessung, kann es erforderlich sein, dass für die Erfassung der Energie der Marktlokation mehr als eine Messlokation benötigt wird.

- n:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Messlokationen, deren gemessene Energie für die Ermittlung der Energie von mehreren Marktlokationen benötigt wird, z. B. bei Zweirichtungszählern, die einerseits einer verbrauchenden und andererseits einer erzeugenden Marktlokation zugeordnet sind.

Im Fall von Lokationsbündeln, bei denen zur Ermittlung der Energiemengen einer Marktlokation die Messwerte mehrerer Messlokationen heranzuziehen sind und für die Messlokationen mehr als ein MSB zuständig ist, bestimmt sich der für die Wahrnehmung dieser Aufgabe zuständige MSB wie folgt:

- Im Fall von Lokationsbündeln mit Untermessungen (Beispiel: Mehrfamilienhaus mit Summenzählpunkt und Untermessung(n)) ist der für die Messlokation Summenzählpunkt zuständige MSB zugleich für die Ermittlung der Energiemengen der Marktlokation des Gesamtobjektes zuständig.
- In allen übrigen Fällen wird die Zuständigkeit im Einvernehmen zwischen dem NB und den an den Messlokationen des Lokationsbündels beteiligten MSB festgelegt. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet im Zweifelsfall der NB über die Zuständigkeit.

#### **4 Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen**

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den beteiligten Marktteilnehmern alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind.

##### **a) EDIFACT-Datenformat**

Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Marktpartnern nach Maßgabe der in diesem Dokument beschriebenen Geschäftsprozesse durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die EDI@Energy-Dokumente sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

##### **b) Austausch von EDIFACT-Nachrichten**

Zum Austausch der EDIFACT-Übertragungsdateien, die zur Abwicklung der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung dienen, ist die 1:1-Kommunikation anzuwenden. Weitere Details sind im Dokument „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ beschrieben.

Bei der Abwicklung all dieser Prozesse ist zu gewährleisten, dass jeder Marktteilnehmer je Markttrolle anhand einer Marktpartneridentifikation (Marktpartner-ID) eindeutig identifiziert werden kann.

Die weiteren technischen Details des EDIFACT-Austausches haben nach den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ und „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Der Empfänger einer EDIFACT-Übertragungsdatei hat dem Absender eine Syntaxfehlermeldung oder Empfangsbestätigung mittels CONTRL und falls die EDIFACT-Übertragungsdatei einen Verarbeitbarkeitsfehler enthält, eine APERAK zu senden. Die weiteren Details hierzu sind im CONTRL/APERAK Anwendungshandbuch in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt und von jedem Marktteilnehmer einzuhalten.

##### **c) Weiterentwicklung der Dokumente**

Bei allen Nachrichtentypbeschreibungen (MIG), den zugehörigen Anwendungshandbüchern (AHB) sowie sonstigen technischen Beschreibungen wie z. B. den „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ und den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ sind jeweils die aktuellen Fassungen anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Werden nach der Veröffentlichung eines EDI@Energy Doku-

ments Fehler korrigiert, so werden diese als „Konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur“ veröffentlicht. Diese erlangen ohne Konsultation sowie ohne Mitteilung der Bundesnetzagentur Gültigkeit. Insofern stellt jeweils die zuletzt veröffentlichte konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur die umzusetzende Version des entsprechenden EDI@Energy-Dokuments dar.

#### **d) Absicherung der Marktkommunikation**

Die Übermittlung sämtlicher EDIFACT-Nachrichten zur Marktkommunikation nach dieser Festlegung ist mittels Signatur und Verschlüsselung abzusichern. Für die weiteren technischen Details wird auf hierzu ergangene Verfügungen der BNetzA verwiesen, ebenso auf das EDI@ENERGY-Dokument „EDI@Energy – Regelungen zum Übertragungsweg“ in der jeweils aktuellen Fassung, soweit dieses zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation war und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden ist.

### **5 Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers**

Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde gefordert werden. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anforderende den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuarbeiten. Den Prozesslauf darf er erst dann abrechnen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.

### **6 Identifizierung einer Marktlokation**

Marktlokationen werden mit Hilfe der ID der Marktlokation (MaLo-ID) identifiziert.

Für den Austausch von marktlokationsbezogenen Daten ist die Identifizierung der Marktlokation zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der Marktlokation nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Marktlokation zwischen NB und LF sowie zwischen LF untereinander:

- a) Marktlokationen werden grundsätzlich mit Hilfe der ID der Marktlokation (MaLo-ID) identifiziert.
- b) Nutzt der Absender einer Nachricht zur Identifikation die MaLo-ID und gibt hierbei in den Use-Cases Lieferbeginn und Kündigung an, dass die Identifikation allein über die MaLo-ID zu erfolgen hat, so richtet sich die Identifikation allein nach der Frage, ob die betreffende MaLo-ID im System des Empfängers existiert. Weitere ebenfalls in der Nachricht übermittelte Stammdaten sind in diesem Fall nicht identifikationsrelevant.
- c) Gibt der Absender einer Nachricht nicht vor, dass die Identifikation allein über die MaLo-ID zu erfolgen hat, so findet der separate Identifikationsprozess Anwendung. In dessen Rahmen gelten die folgenden Identifikationsregeln:
  - aa) Handelt es sich um die Anwendung des Use Case „Lieferbeginn“ mit dem Transaktionsgrund „Lieferantenwechsel“ und existiert die vom LF übermittelte Zählernummer oder die übermittelte MaLo-ID unter der vom LF ebenfalls mitgeteilten postalischen Adresse, so ist dies für eine erfolgreiche Identifizierung ausreichend.
  - bb) Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer Marktlokation, so erfolgt die Identifizierung mittels des Namens bzw. der Firma des Endkunden oder des Anschlussnehmers, der postalischen Adresse der Marktlokation sowie erforderlichenfalls weiterer

Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren Marktlokationen derselben postalischen Adresse.

- cc) In allen übrigen Fällen hat die Identifikation der Marktlokation anhand der vom Absender übermittelten Identifikationskriterien zu erfolgen, wobei der Angefragte die Identifizierung nur dann ablehnen darf, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.

Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die Marktlokation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Konnte der Angefragte die Marktlokation nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten WT nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längeren anderen Fristen vor.

Sobald die Marktlokation identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten die zutreffende ID der Marktlokation beinhalten. In der Folge ist beiderseits in allen weiteren Nachrichten und Folgeprozessen die ID der Marktlokation zu verwenden.

Sofern die Zuständigkeit für eine Marktlokation auf einen anderen NB übergeht, muss der NB alle beteiligten Marktpartner hierüber unverzüglich informieren. Außerdem hat der NBA in einem Zeitraum von drei Jahren ab Übergang der Zuständigkeit auf Nachrichten, für deren Bearbeitung er aufgrund der Abgabe keine Zuständigkeit mehr besitzt, unverzüglich mit einer Ablehnung zu reagieren, aus der seine Nichtzuständigkeit und die Identität des nach ihm zuständigen NB hervorgeht.

Die vorgenannten Voraussetzungen und Prozessschritte zur Identifizierung einer Marktlokation sind allgemeingültig und in den nachfolgenden Prozessen immer dann anzuwenden, wenn eine konkrete Marktlokation zu bezeichnen ist.

## 7 Fristenberechnung

Die Fristenvorgaben bezeichnen einen Zeitraum, der zwischen dem Eingang der Nachricht und dem gemeldeten Ereignis liegen muss.

Wird die Frist in WT angegeben, so bestimmt sich dieser Zeitraum nach der Anzahl von Werktagen, d.h. relevant sind jeweils volle Tage, die zwischen Meldungseingang und dem gemeldeten Ereignis liegen und nicht auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen.

Da der Tag des Nachrichteneingangs bei Zugang der Nachricht bereits angebrochen ist, stellt er keinen diesem Mindestzeitraum zuzurechnenden, vollen Tag dar. Die Frist beginnt folglich gemäß § 187 Abs. 1 BGB mit Beginn des auf den Meldungseingang folgenden Werktags.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf ein Tagesende<sup>1</sup> (z.B. Kündigung, Lieferende), so ist dieser Tag in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf einen Tagesbeginn (z.B. Lieferbeginn), so ist dieser Tag nicht in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Dies bedeutet für den Use-Case „Lieferende“, dass die Meldung beim NB sieben volle WT vor der Beendigung des Energieliefervertrages eingegangen sein muss. Ein Energieliefervertrag endet mit Ablauf des letzten Tages des Vertragszeitraums, folglich mit dem Ablauf des Tages, der durch das Abmeldedatum bezeichnet wird, falls das Vertragsende nur als Tagesdatum genannt ist. Da am Tag des Abmeldedatums noch eine vollumfängliche Belieferung durch den LFA erfolgt, ist dieser Tag für die Einhaltung des Mindestzeitraums mit einzubeziehen.

Beim Use-Case „Lieferbeginn“ hingegen müssen die dort angegebenen vollen WT vor Wirksamwerden des neuen Energieliefervertrages abgelaufen sein. Da der LFN die Belieferung mit Beginn des Tages aufnimmt, der durch das Anmeldedatum bezeichnet wird, zählt dieser Tag für die Einhaltung des zwingend davorliegenden Mindestzeitraums nicht mit.

Die Fristenberechnung beruht immer auf dem Eingangsdatum der Nachricht und ist unabhängig vom Versanddatum der Empfangsbestätigung (CONTRL).

Beispiel: Juli 2016

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di
4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19

### Lieferende bei Lieferantenwechselvorgängen:

Eingang der Abmeldung des LFA erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von sieben WT beginnt am 05.07.2016 und endet am 13.07.2016. Frühestes zulässiges Abmeldedatum ist damit der 13.07.2016, so dass die Marktlokation dem LFA noch bis zum Ablauf des 13.07.2016 zugeordnet bleibt.

### Lieferbeginn bei Lieferantenwechselvorgängen:

Eingang der Anmeldung des LFN erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von sieben bzw. zehn WT beginnt am 05.07.2016 und endet am 13.07.2016 bzw. 18.07.2016. Frühestes zulässiges Anmeldedatum ist damit der 14.07.2016 bzw. 19.07.2016, so dass die Marktlokation dem LFN frühestens zum Beginn des vorgenannten Tages zugeordnet wird.

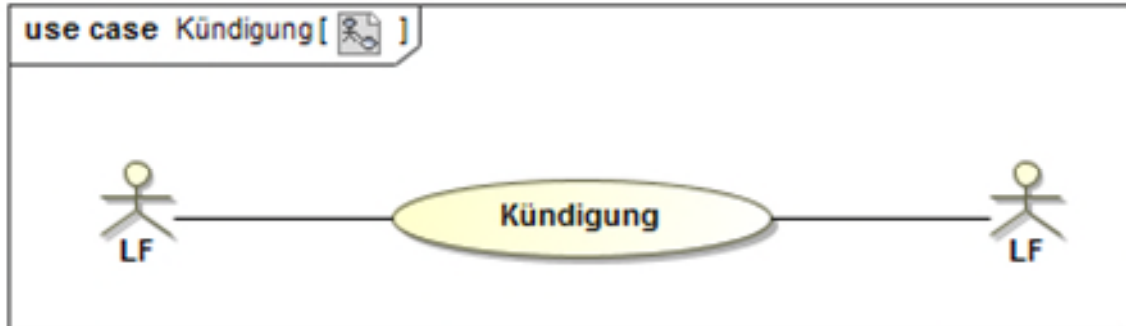
Bei Fristvorgaben, die sich nicht auf WT beziehen, sind Kalendertage gemeint. Die Berechnung der Frist erfolgt analog zu der obigen Beschreibung.

---

<sup>1</sup> Das Tagesende entspricht im technischen Sinne 00:00 Uhr des Folgetages.

## II. Basis-Prozesse

### 1 Use-Case: Kündigung



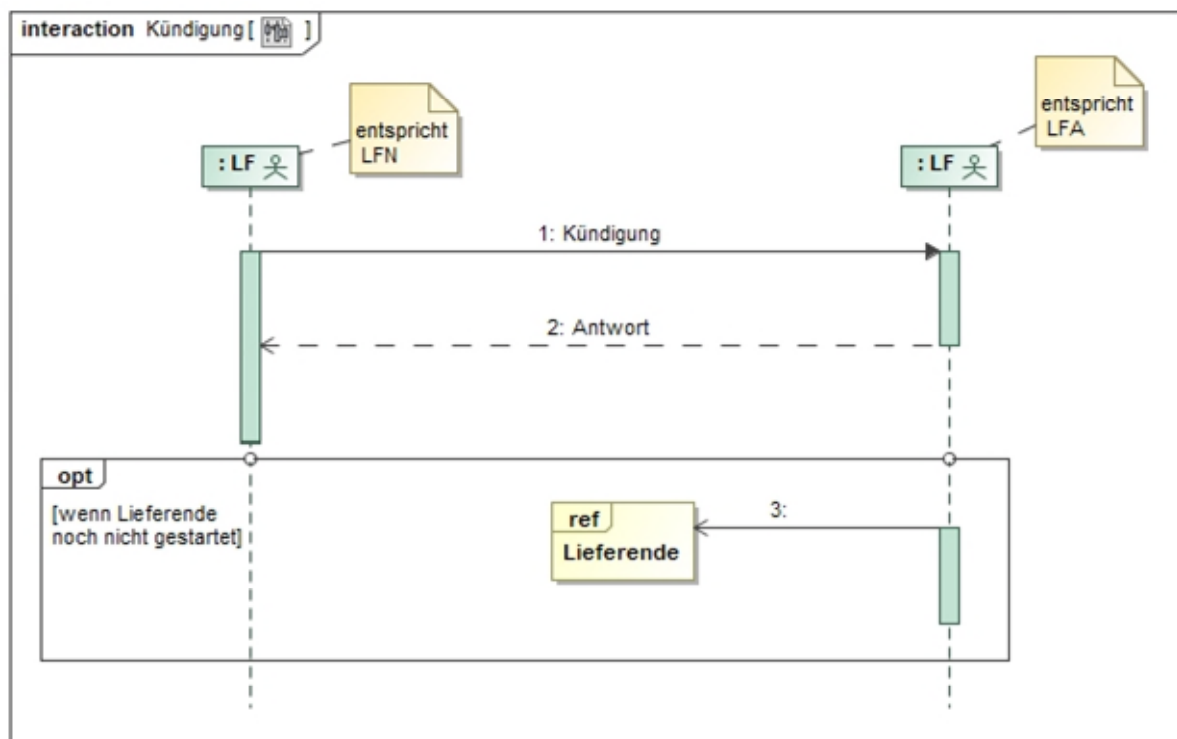
#### 1.1 UC: Kündigung

Use-Case-Name	Kündigung
Prozessziel	Der zwischen Letztverbraucher und LFA abgeschlossene Stromliefervertrag für die genannte Marktlotation ist gekündigt.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der LFN kündigt im Auftrag des Letztverbrauchers den zwischen LFA und Letztverbraucher für die genannte Marktlotation bestehenden Stromliefervertrag.</p> <p>In der Kündigung kann ein beliebiges in der Zukunft liegendes Kündigungsdatum (auch untermonatlich) angegeben werden. Das Kündigungsdatum kann sich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• auf einen fixen Zeitpunkt oder</li> <li>• auf einen nächstmöglichen Zeitpunkt</li> </ul> <p>beziehen.</p> <p>Der LFA prüft die Kündigung und teilt dem LFN das Ergebnis mit. Dabei sind folgende Regeln einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hat der LFN auf ein fixes Datum gekündigt und wird dieses vom LFA nicht bestätigt, so teilt der LFA das nächstmögliche Kündigungsdatum und die Kündigungsfrist mit.</li> <li>• Hat der LFN auf das nächstmögliche Datum gekündigt, so bestätigt der LFA die Kündigung unter Angabe dieses Datums.</li> <li>• Liegt dem LFA bereits eine wirksame Kündigung vor (durch einen LFN oder den Letztverbraucher) sind die entsprechenden Konstellationen im Kapitel II. 1.3 „Antwort LFA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages“ beschrieben.</li> </ul> <p>Leitet der LFN den Use-Case „Kündigung“ gegenüber einem E/G ein und befindet sich die zu kündigende Marktlotation in Ersatzversorgung gem. § 38 EnWG, so findet durch den E/G keine Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten bzw. Kündigungsfristen statt, da derartige Fristen im Rahmen der Ersatzversorgung nicht existieren.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LFN besitzt die Vollmacht des Letztverbrauchers in dessen Namen die Kündigung vornehmen zu dürfen.</li> </ul>



Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestätigung der Kündigung: Der LFA ist verpflichtet, unmittelbar mit Bestätigung der Kündigung gegenüber dem LFN auch den Use-Case „Lieferende“ gegenüber dem NB anzustoßen.</li> <li>• Ablehnung der Kündigung: Der Stromliefervertrag ist nicht gekündigt. Der LFN kann die Marktlokation nicht mit Strom beliefern.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ungeachtet der jederzeit bestehenden Möglichkeit des Letztverbrauchers, seinen Liefervertrag schriftlich zu kündigen, darf der LFA eine nach diesem Use-Case gemeldete Kündigung nicht allein unter Berufung auf die fehlende Einhaltung einer vertraglich vereinbarten Form zurückweisen. In diesem Fall hat er eine Kündigung auch in elektronischer Form unter Anwendung dieses Use-Case entgegenzunehmen und zu bearbeiten.</li> <li>• Im Sinne eines reibungslosen Wechselprozesses und zur Vermeidung von späteren Klärungsfällen empfiehlt es sich, den Use-Case „Kündigung“ generell einem Use-Case „Lieferbeginn“ vorzuschalten.</li> </ul> <p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Use-Case behandelt nicht den Fall, dass der Letztverbraucher selbst gegenüber dem LFA den Energieliefervertrag kündigt.</li> <li>• Wenn der Letztverbraucher vorab selbst kündigt, ist der Use-Case „Lieferende“ vom LFA gegenüber dem NB unmittelbar mit Verfassen der Kündigungsbestätigung an den Letztverbraucher anzustoßen.</li> </ul>

## 1.2 SD: Kündigung



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Kündigung	--	--
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch - spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Kündigung, sofern der LFN zur Identifikation die MaLo-ID (oben Kapitel I. 6 Ziff. b)) übermittelt hat, ansonsten  - spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Kündigung.	Falls der LFA die Kündigung des LFN ablehnt, teilt er den Grund oder die Gründe für die Ablehnung mit.  Falls der LFA die Kündigung gegenüber dem LFN bestätigt, kann es sich um eine Bestätigung handeln, die a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder b) die mit Abänderungen erteilt wird.  Der LFA teilt dem LFN mit Bestätigung der Kündigung ferner den Vorjahresverbrauch des Letztverbrauchers mit.
3	ref Lieferende	--	--

### 1.3 Antwort LFA bei Kündigung eines bereits wirksam gekündigten Vertrages

#### Prozesssituation:

Kündigung wurde bereits ausgesprochen (z. B. unmittelbar durch den Letztverbraucher), Liefervertrag endet dementsprechend zum Tag X (nachfolgend als „Vertragsende“ bezeichnet).

Kündigung durch LFN...	Antwort LFA	Erläuterung
... auf denselben Termin	Bestätigung der Kündigung	--
...auf einen fixen Termin, der früher als das Vertragsende liegt	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu →Kündigungsbestätigung für neuen (früheren) Kündigungstermin an LFN	Sollte der LFA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu →Kündigungsablehnung an LFN, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Wenn der LFA das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.
...auf einen fixen Termin, der später als das Vertragsende liegt	→Ablehnung der Kündigung, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung	Ein bereits wirksam gekündigtes Vertragsverhältnis kann nicht – auch nicht bei Zustimmung des LFA – durch eine schlichte Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wieder verlängert werden.
...auf den nächstmöglichen Kündigungstermin	Fall 1: Vertragssituation lässt eine noch frühere Kündigung zu →Kündigungsbestätigung für neuen (frühe-	Sollte der LFA für das bereits wirksam gekündigte Vertragsverhältnis aufgrund der Vertragslage ein noch früheres Vertragsende akzeptieren, so teilt er

	ren) Kündigungstermin an LFN	dies als Kündigungsbestätigung für diesen früheren Kündigungstermin mit.
	Fall 2: Vertragssituation lässt keine frühere Kündigung zu →Kündigungsablehnung an LFN, Hinweis auf Kündigungstermin aus der früheren wirksamen Kündigung.	Wenn der LFA das noch frühere Vertragsende nicht akzeptiert, weist er darauf hin, dass das Vertragsverhältnis bereits zuvor wirksam gekündigt wurde und benennt das maßgebliche Vertragsende-Datum.

## 2 Grundregeln zum Lieferende und Lieferbeginn

### 2.1 Allgemeines

Die Use-Cases „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ sind inhaltlich eng miteinander verknüpft. Die Grundregeln für beide Prozesse werden daher an dieser Stelle gemeinsam dargestellt.

Für die Use-Cases „Lieferende“ und „Lieferbeginn“ gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Unter dem Anmeldedatum ist im Folgenden das Datum des gewünschten Lieferbeginns zu verstehen, unter Abmeldedatum das des gewünschten Lieferendes. Eingangsdatum ist das Datum, an dem die Meldung über den Lieferbeginn oder das Lieferende beim NB eingeht.

An- und Abmeldedatum sowie Eingangsdatum können ein beliebiger Tag sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln.

Für die Bestimmung der Termine für Lieferende und Lieferbeginn gelten folgende Grundregeln in der angegebenen Reihenfolge:

1. Eingehende Meldungen sind stets unverzüglich zu bearbeiten, es sei denn, für die jeweiligen Bearbeitungsschritte sind in den Prozessen besondere Bearbeitungsfristen geregelt.
2. Für Marktlokationen, deren Energie auf Basis von Viertelstundenwerten bilanziert wird, können An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.
3. Für Marktlokationen, deren Messlokationen mit iMS ausgestattet sind, können unabhängig vom Bilanzierungsverfahren An- und Abmeldedatum nur nach dem Eingangsdatum liegen.
4. Für Marktlokationen, deren Energie auf Basis von Standardlastprofilen bilanziert wird und deren Messlokationen mit kME oder mME ausgestattet sind, sind auch rückwirkende An- und Abmeldungen zulässig, wenn nicht der Fall eines Lieferantenwechsels vorliegt (d. h. ein identischer Letztverbraucher wechselt an derselben Marktlokation von einem vertraglichen zu einem anderen vertraglichen LF.)

Lieferantenwechsel sind nur in die Zukunft gerichtet möglich. Der NB stellt im Rahmen der Identifikation der Marktlokation sicher, dass rückwirkende Lieferanmeldungen nur in Fällen stattfinden, in denen bisheriger und neuer Anschlussnutzer (AN) nicht identisch sind.

Für sonstige An- und Abmeldungen gilt Folgendes:

- a) Liegt das Eingangsdatum unter Einhaltung der vorgesehenen Vorlaufzeiten vor oder bis zu sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich zum An- oder Abmeldedatum realisiert werden.

- b) Liegt das Eingangsdatum mehr als sechs Wochen nach An- oder Abmeldedatum, können Lieferbeginn oder Lieferende grundsätzlich nur für die Zukunft realisiert werden. Kann ein Lieferbeginn- oder Lieferendevorgang nur für die Zukunft realisiert werden, so sind die für Lieferantenwechsellvorgänge in den Prozessen vorgesehenen Vorlaufzeiten einzuhalten.
- c) Zuordnungslücken sind dadurch zu vermeiden, dass in die Zukunft wirkende An- und Abmeldungen zeitlich aufeinander abgestimmt werden.
- d) Verbleibende Zuordnungslücken sind zu schließen, indem die Marktlokation zur Ersatz-/ Grundversorgung angemeldet wird.

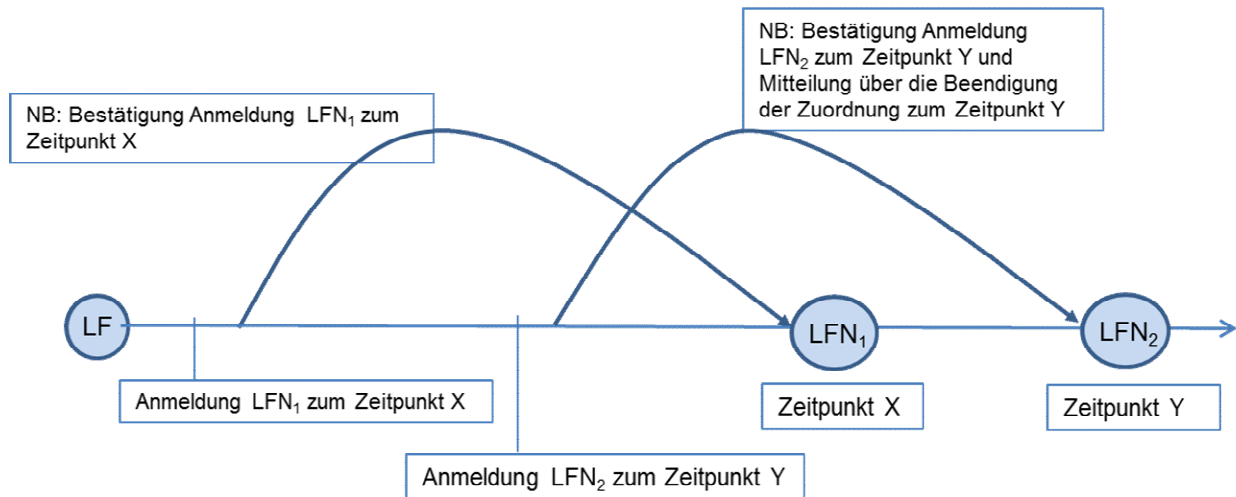
## 2.2 Konfliktszenarien bei der Anmeldung

Konflikte können auch dann entstehen, wenn für eine Marktlokation mehrere Anmeldungen beim NB vorliegen. Diese Konfliktszenarien sind nach den folgenden Grundregeln aufzulösen:

1. Im Zeitraum vom Eingang einer Lieferanmeldung beim NB bis zur fristgerechten Rückmeldung des NB an den anmeldenden LFN über die Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung (Prozess „Lieferbeginn“, Prozessschritt „Antwort auf Anmeldung“) werden nachfolgende weitere Anmeldungen, die sich auf dieselbe Marktlokation beziehen, vom NB unverzüglich (spätestens nach Abschluss der Identifikation am 1. WT bzw. 3. WT nach Eingang) abgelehnt. Dabei teilt der NB mit,
  - dass sich derzeit eine Anmeldung in Bearbeitung befindet,
  - auf welchen Lieferbeginnstermin die derzeit in Bearbeitung befindliche Anmeldung gerichtet ist sowie
  - ab welchem Zeitpunkt der NB nach den vorgegebenen Fristläufen des Use-Cases „Lieferbeginn“ spätestens wieder Anmeldungen für diese Marktlokation entgegennimmt.
2. Im Rahmen der durch den NB durchzuführenden Prüfung, ob eine Abmeldeanfrage erforderlich ist, prüft der NB allein darauf, ob und welchem LFA die betreffende Marktlokation zum Zeitpunkt des vom LFN begehrten Lieferbeginns nach aktueller Datenlage zugewiesen ist bzw. zugewiesen sein wird. Der betroffene LFA wird erforderlichenfalls vom NB mit einer Abmeldeanfrage kontaktiert. Für die Entscheidung über den Erfolg der betreffenden Anmeldung spielt es dagegen grundsätzlich keine Rolle, ob zu einem zeitlich nach dem Anmeldedatum liegenden Zeitpunkt bereits eine bestätigte Anmeldung eines anderweitigen LF vorliegt. Wird die Anmeldung eines LF zu einem zukünftigen Zeitpunkt X bestätigt, so führt dies dazu, dass eventuell bereits bestätigte Lieferanmeldungen gegenüber sonstigen LF zu einem später als X liegenden Zeitpunkt gegenstandslos werden. Der NB informiert zeitgleich mit der Bestätigung gegenüber dem anmeldenden LF für den Lieferbeginnstermin X alle LF mit Lieferbeginnsterminen später X darüber, dass ihre Anmeldebestätigung durch die nun bestätigte Anmeldebestätigung gegenstandslos geworden ist. Liegt der Zeitpunkt der bereits bestätigten Lieferanmeldung dagegen zeitlich vor oder gleich X, so kommt es regulär zu einer Abmeldeanfrage im Rahmen des Use-Cases „Lieferbeginn“.

## Darstellung anhand einiger möglicher Szenarien

### Szenario 1:

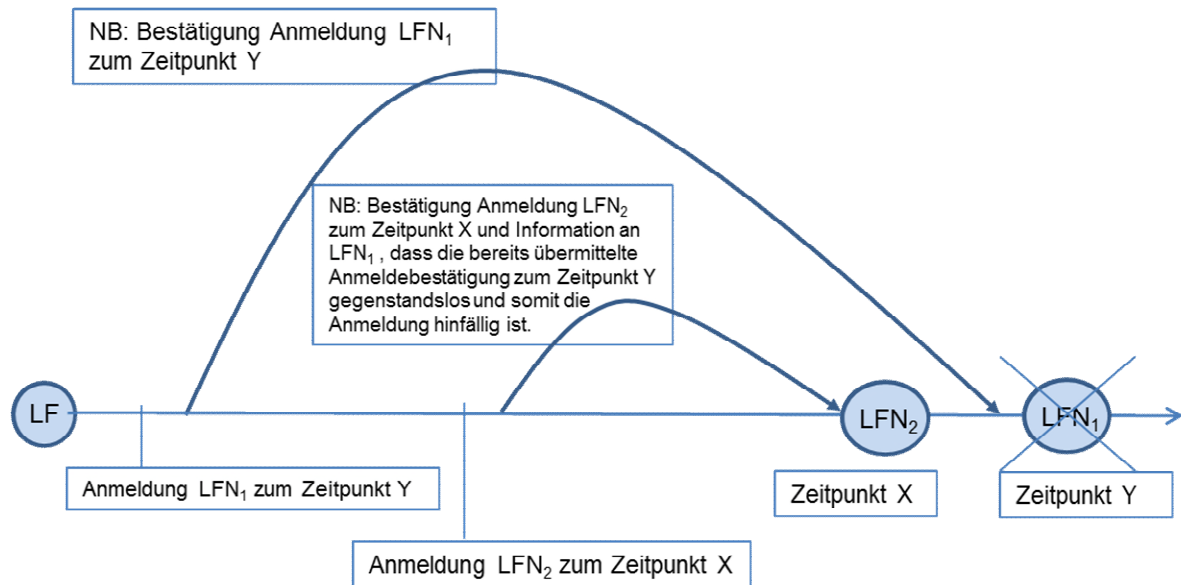


### Erläuterung:

Ursprünglich ist LF der Marktlotation zugeordnet. Beim NB geht eine Anmeldung des LFN<sub>1</sub> für den Lieferbeginnstermin X ein. Der NB prüft, ob zu diesem Termin noch eine aktive Zuordnung eines anderen LF vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass LF noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an LF eine Abmeldeanfrage, auf die LF mit einer Abmeldung zum Zeitpunkt X (in Form einer Beantwortung der Abmeldeanfrage) reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch LFN<sub>1</sub> zum Zeitpunkt X vor. Der NB sendet noch eine Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung zum Zeitpunkt X an LF, da er eine Abmeldeanfrage an LF gesendet hat.

Später geht beim NB die Anmeldung des LFN<sub>2</sub> für den Zeitpunkt Y ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom LFN<sub>2</sub> gewünschten Lieferbeginnstermin ein anderer LF zugeordnet ist bzw. sein wird. Dies ist LFN<sub>1</sub>. Der NB übermittelt an LFN<sub>1</sub> daraufhin eine Abmeldeanfrage. Hier wird unterstellt, dass LFN<sub>1</sub> auf die Abmeldeanfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher nach Fristablauf die Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung des LFN<sub>1</sub> zum Zeitpunkt Y, LFN<sub>2</sub> wird ab dem Zeitpunkt Y zur Belieferung zugeordnet.

## Szenario 2:



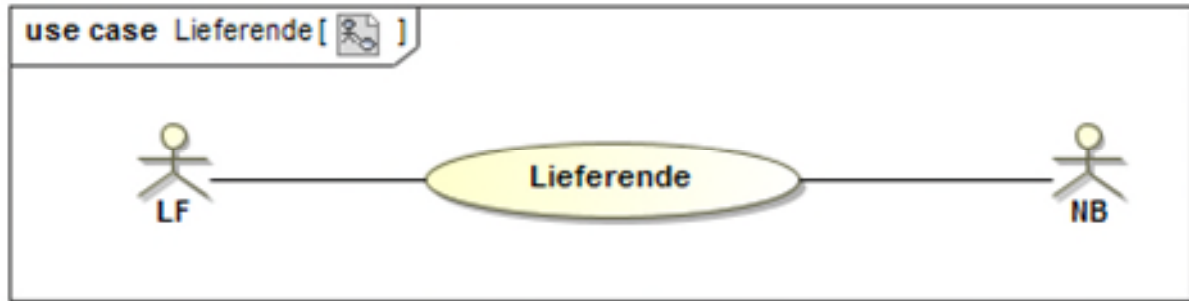
## Erläuterung:

Ursprünglich ist LF der Marktllokation zugeordnet. Beim NB geht eine Anmeldung des LFN<sub>1</sub> für den Lieferbeginntermin Zeitpunkt Y ein. Der NB prüft, ob zu diesem Datum noch eine aktive Zuordnung eines anderen LF vorliegt. Da dies vorliegend der Fall ist (hier wird unterstellt, dass LF noch kein Lieferende gemeldet hat), übermittelt NB an LF eine Abmeldeanfrage, auf die LF mit einer Abmeldung zum Zeitpunkt Y (in Form einer Beantwortung der Abmeldeanfrage) reagiert. Damit liegen die Voraussetzungen zur Belieferung durch LFN<sub>1</sub> zum Zeitpunkt Y vor. Der NB sendet noch eine Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung zum Zeitpunkt Y an LF, da er eine Abmeldeanfrage an LF gesendet hat.

Später geht beim NB die Anmeldung des LFN<sub>2</sub> für den Lieferbeginntermin Zeitpunkt X ein. Der NB prüft wiederum, ob nach aktueller Datenlage zu dem vom LFN<sub>2</sub> gewünschten Lieferbeginntermin ein anderer LF zugeordnet ist. Dies ist (noch) LF. Der NB übermittelt an LF daraufhin eine Abmeldeanfrage. Hier wird unterstellt, dass LF auf die Abmeldeanfrage nicht reagiert. Es erfolgt daher nach Fristablauf die Mitteilung über die Beendigung der Zuordnung des LF zum Zeitpunkt X, LFN<sub>2</sub> wird ab dem Zeitpunkt X zur Belieferung zugeordnet.

Die bereits zuvor gegenüber LFN<sub>1</sub> bestätigte Anmeldung zum Zeitpunkt Y hat nach den Konfliktregeln für den Lieferbeginntermin Zeitpunkt X des LFN<sub>2</sub> keine Relevanz. Allerdings wird der NB den LFN<sub>1</sub> darüber informieren, dass nunmehr eine (überholende) Anmeldung des LFN<sub>2</sub> zum Zeitpunkt X bestätigt worden ist und die Anmeldung des LFN<sub>1</sub> damit gegenstandslos wird.

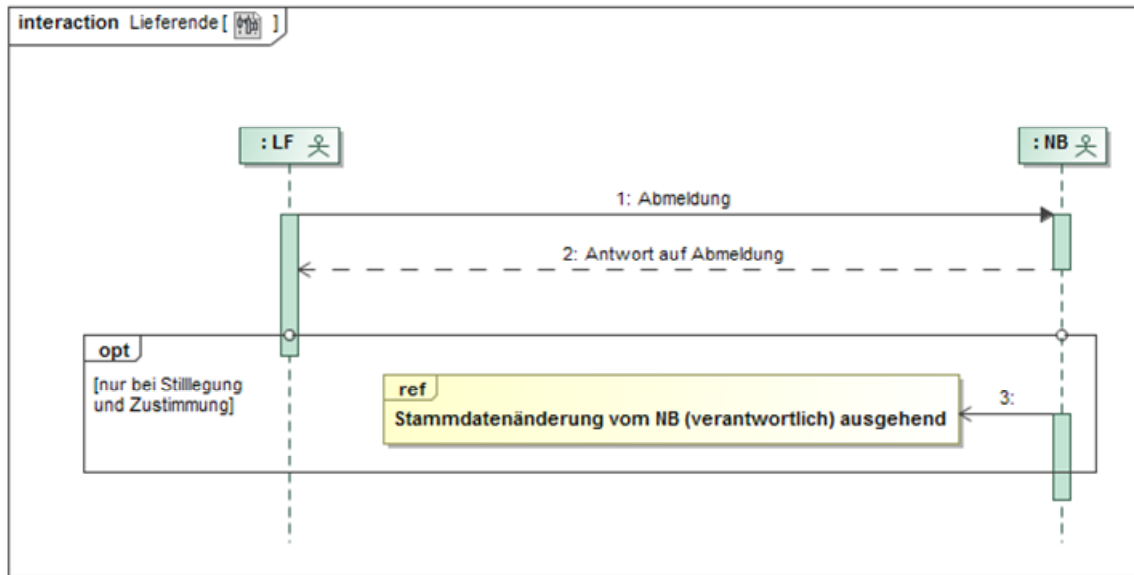
### 3 Use-Case: Lieferende



#### 3.1 UC: Lieferende

Use-Case-Name	Lieferende
Prozessziel	Der LF ist einer Marktlokation nicht mehr zugeordnet.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der LF meldet beim NB, aufgrund der Beendigung eines mit dem Letztverbraucher abgeschlossenen Energieliefervertrages, die Marktlokation des Letztverbrauchers von der Belieferung zum Abmeldedatum ab.</p> <p>Gründe können z. B. sein: Lieferantenwechsel, Auszug, Stilllegung der Marktlokation, Kündigung durch den LF etc..</p> <p>Dieser Prozess findet auch dann Anwendung, wenn der E/G für eine Marktlokation die Ersatzversorgung beenden will (z. B. Ablauf der Drei-Monats-Frist des § 38 Abs. 2 EnWG).</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LF</li> <li>• NB</li> </ul>
Vorbedingung	Beendigung eines Energieliefervertrags.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB verteilt im Falle einer Stilllegung die geänderten Stammdaten an der Marktlokation an die Berechtigten.</li> <li>• Der NB beendet die Zuordnung des LF zur Marktlokation zum Abmeldedatum.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der LF bleibt der Marktlokation zugeordnet.
Fehlerfälle	Abmeldung des LF wurde abgelehnt.
Weitere Anforderungen	<p>Liegt beim NB keine Information über die Zuordnung der Marktlokation zu einem Nachfolge-LF für den Zeitraum nach dem Abmeldedatum vor, so ordnet der NB die Marktlokation ab diesem Zeitpunkt dem E/G zu, sofern ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch dazu besteht. Dies gilt nicht, soweit der E/G selbst das Lieferende der Ersatzversorgung gemeldet hat (siehe Use-Case: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung).</p> <p>Ist eine Marktlokation infolge der Abmeldung künftig weder dem E/G noch einem sonstigen LF zugeordnet, kann eine Unterbrechung des Netzanschlusses nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften in Betracht kommen.</p>

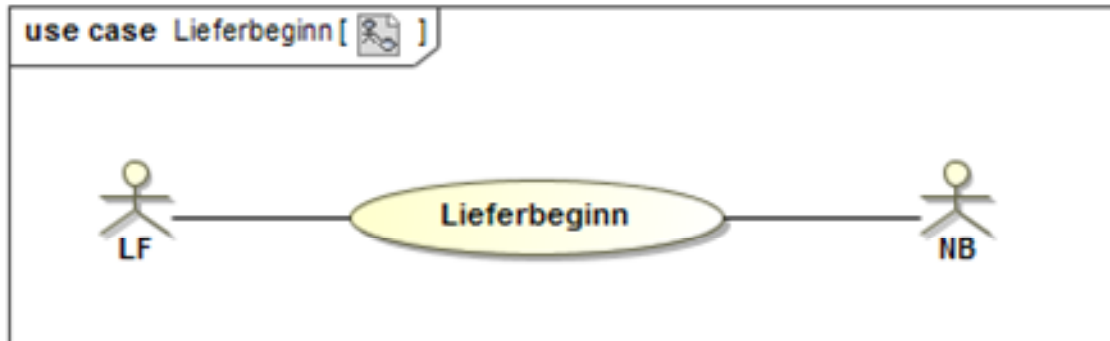
### 3.2 SD: Lieferende



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Abmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Abmeldegrundes, jedoch im Fall des Lieferantenwechsels mindestens 7 WT vor dem Abmeldedatum.	--
2	Antwort auf Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldung.	<p>Der NB prüft die eingegangene Abmeldung.</p> <p>Im Fall des Lieferantenwechsels prüft er insbesondere die Einhaltung der Vorlaufzeit bis zum Abmeldedatum.</p> <p>Der NB bestätigt die Abmeldung zum Abmeldedatum oder sendet eine Ablehnung der Abmeldung aufgrund der vorangegangenen Prüfung.</p> <p>Der Grund der Ablehnung ist anzugeben.</p> <p>Als Grund bei Lieferantenwechselforgängen kommt insbesondere in Betracht: Weniger als 7 WT zwischen Eingang der Abmeldung und Abmeldedatum.</p>
3	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--



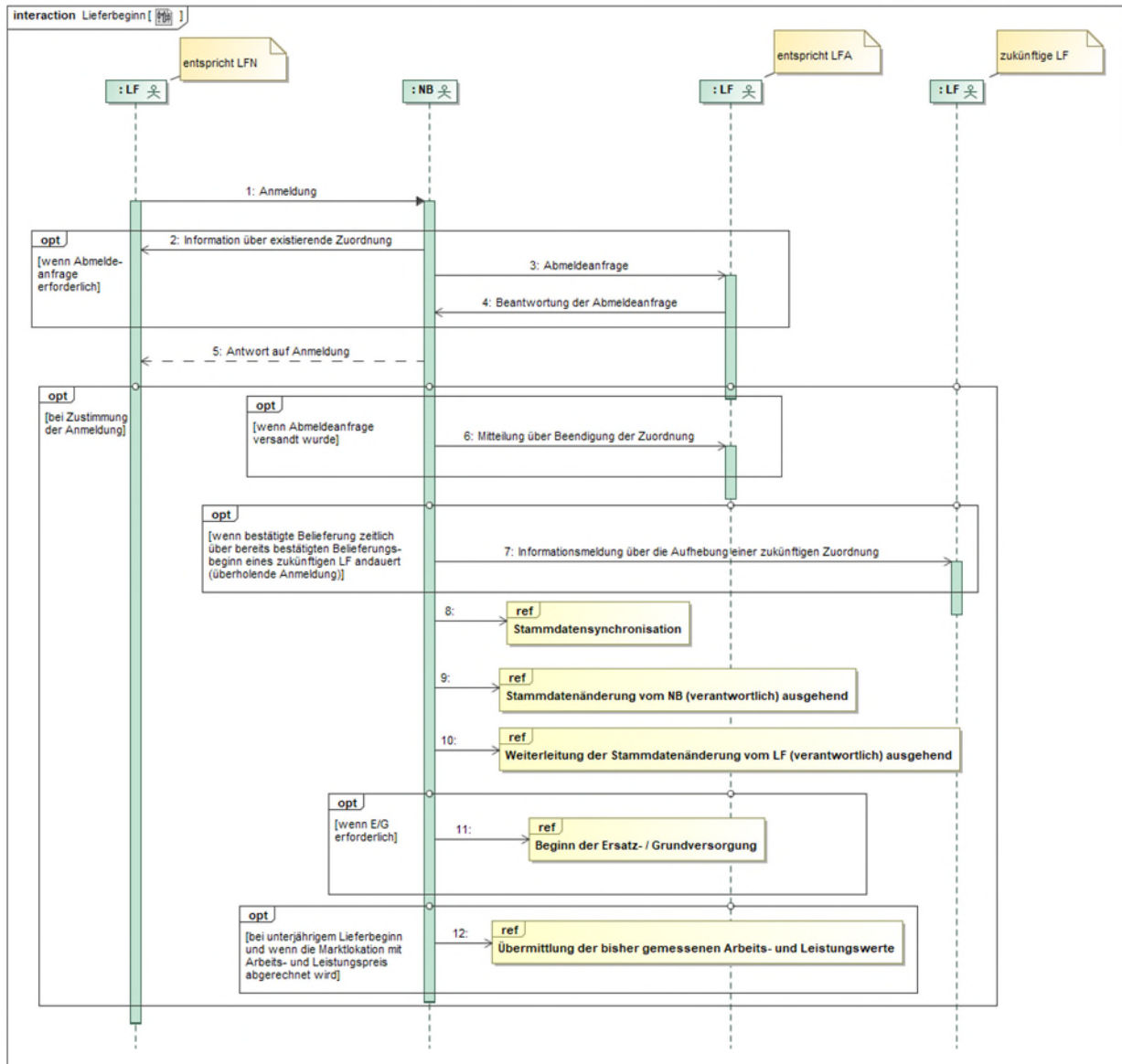
## 4 Use-Case: Lieferbeginn



### 4.1 UC: Lieferbeginn

Use-Case-Name	Lieferbeginn
Prozessziel	Der anmeldende LF ist einer Marktlokation zugeordnet.
Use-Case-Beschreibung	<p>Ein LF meldet beim NB aufgrund eines mit dem Letztverbraucher zustande gekommenen Energieliefervertrages die Marktlokation des Letztverbrauchers zum Anmeldedatum zur Belieferung an. Gründe können z.B. sein: Lieferantenwechsel, Einzug, Inbetriebnahme der Marktlokation etc..</p> <p>Ein Lieferbeginn liegt auch vor, wenn der Letztverbraucher unmittelbar vor der Neubelieferung durch den E/G versorgt wurde. Zum Use-Case „Lieferbeginn“ gehört ferner auch die Wiederaufnahme der Belieferung an einer Marktlokation, bei der zuvor der NB den Netzanschluss oder die Anschlussnutzung unterbrochen hatte.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LF</li> <li>• NB</li> </ul>
Vorbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschluss eines Energieliefervertrags.</li> <li>• Eine Zuordnungsermächtigung nach den Prozessen der MaBiS für die vom LF genutzten BK beim NB liegt vor.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB verteilt die geänderten Stammdaten an der Marktlokation an die Berechtigten.</li> <li>• Evtl. ist die Aktivierung von MaBiS-Zählpunkten für die Übermittlung von Summenzeitreihen nach MaBiS erforderlich.</li> <li>• Etwa entstehende Zuordnungslücken zwischen dem Zuordnungsende des LFA und dem vom LFN gewünschten Anmeldedatum werden vom NB durch Zuordnung der Marktlokation zum E/G in Anwendung des Use-Case: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung geschlossen.</li> <li>• Bei unterjährigem Lieferbeginn und wenn die Marktlokation mit Arbeits- und Leistungspreis abgerechnet wird, übermittelt der NB die bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der bisherige LF bleibt der Marktlokation zugeordnet.
Fehlerfälle	Anmeldung des LF wurde abgelehnt.
Weitere Anforderungen	--

## 4.2 SD: Lieferbeginn



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anmeldung	Unverzüglich nach Vorliegen des Anmeldegrundes.  Bei Anmeldungen anlässlich eines Lieferantenwechsels:  - mindestens 7 WT vor Aufnahme der Belieferung, sofern der LFN zur Identifikation der Marktlokation die MaLo-ID (oben Kapitel I. 6 Ziff. b) übermittelt (Fall 1), ansonsten	Der LFN teilt in der Anmeldung u.a. mit, ob der Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist.  Der LFN teilt des Weiteren mit, ob die Anmeldung anlässlich eines Lieferantenwechsels oder anlässlich einer sonstigen Aufnahme der Belieferung der Marktlokation erfolgt.  Im Rahmen der Anmeldung ist die Zuordnung der Marktlokation zu einem BK erforderlich.  Möchte der LFN für die turnusmäßige Ablese der Marktlokation einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeit-

		- mindestens 10 WT vor Aufnahme der Belieferung (Fall 2).	<p>punkt.</p> <p>Der NB prüft die Anmeldung in drei Schritten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Prüfung, ob im Fall des Lieferantenwechsels die Vorlaufzeit bis zum Anmeldedatum eingehalten ist.</li> <li>2. Prüfung aller sonstigen Voraussetzungen. Liegt eine der in den vorgenannten Schritten zu prüfenden Voraussetzungen nicht vor, so verfährt der NB unverzüglich weiter nach Prozessschritt 5 und lehnt die Anmeldung ab.</li> <li>3. Prüfung, ob die Versendung einer Abmeldeanfrage erforderlich ist. Ist die Marktlokation zum Anmeldedatum keinem anderen LF zugeordnet oder liegt eine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der NB mit Prozessschritt 5 fort und stimmt der Anmeldung zu. Ist die Marktlokation zum Anmeldedatum noch einem anderen LF (LFA) zugeordnet und liegt keine korrespondierende Abmeldung vor, so fährt der NB mit Prozessschritt 2 fort.</li> </ol>
2	Information über existierende Zuordnung	<p>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des 1. WT nach Eingang der Anmeldung (Fall 1)</li> <li>- des 4. WT nach Eingang der Anmeldung (Fall 2)</li> </ul>	<p>Der NB informiert den LFN darüber, dass zum gewünschten Anmeldedatum noch ein anderer LF (LFA) der Marktlokation zugeordnet ist und deshalb eine Abmeldeanfrage an den LFA gestellt wird.</p> <p>Hierbei teilt der NB dem LFN insbesondere die Identität des LFA mit.</p>
3	Abmeldeanfrage	<p>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des 1. WT nach Eingang der Anmeldung (Fall 1)</li> <li>- des 4. WT nach Eingang der Anmeldung (Fall 2)</li> </ul>	<p>Der NB übersendet dem LFA eine Mitteilung über die vom LFN zum Anmeldedatum angemeldete Belieferung, verbunden mit der Anfrage, ob der LFA die Belieferung abmeldet.</p>
4	Beantwortung der Abmeldeanfrage	<p>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Abmeldeanfrage des NB.</p>	<p>Der LFA prüft die Vertragslage und entscheidet, ob er seine noch bestehende Zuordnung dergestalt abmeldet, dass der LFN zum gewünschten Anmeldedatum die Belieferung der Marktlokation aufnehmen kann.</p> <p>Es sind folgende Situationen denkbar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LFA bestätigt wie gewünscht die Abmeldung zum Tag vor dem Anmeldetermin oder</li> <li>• der LFA bestätigt die Abmeldung zu ei-</li> </ul>

			<p>nem Abmeldedatum, das mehr als einen Tag vor dem gewünschten Anmeldedatum liegt oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der LFA widerspricht der Abmeldung und nennt keinen Abmeldetermin. Hierbei übermittelt der LFA eine Begründung für den Widerspruch.</li> </ul>
5	Antwort auf Anmeldung	<p>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des 5. WT nach Eingang der Anmeldung (Fall 1)</li> <li>- des 8. WT nach Eingang der Anmeldung (Fall 2)</li> </ul>	<p>Bestätigung der Anmeldung durch NB gegenüber LFN zum Anmeldedatum erfolgt, wenn eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestätigt der LFA die Abmeldeanfrage <ul style="list-style-type: none"> <li>○ zum Tag vor dem Anmeldedatum (Fall a) oder</li> <li>○ zu einem noch früheren Datum (Fall b),</li> </ul> so wird die Zuordnung des LFA zu dem von diesem bestätigten Abmeldedatum beendet.</li> </ul> <p>Der NB beendet die Zuordnung des LFA zur Marktlokation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ zu dem vom LFA in Prozessschritt 4 bestätigten Abmeldedatum oder</li> <li>○ im Fall der nicht fristgerechten Rückmeldung des LFA zu dem Tag vor dem Anmeldedatum des LFN mit Prozessschritt 6.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es liegt bereits eine Abmeldung des LFA vor.</li> <li>• Es ist zum Anmeldedatum der Marktlokation kein LF zugeordnet.</li> </ul> <p>Die noch benötigten Stamm- und Netznutzungsvertragsdaten wie z. B. die Unterbrechbarkeit von Verbrauchseinrichtungen werden übermittelt. Der NB teilt dem LFN die Identität der derzeitigen MSB mit.</p> <p>Ablehnung der Anmeldung durch NB gegenüber LFN zum Anmeldedatum erfolgt, wenn die nachfolgende Bedingung erfüllt ist:</p> <p>Lehnt der LFA die Abmeldeanfrage ab und nennt kein Abmeldedatum, so bleibt die Marktlokation dem LFA zugeordnet und der NB lehnt die Anmeldung ab, wobei der NB die vom LFA gegebene Begründung dem LFN mitteilt.</p>
6	Mitteilung über Beendigung der Zuordnung	Am selben Tag wie in Prozessschritt 5, wenn die Anmeldung bestätigt wurde.	Der NB informiert den LFA im Falle einer Abmeldeanfrage darüber, dass dessen Zuordnung zur Marktlokation beendet worden ist. Hierbei teilt er das Abmeldedatum sowie den Grund der Abmeldung mit.
7	Information über die Aufhebung einer zukünftigen Zuordnung	Am selben Tag wie in Prozessschritt 5, wenn die Anmeldung bestätigt wurde.	--

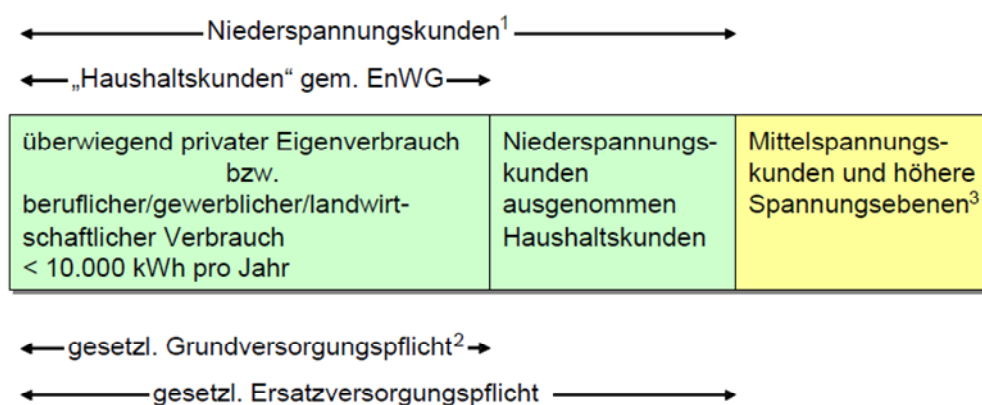
8	ref Stammdatensynchronisation	--	Hinweis: Die Stammdatensynchronisation wird nur gegenüber dem LFN durchgeführt.
9	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--
10	ref Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	--	Muss synchron zu Schritt 9 erfolgen.
11	ref Beginn der Ersatz- und Grundversorgung	--	--
12	ref Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte	--	--

## 5 Ersatz-/Grundversorgung

### 5.1 Allgemeines

Die folgende Grafik stellt die Reichweite der Ersatz- und Grundversorgungspflicht dar. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen ergeben sich aus Gesetz und Verordnungen.

Geltungsbereich der Ersatz- und Grundversorgungspflicht:



<sup>1</sup> inkl. Umspannung zur Niederspannung

<sup>2</sup> Ausnahmen: fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit, Kunden mit Eigenerzeugung

<sup>3</sup> Gilt auch für Letztverbraucher im Höchstspannungsnetz die an das Netz des ÜNB angeschlossen sind

Die Marktlokationen von Haushaltskunden können sowohl in die Ersatz- als auch in die Grundversorgung fallen. Beide unterscheiden sich in Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

Die Zuordnung von Marktlokationen zum E/G kann im Rahmen des Use-Cases „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ untermonatlich und bei SLP-Marktlokationen, deren Messlokationen mit einer kME oder einer mME ausgestattet sind, bis zu sechs Wochen zzgl. 3 WT rückwirkend erfolgen (wie Use-Cases „Lieferende“ und „Lieferbeginn“).

Wie bei den anderen Prozessen werden in der Zwischenzeit gelieferte Strommengen bei SLP-Marktlokationen, deren Messlokationen mit einer kME, mME oder einem iMS ausgestattet sind, nach dem Asynchronmodell zwischen Bilanzierung und Netznutzung für SLP-Marktlokationen im Rahmen der Mehr-/Mindermengenabrechnung verrechnet. Soweit die Ersatzversorgung einer Marktlotation wegen Ablaufs der Drei-Monatsfrist des § 38 Abs. 2 Satz 1 EnWG beendet wurde, kommt eine erneute Zuordnung der Marktlotation zum E/G über den Use-Case „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ nicht in Betracht.

Für die Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses gilt der Use-Case „Lieferende“.

Die folgenden Prozesse gelten auch für eine vereinbarte Fortsetzung der Ersatzversorgung (Ersatzfolgeversorgung). Sie gelten zudem für den Fall einer vertraglich vereinbarten Ersatzbelieferung entsprechend, sofern der Letztverbraucher dem NB vorab einen Ersatzbelieferer benannt hat. Eine solche Ersatzbelieferung kommt in der Regel für Marktlotationen von Letztverbrauchern in Betracht, für die keine gesetzliche Ersatzversorgung vorgesehen ist.

Der Use-Case „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ ist für Marktlotationen von Haushaltskunden und Marktlotationen von sonstigen Letztverbrauchern zum Teil gesondert geregelt.

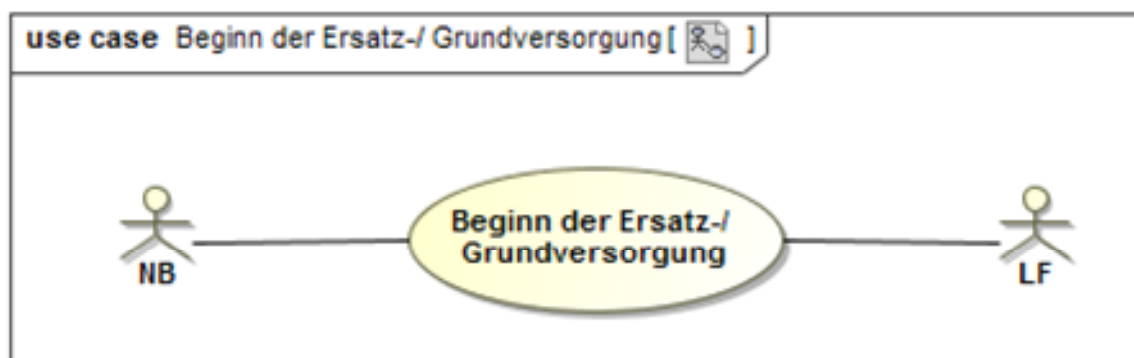
Die Anmeldung in die Grundversorgung findet nur statt, wenn der NB die Marktlotation in Abgrenzung zur Ersatzversorgung zuordnen muss, d. h., wenn ihm zunächst keine Anmeldung für die Marktlotation vorliegt. Soweit der E/G im Rahmen eines regulären Lieferverhältnisses die Marktlotation eines Letztverbrauchers beliefern will, ist der Use-Case „Lieferbeginn“ anzuwenden.

Liegt dem NB für eine Marktlotation sowohl eine Abmeldung als auch eine Anmeldung mit einem nach dem Abmeldedatum liegenden Anmeldedatum vor, ist die Lücke zwischen dem Abmeldedatum und dem Anmeldedatum durch eine befristete Anmeldung beim E/G zu schließen. Dies kann insbesondere aus der Versendung einer Abmeldeanfrage resultieren.

Eine während der Bearbeitung des Use-Case „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ eingehende Anmeldung eines LF darf vom NB nicht mit der Begründung „Anmeldung in Bearbeitung“ abgelehnt werden, sondern ist innerhalb der Fristen des Use-Case „Lieferbeginn“ zu bearbeiten, während der Use-Case „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ abzubrechen ist.

Ersatzversorgung liegt bei einem Energiebezug vor, der weder einer Lieferung noch einem bestimmten Energieliefervertrag zugeordnet werden kann. Grundversorgung entsteht durch einen Vertragsschluss, der auch konkludent erfolgen kann.

## 5.2 Use-Case: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung

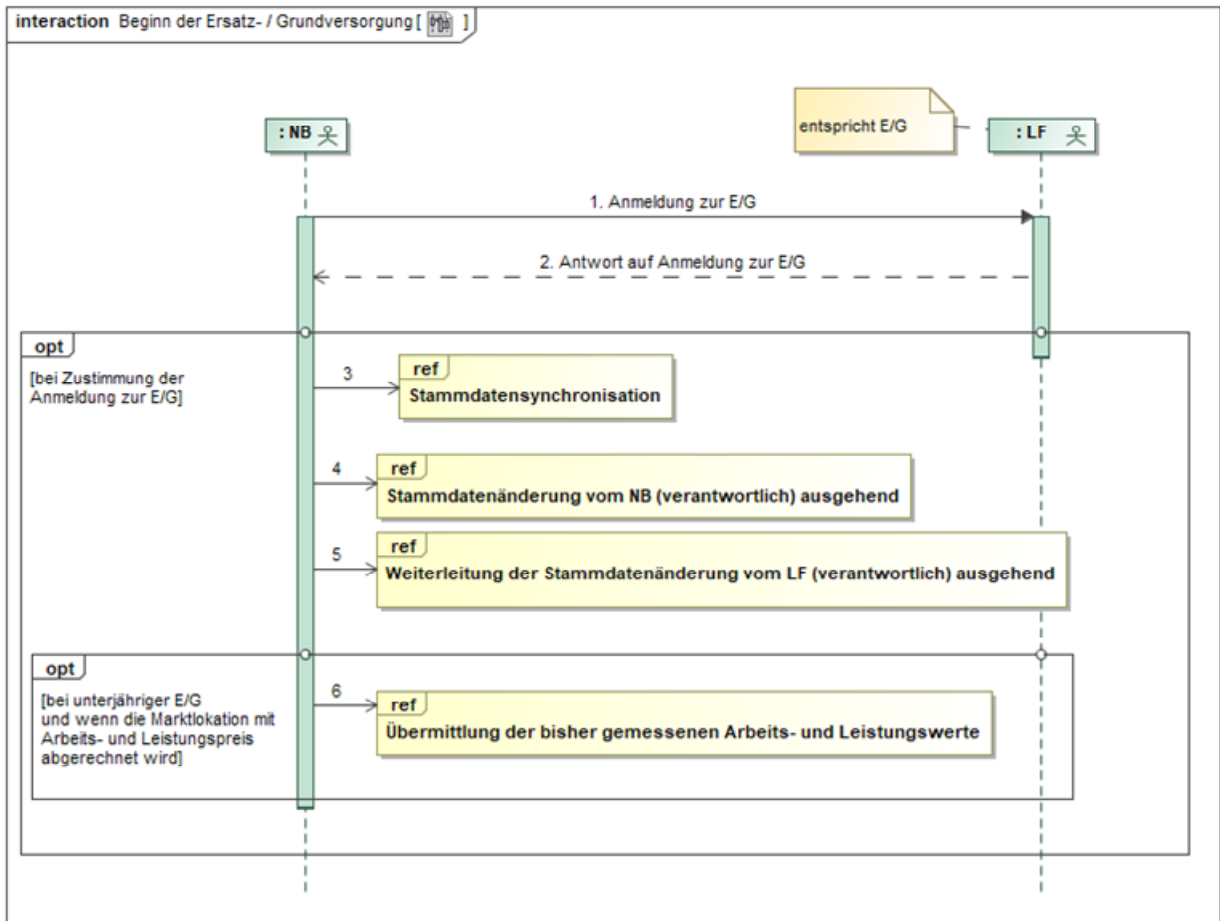


### 5.2.1 UC: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung

Use-Case-Name	Beginn der Ersatz-/Grundversorgung
Prozessziel	Der LF (E/G) ist einer Marktlotation zugeordnet.
Use-Case-Beschreibung	Der NB meldet eine Marktlotation beim LF (E/G) zur E/G an.

	<p>Gründe können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Neuanschluss einer Marktlokation ohne Anmeldung eines LF.</li> <li>• Abmeldung der Marktlokation aufgrund Kündigung des Energieliefervertrages ohne Folgebelieferung (Lieferende).</li> <li>• Abmeldung der Marktlokation aufgrund Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages.</li> <li>• Schließung des BK des bisherigen LF bzw. BKV.</li> <li>• Erlöschen der durch einen BKV gegenüber einem LF erteilten Zuordnungsermächtigung.</li> </ul> <p>Dabei teilt er den Beginn der Belieferung (Zuordnung MaLo zu LF) und, sofern bereits bekannt, das Ende der Belieferung und ggf. Beginn und ggf. Ende der Bilanzierung (Zuordnung MaLo zu BK) mit. Sofern ihm bekannt ist, teilt er mit, ob der an der Marktlokation versorgte Letztverbraucher ein „Haushaltskunde“ ist. Der NB übermittelt zudem Namen und Adressen des ANN und des AN, sofern diese bekannt sind. Der NB teilt weiterhin die Identitäten der derzeitigen MSB mit.</p> <p>Der LF (E/G) prüft u. a., ob die gemeldete Marktlokation, bezogen auf einen bestimmten Zeitraum, in die Grund- oder Ersatzversorgungspflicht fällt und teilt dem NB das Ergebnis der Prüfung mit.</p> <p>Falls es zu einer Belieferung durch den E/G kommt, informiert der E/G gemäß StromGVV auch den Letztverbraucher über den Beginn und das voraussichtliche Ende der Ersatzversorgung bzw. über die Vertragsbedingungen der Grundversorgung.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• LF (E/G)</li> </ul>
Vorbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Marktlokation besteht eine gesetzliche Ersatzversorgungspflicht oder</li> <li>• für die Marktlokation besteht eine gesetzliche Grundversorgungspflicht oder</li> <li>• für die Marktlokation ist eine vertragliche Ersatzbelieferung zwischen Letztverbraucher und NB vereinbart und der Ersatzbelieferer ist dem NB durch den Letztverbraucher benannt worden.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB verteilt die geänderten Stammdaten an der Marktlokation an die Berechtigten.</li> <li>• Der NB startet die Zuordnung des LF zur Marktlokation zum Anmelde datum.</li> <li>• Bei unterjähriger E/G und wenn die Marktlokation mit Arbeits- und Leistungspreis abgerechnet wird, übermittelt der NB die bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss sicherstellen, dass die von der Marktlokation entnommene Energie einem BK zugeordnet ist.</li> <li>• Der NB kann die Marktlokation vom Netz trennen.</li> </ul>
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beginn der Ersatz-/Grundversorgung wurde vom LF abgelehnt.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zuordnung der Marktlokation hat ggf. rückwirkend auf den vom E/G mitgeteilten Termin zu erfolgen. Meldet sich der E/G nicht fristgerecht, ordnet der NB die Marktlokation zu dem von ihm gemeldeten Termin dem E/G zu, sofern ein gesetzlicher od. vertraglicher Anspruch besteht.</li> <li>• Bei Marktlokationen außerhalb der Niederspannung kommen eine Meldung an den Ersatzbelieferer (soweit vertraglich vereinbart) oder die Unterbrechung des Netzanschlusses in Betracht.</li> </ul>

## 5.2.2 SD: Beginn der Ersatz-/Grundversorgung



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anmeldung zur E/G	Unverzüglich oder gemäß den speziellen Fristen der anderen Prozesse.  In Fällen einer Abmeldung der Marktlokation aufgrund Kündigung des Energieliefervertrages ohne Folgebelieferung frühestens 6 WT vor dem Abmeldedatum.	--
2	Antwort auf Anmeldung zur E/G	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anmeldung des NB.	Nimmt der E/G die Belieferung der Marktlokation auf und möchte er für die turnusmäßige Ablesung der Marktlokation einen Ableseturnus vorgeben, der von „jährlich“ abweicht, so teilt er diesen mit. Der Ableseturnus gibt den Ablesezyklus (halbjährlich, vierteljährlich, monatlich) vor, nicht aber den jeweiligen Ablesezeitpunkt.

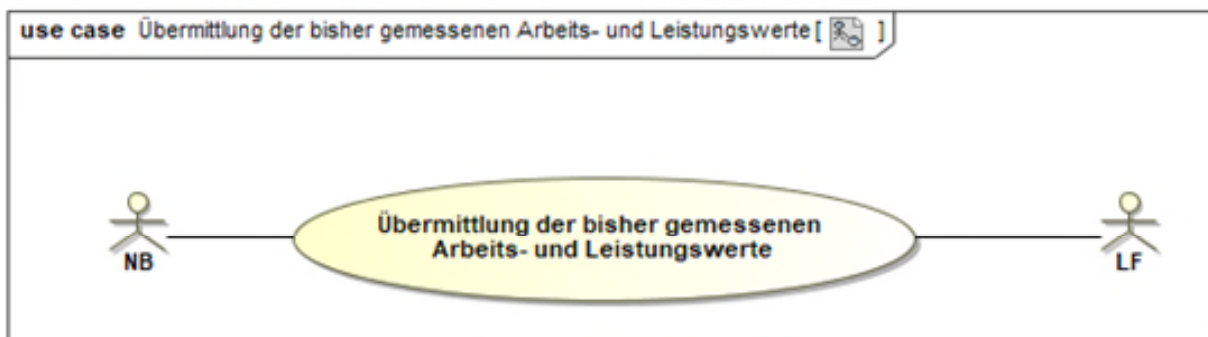


3	ref Stammdatensynchronisation	--	Hinweis: Die Stammdatensynchronisation wird nur gegenüber dem E/G durchgeführt.
4	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--
5	ref Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	--	Muss synchron zu Schritt 4 erfolgen.
6	ref Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte	--	--

## 6 Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte sowie des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung

Die Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte sowie Lieferscheine werden ausschließlich für verbrauchende Marktlokationen erstellt.

### 6.1 Use-Case: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte

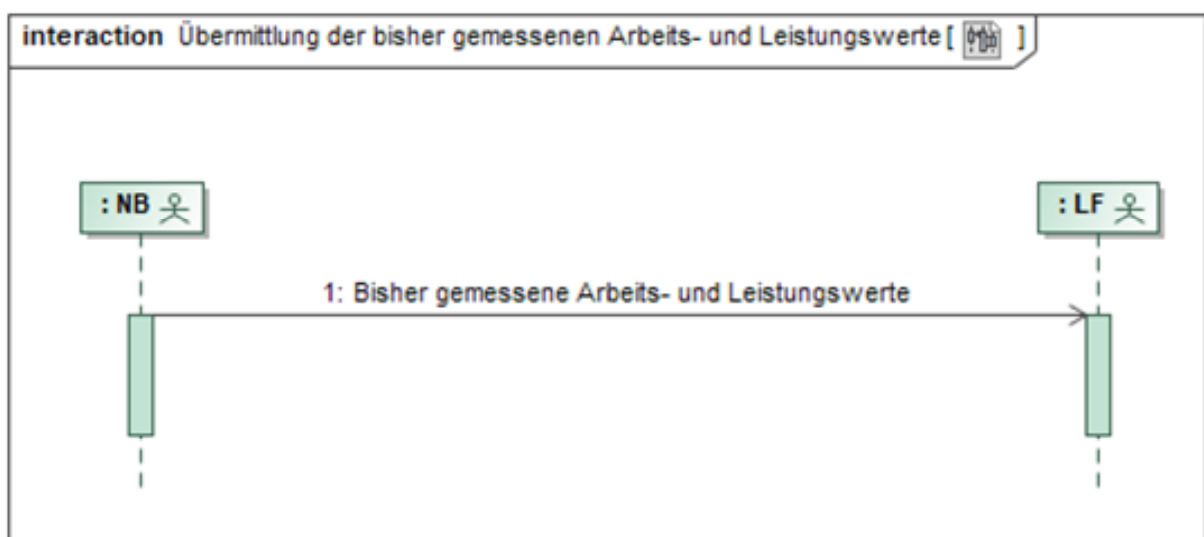


#### 6.1.1 UC: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte

Use-Case-Name	Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte
Prozessziel	Dem LF liegen die bis zu seinem Lieferbeginn gemessenen Arbeitswerte und zwei höchsten Monatsmaximalleistungswerte der Marktlokation des laufenden Kalenderjahres vor.
Use-Case-Beschreibung	Der NB übermittelt nach Erreichen eines unterjährigen Lieferbeginns die bis zu dem unterjährigen Lieferbeginn gemessenen Arbeitswerte und zwei höchsten Monatsmaximalleistungswerte der Marktlokation des laufenden Kalenderjahres an den LF.  Hinweis: Ist der unterjährige Lieferbeginn bereits vor dem 2. Februar, wird nur ein Monatsmaximalleistungswert für den Januar übermittelt.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• LF</li> </ul>

Vorbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LF ist Zahler der Netznutzung.</li> <li>• Werte vom MSB liegen beim NB vor.</li> <li>• Der unterjährige Lieferbeginnstermin ist erreicht.</li> <li>• Die Netznutzungsabrechnung erfolgt auf Basis von Arbeits- und Leistungspreis.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der Versand eines Lieferscheins ist möglich.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

### 6.1.2 SD: Übermittlung der bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bisher gemessene Arbeits- und Leistungswerte	Unverzüglich, jedoch spätestens 10 WT nach Erreichen des unterjährigen Lieferbeginns, jedoch vor dem Versand des Lieferscheins.	Es muss sich um abrechnungsrelevante Werte (wahre Werte oder Ersatzwerte) handeln.

## 6.2 Lieferschein für verbrauchende Marktlokationen

Der Lieferschein beinhaltet die Abrechnungsenergiemengen des Rechnungszeitraums der Netznutzungsrechnung und falls erforderlich, alle notwendigen Leistungswerte.

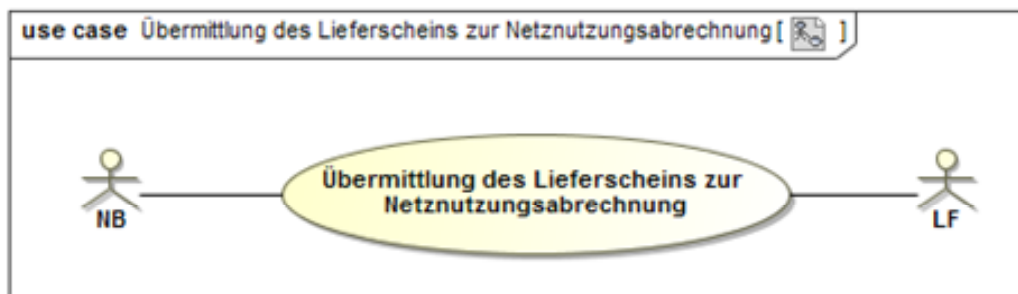
Werte der Marktlokation und aller zu ihrer Ermittlung notwendigen Messlokationen werden dem NB vom für die Marktlokation verantwortlichen MSB elektronisch mitgeteilt (siehe WiM, III Kapitel 2.6). Der NB berechnet vor dem Versand der Netznutzungsrechnung auf Basis dieser Werte die Abrechnungsenergiemenge(n) für den Abrechnungszeitraum. Im Fall von Pauschalanlagen ermittelt der NB die Abrechnungsenergiemenge rechnerisch. Die Abrechnungsenergiemenge und ggf. Leistungswerte werden auf Ebene der Marktlokation als Lieferschein vom NB an den LF übermittelt und ist/sind Grundlage für die Netznutzungsabrechnung. Der Versand des Lieferscheins auf Ebene der Marktlokation muss vor dem Versand der Netznutzungsrechnung erfolgen und die angegebenen Abrechnungsenergiemengen der Netznut-

zungsrechnung müssen in ihrer Höhe und über den Zeitraum mit den vorher auf Ebene der Marktlokation vom NB im Lieferschein übermittelten Abrechnungsenergiemengen übereinstimmen. Werden in der Netznutzungsrechnung auch Leistungswerte abgerechnet, so müssen sich diese auch aus dem/den zuvor vom NB im Lieferschein übermittelten Leistungswerten ergeben bzw. berechnen lassen.

Eine Zwischenablesung oder ein Austausch der Messeinrichtung stellt keinen Auslöser für eine Netznutzungsabrechnung dar und löst somit auch keinen Versand eines Lieferscheins aus. Die sich ergebenden Abrechnungsenergiemengen werden in einer Nachricht übermittelt.

In seltenen Fällen wird die Netznutzung für Marktlokationen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen z. B. mit dem AN, abweichend der vorab beschriebenen Regelungen abgerechnet. In diesen Fällen ist eine Erstellung des Lieferscheins nicht auf Basis der Werte vom MSB möglich. Diese Marktlokationen sind im Rahmen des Stammdatenaustauschs zu kennzeichnen und die Erstellungslogik des Lieferscheins ist zwischen NB und LF bilateral auszutauschen.

### 6.3 Use-Case: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung

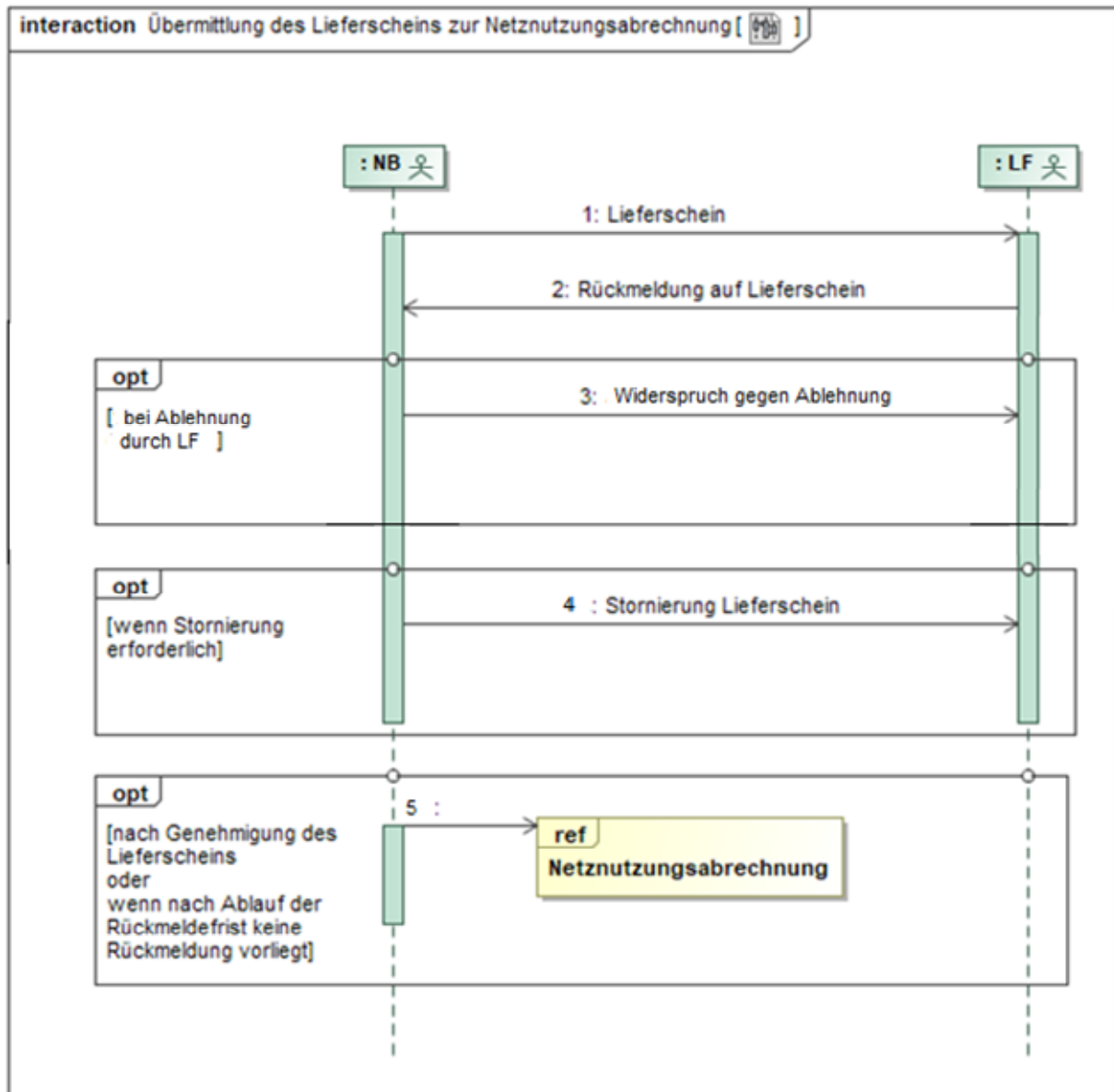


#### 6.3.1 UC: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung

Use-Case-Name	Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung
Prozessziel	Dem LF liegt der Lieferschein der Abrechnungsenergiemengen/Leistungswerte vor, welcher eine der Grundlagen für die Netznutzungsabrechnung bildet.
Use-Case-Beschreibung	<p>Vor dem Versand der Netznutzungsrechnung übermittelt der NB an den LF die zugrundeliegenden Werte der Netznutzungsrechnung auf Ebene der Marktlokation.</p> <p>Je nach Auslöser kann es sich dabei um einen turnusmäßigen oder ereignisgesteuerten Versand eines Lieferscheines handeln.</p> <p>Sollten sich für den Zeitraum, der von einem Lieferschein umfasst wird, für den Lieferschein relevante Werte ändern, ist der bereits versendete Lieferschein, der die entsprechende Abrechnungsenergiemenge/Leistungswert enthält, vom NB zu stornieren.</p> <p>Anschließend ist ein neuer Lieferschein mit korrigierter Abrechnungsenergiemenge und ggf. korrigierten Leistungswerten an den LF zu versenden. Ist nur die Abrechnungsenergiemenge oder der Leistungswert zu korrigieren, hat der neue Lieferschein die weiterhin richtige, nicht korrigierte Größe zu enthalten.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LF ist Zahler der Netznutzung.</li> <li>• Werte vom MSB liegen vor.</li> <li>• Die bisher gemessenen Arbeits- und Leistungswerte bei unterjährigem Lieferbeginn und wenn die Marktlokation mit Arbeits- und Leistungs-</li> </ul>

	<p>preis abgerechnet wird, sind vom NB an den LF übermittelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Abrechnung der Netznutzung soll gestellt werden.</li> </ul> <p>Auslöser sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Ende des Abrechnungszeitraums ist erreicht oder</li> <li>• ein Lieferendeprozess wurde durchgeführt oder</li> <li>• eine Aufhebung der Belieferung wurde durchgeführt oder</li> <li>• eine Änderung des Zahlers der Netznutzung liegt vor oder</li> <li>• ein Netzbetreiberwechsel wurde durchgeführt oder</li> <li>• der Wechsel zwischen dem Modell Grundpreis/Arbeitspreis und Arbeitspreis/Leistungspreis wurde vorgenommen.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	Eine Netznutzungsrechnung kann gestellt werden.
Nachbedingung im Fehlerfall	Ein Lieferschein muss erneut übermittelt werden.
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

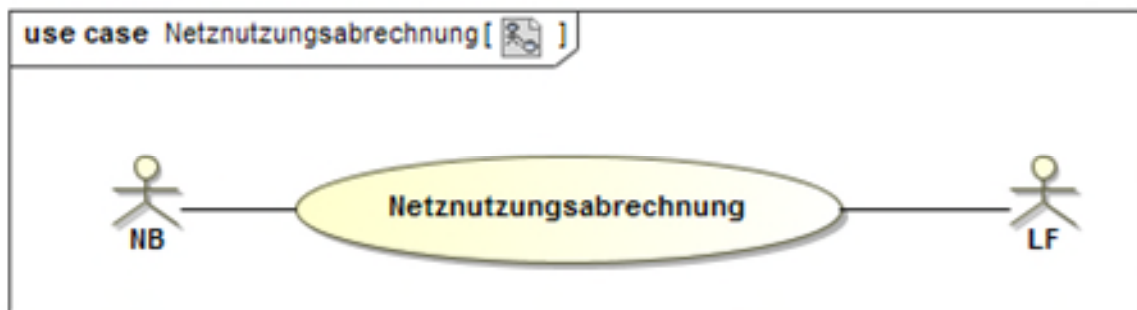
### 6.3.2 SD: Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Übermittlung Lieferschein	Vor dem Versand der Netznutzungsrechnung.	--
2	Rückmeldung auf Lieferschein	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang des Lieferscheins.	Der LF gibt eine Rückmeldung an den NB, ob er den Inhalt des Lieferscheins als korrekt ansieht. Bei Ablehnung hat er den Grund konkret zu benennen.
3	Widerspruch gegen Ablehnung Lieferschein	Unverzüglich nach Eingang der Ablehnung des Lieferscheins	Der NB prüft, ob die Ablehnung des Lieferscheins berechtigt ist. Der NB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem

			<p>LF auf.</p> <p>Im Fall, dass der NB feststellt, dass der ursprünglich vom LF reklamierte Lieferschein korrekt ist, teilt der NB dies dem LF mit. Der NB begründet die Richtigkeit der mitgeteilten Energiemenge und entkräftet die Ablehnungsgründe des LF.</p> <p>Da dadurch der im Prozessschritt 1 versendete Lieferschein weiterhin Bestand hat, ist kein neuer Lieferschein zu versenden.</p>
4	Stornierung Lieferschein	Unverzüglich nach Kenntnisnahme von Fehlern.	
5	ref. Netznutzungsabrechnung	--	--

## 7 Use-Case: Netznutzungsabrechnung

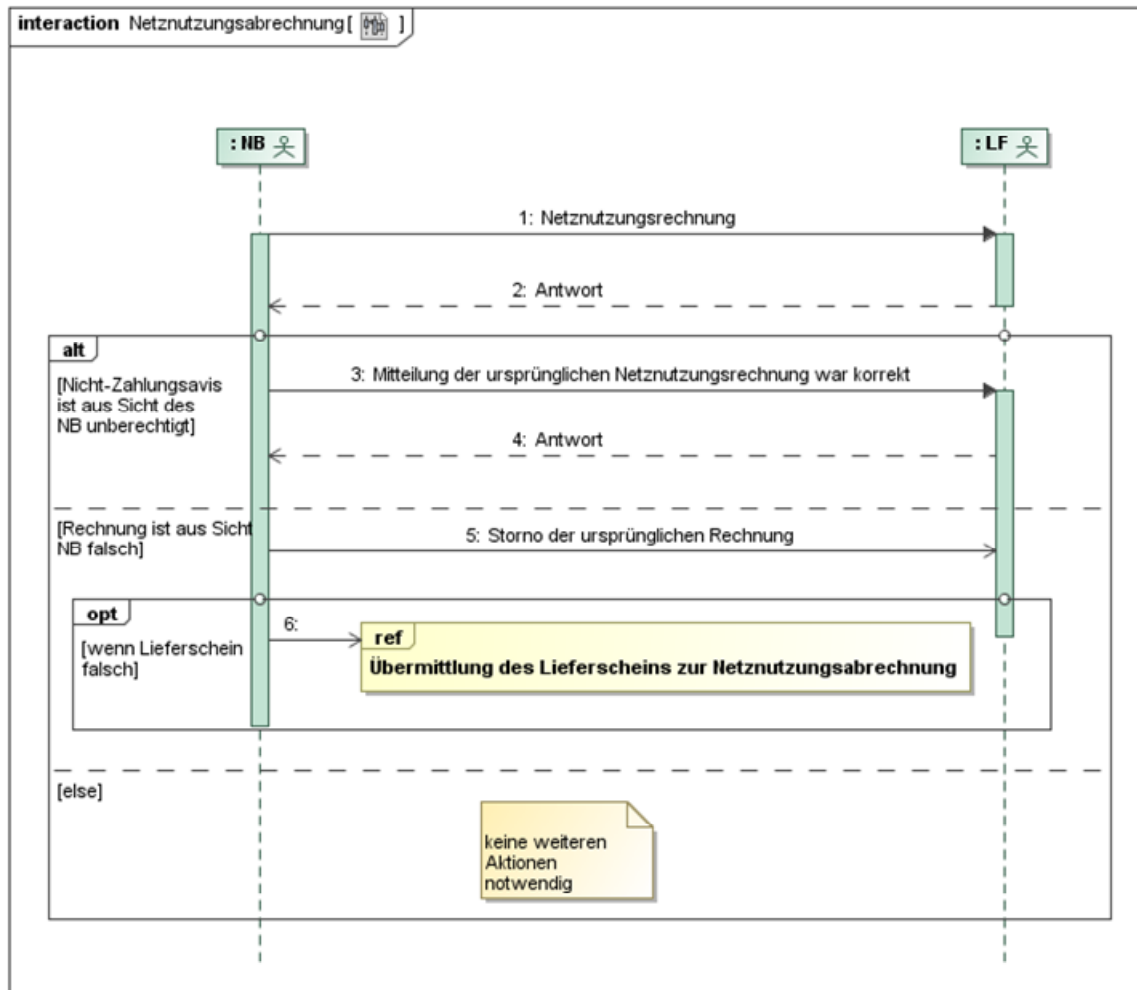


### 7.1 UC: Netznutzungsabrechnung

Use-Case-Name	Netznutzungsabrechnung
Prozessziel	Der NB ist informiert, dass der LF die Netznutzungsrechnung akzeptiert.
Use-Case-Beschreibung	Der Prozess beschreibt die Kommunikation zwischen NB und LF zur Abrechnung der Netznutzung und ggf. dem automatisierten Reklamationsfall. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die aktuellen Netznutzungsentgelte sind vom NB veröffentlicht.</li> <li>• Die Zuordnung der vom LF angemeldeten Marktlokationen wurde vom NB bestätigt.</li> <li>• Die Abrechnung der Netznutzung ist fällig (Turnus-, Abschlags- oder Schlussrechnung bzw. ereignisgesteuert).</li> <li>• Der Lieferschein wurde vorher übermittelt (außer bei Abschlagsrechnungen) und im Fall der Ablehnung mit konkretem Grund durch den LF wurde die Reklamation vom NB entkräftet.</li> <li>• Der LF ist Zahler der Netznutzung.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LF wird die vom NB gestellte Netznutzungsrechnung bezahlen.</li> </ul>

Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Fall einer reklamierten oder sich als falsch erweisenden Netznutzungsrechnung (Storno der ursprünglichen Rechnung wird ohne vorherige Reklamation des LF durchgeführt) stellt einen Teil des Regelprozesses dar und muss abgesehen von Klärungen vollumfänglich automatisch abgewickelt werden. Im Reklamationsfall kommt das sog. „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ zur Anwendung, nach dem eine Rechnung entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird.</li> </ul> <p>Im Fall einer sich falsch erweisenden Netznutzungsrechnung (Storno der ursprünglichen Rechnung wird ohne vorherige Reklamation des LF durchgeführt) ist in diesem Zusammenhang auch der korrespondierende Lieferschein zu stornieren und ein korrigierter Lieferschein vor dem Versand der neuen Rechnung an den LF zu übermitteln, sofern die Korrektur der Abrechnungsenergiemengen/Leistungswerte notwendig ist. Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs sind nicht dargestellt und sind bilateral zu lösen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Netznutzungsrechnung kann eindeutig über eine Referenz dem zuvor ausgetauschten Lieferschein zugeordnet werden.</li> </ul>

## 7.2 SD: Netznutzungsabrechnung



Nr.:	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Netznutzungsrechnung	Unverzüglich, frühestens nach ausdrücklicher oder aufgrund Fristablaufs erteilter Genehmigung des Lieferscheins.	<p>Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.</p> <p>Vom LF geleistete Zahlungen werden in der Netznutzungsrechnung in Abzug gebracht (dadurch kann sich auch eine Rückerstattung ergeben).</p> <p>Der NB fasst im Falle mehrerer Rechnungen die Nachrichten zu einer Datei zusammen und versendet diese (entspricht Sammelanforderung mit marktllokationsbezogenen Einzelrechnungen) an den LF.</p> <p>Bei einer korrigierten Netznutzungsabrechnung:</p> <p>Der NB erstellt eine korrigierte Netznutzungsrechnung und sendet diese an den LF. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.</p>
2	Antwort	Spätestens zum Zah-	Der LF prüft die Rechnung und teilt dem NB



		<p>lungsziel in der Netznutzungsrechnung.</p>	<p>das Ergebnis mit. Abweichungen zwischen Rechnung und Lieferschein führen zur Rechnungsablehnung. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem NB aufgenommen werden.</p> <p>Zahlungsavis: Der LF bestätigt die Zahlung der Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungssavises.</p> <p>Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF veranlasst der LF parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an den NB.</p> <p>Zahlungsablehnung: Der LF lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab.</p> <p>Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den LF begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.</p>
3	Mitteilung der ursprünglichen Netznutzungsrechnung war korrekt	Unverzüglich nach Eingang der Zahlungsablehnung.	<p>Der NB prüft, ob die Zahlungsablehnung berechtigt ist.</p> <p>Der NB prüft die Ablehnung anhand des mitgeteilten Ablehnungsgrunds auf Berechtigung und nimmt bei Unklarheiten Kontakt mit dem LF auf.</p> <p>Im Fall, dass der NB feststellt, dass die ursprüngliche vom LF reklamierte Netznutzungsrechnung korrekt ist, teilt der NB dies dem LF mit. Der NB begründet die Richtigkeit der gestellten Netznutzungsrechnung und entkräftet die Ablehnungsgründe des LF.</p> <p>Da dadurch, die im Prozessschritt 1 versendete Netznutzungsrechnung weiterhin Bestand hat, ist keine neue Rechnung zu versenden.</p>
4	Antwort	Spätestens zum Zahlungsziel in der Netznutzungsrechnung.	<p>Der LF prüft die Rechnung und teilt dem NB das Ergebnis mit. Abweichungen zwischen Rechnung und Lieferschein führen zur Rechnungsablehnung. Bei Unklarheiten und/oder geringfügigen Abweichungen soll vor einer Zahlungsablehnung Kontakt mit dem NB aufgenommen werden.</p> <p>Zahlungsavis: Der LF bestätigt die Zahlung der Netznutzungsrechnung in Form eines Zahlungssavises.</p> <p>Die Bestätigung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zusammengefasst. Eine Bestätigungsnachricht wird in einer Datei versendet. Im Falle der Bestätigung der Zahlung durch den LF veranlasst der LF parallel die Zahlung der Summe der akzeptierten Rechnungen an</p>

			<p>den NB.</p> <p>Zahlungsablehnung: Der LF lehnt die Zahlung der Netznutzungsrechnung ab.</p> <p>Eine Ablehnung der Zahlung wird durch den LF begründet. Die Ablehnung der Zahlung einzelner Rechnungen wird zu einer zusammengefasst. Eine Ablehnungsnachricht wird in einer Datei versendet.</p> <p>Kommt es zu einer erneuten Ablehnung durch den LF, ist eine bilaterale Klärung notwendig. Hierbei ist das weitere Vorgehen im Rahmen der Netznutzungsabrechnung abzustimmen.</p>
5	Storno der ursprünglichen Rechnung	Unverzüglich nach Eingang der Zahlungsablehnung.	<p>Stellt der NB fest, dass die vom LF reklamierte Netznutzungsrechnung nicht korrekt war, sendet er eine Stornorechnung an den LF (In diesem Fall darf sich der LF den Stornobetrag nicht gutschreiben). Anschließend führt der NB die nötigen Korrekturen durch und erstellt eine neue Rechnung, Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung.</p>
6	ref. Übermittlung des Lieferscheins zur Netznutzungsabrechnung	--	<p>Ist die Korrektur der Abrechnungsenergien/Leistungsenergie notwendig, ist zudem der korrespondierende Lieferschein zu stornieren und ein korrigierter Lieferschein vor dem Versand der neuen Rechnung an den LF zu übermitteln.</p>

### III. Übergreifende Prozesse

Die Use-Cases im Kapitel „Übergreifende Prozesse“ sind für die Festlegungen GPKE, MPES und WiM Strom zu berücksichtigen.

Die Entscheidung, in welcher Prozessbeschreibung welcher der übergreifenden Prozesse aufgeführt wird, richtet sich danach, welche der Rollen, die für den jeweiligen Use-Case „wichtigste“ Rolle ist, wenn der NB nicht betrachtet wird. Dementsprechend sind alle übergreifenden Prozesse, bei denen dies für die Rolle LF gilt, in der GPKE enthalten. Alle übergreifenden Prozesse, bei denen dies für die Rolle MSB gilt, sind in der WiM Strom enthalten.

Dementsprechend hat die Rolle LF auch alle in der WiM Strom im Kapitel „Übergreifende Prozesse“ enthaltenen Prozesse einzuhalten, in denen die Rolle LF genannt ist.

#### 1 Stammdatenaustausch

##### 1.1 Allgemeines

Zu einer Markt- oder Messlokation können sich die Werte von Stammdaten bzw. die Beziehungen von Stammdaten zueinander, z. B. in einem Objekt, ändern. Die geänderten Informationen werden über die Stammdatenänderungsmeldungen den der Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Marktteilnehmern elektronisch zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, dass alle einer Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Unternehmen in ihrer jeweiligen Rolle zu jedem Zeitpunkt über die identischen Informationen zu der Markt- bzw. Messlokation verfügen.

Die Definitionen, für welches Stammdatenum welche Rolle verantwortlich und welche Rolle berechtigt ist, muss der jeweiligen Spezifikation des EDI@Energy-Dokuments entnommen werden.

Werte bilanzierungsrelevanter Stammdaten können nur unter Einhaltung der vorgegebenen Frist geändert werden.

Werte nicht bilanzierungsrelevanter Stammdaten können sowohl in die Zukunft, als auch in die Vergangenheit geändert werden.

Werden Werte von Stammdaten in die Vergangenheit oder in die Zukunft geändert, sind alle Marktteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Änderung der Markt- oder Messlokation zugeordnet waren, über diese Veränderung zu informieren. Ebenso sind alle Marktteilnehmer über diese Veränderung zu informieren, die nach dem Zeitpunkt, zu dem die Stammdatenänderung in Kraft tritt, dieser Markt- bzw. Messlokation zugeordnet sind. In den nachfolgenden Kapiteln zum Stammdatenaustausch ist mit „die aktuelle Rolle“ (z. B. der „aktuelle LF“ oder der „aktuelle MSB“) immer die Rolle gemeint, die zum Zeitpunkt zu dem die Änderung des Werts des Stammdatums erfolgt, der Markt- bzw. Messlokation zugeordnet ist. Es ist nicht die Rolle gemeint, die zum Zeitpunkt zu dem die Änderung versendet wird, der Markt- bzw. Messlokation zugeordnet ist.

Eine Stammdatenänderung wird verwendet

- für die Änderung der Werte von Stammdaten einer Marktlokation,
- für die Änderung der Werte von Stammdaten einer Messlokation,
- für die Änderung der Werte von Stammdaten für weitere eindeutig identifizierbare Rollen, Gebiete und Objekte sowie
- für die Änderung der Beziehungen zwischen Rollen, Gebieten und Objekten (z. B. zwischen Messlokation und Marktlokation).

Wird eine Stammdatenänderung gemäß Prozessbeschreibung von einem verantwortlichen Marktpartner übermittelt, werden die enthaltenen Werte der Stammdaten ab dem genannten Änderungsdatum bei den Berechtigten verwendet. Der Berechtigte hat eine Abgrenzung der zeitlichen Auswirkung vorzunehmen, wenn in der Zukunft bereits ein Wechsel des Verantwortlichen vorliegt. Eine zeitliche Befristung einer Änderung, die vor dem Zeitpunkt endet, zu dem die Zuordnung des Verantwortlichen zur Markt- oder

Messlokation endet, erfolgt durch eine weitere Stammdatenänderung mit dem Änderungsdatum, zu dem die Gültigkeit des vorgenannten Stammdatums enden soll.

## 1.2 Definitionen

Für jedes einzelne in der Marktkommunikation ausgetauschte Stammdatum gibt es genau einen Verantwortlichen und mindestens einen Berechtigten. Zudem gibt es einen Verteiler, der die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass alle berechtigten Marktteilnehmer immer auf dem zeitgleichen, korrekten Stand der Werte der Stammdaten sind. Der Verteiler nimmt je nach Prozess auch die Funktion eines Verantwortlichen oder Berechtigten für ein Stammdatum ein. Nachfolgend werden diese drei Funktionen definiert, wobei aus Gründen der vereinfachten Formulierung davon ausgegangen wird, dass der Informationsaustausch immer über den Verteiler erfolgt, wohl wissend, dass es – wie voranstehend festgehalten – Stammdaten gibt, für die der Verteiler gleichzeitig der Verantwortliche ist:

### Berechtigter

Ein berechtigter Marktpartner wird durch den Verteiler immer bei Änderung des Werts eines Stammdatums informiert. Kommt ein berechtigter Marktpartner an Informationen über geänderte Werte von Stammdaten, die er nicht vom für das Stammdatum Verantwortlichen über den Verteiler erhalten hat, so ist er verpflichtet, diese Informationen, d. h. die Werte, über den Verteiler dem für das Stammdatum Verantwortlichen zur Plausibilisierung mitzuteilen.

### Verantwortlicher

Der Verantwortliche ist derjenige Marktpartner, der gemäß Stammdatenmodell der Letztentscheider über die Richtigkeit des Werts eines Stammdatums befindet.

Der für das Stammdatum verantwortliche Marktpartner ist verpflichtet bei Änderung des Werts des Stammdatums diesen Wert unverzüglich nach Bekanntwerden an den Verteiler zu senden. Zudem ist der Verantwortliche verpflichtet vom Berechtigten über den Verteiler an ihn gesendete Anfragen zu prüfen und fachlich zu beantworten. Unabhängig vom Prüfungsergebnis werden in der Antwort immer die korrekten Werte zu den angefragten Stammdaten, die zum ursprünglich mitgegebenen Änderungszeitpunkt der Nachricht Gültigkeit haben, übermittelt.

### Verteiler

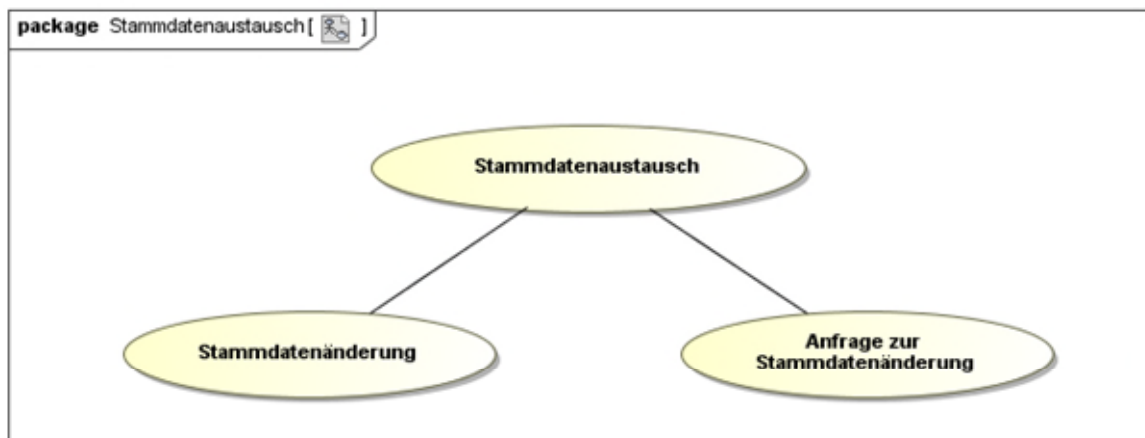
Der Verteiler ist verantwortlich, den Informationsaustausch zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen sicher zu stellen.

Die Funktion des Verteilers liegt immer beim NB.

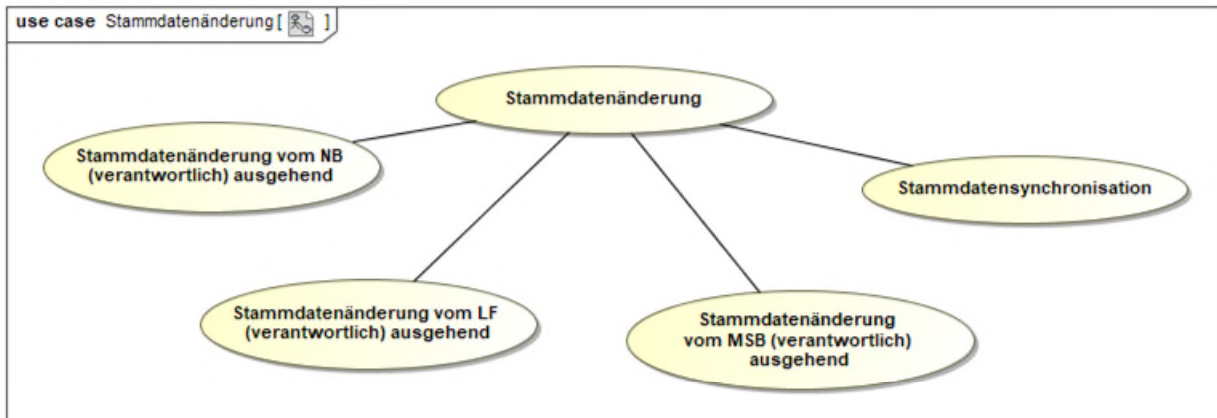
Der Verteiler ist für ein Stammdatum entweder auch Berechtigter oder auch Verantwortlicher.

## 1.3 Übersicht Use-Cases zum Stammdatenaustausch

Prozessual wird zwischen den Use-Cases „Stammdatenänderung“ und „Anfrage zur Stammdatenänderung“ unterschieden.



## 1.4 Use-Case: Stammdatenänderung



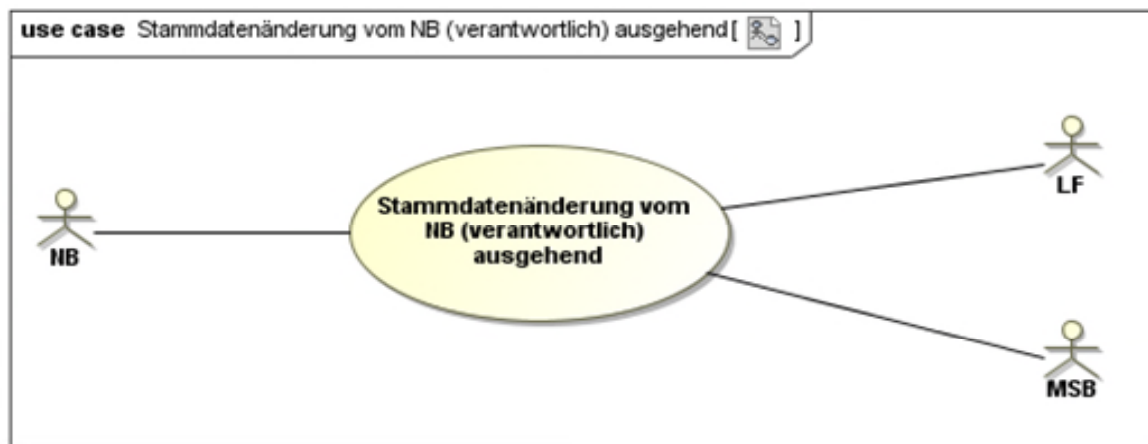
### 1.4.1 UC: Stammdatenänderung

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die Use-Case-Beschreibung nicht auf Basis von Rollen, sondern den voranstehend definierten Marktpartnern. In den Unterkapiteln werden den für die jeweilige Stammdatenart relevanten Rollen die Marktpartner zugewiesen, um die Prozesse interpretationsfrei darzustellen.

Use-Case-Name	Stammdatenänderung
Prozessziel	Alle Rollen mit Verantwortung oder Berechtigung haben die gleichen Werte der Stammdaten vorliegen.
Use-Case-Beschreibung	Der Prozess beschreibt die Übermittlung von geänderten Werten von Stammdaten. Der für die jeweiligen Stammdaten Verantwortliche übermittelt den geänderten Wert des Stammdatums an die Berechtigten, falls nötig unter Nutzung des Verteilers. Die Änderung des Werts des Stammdatums wird durch den Berechtigten bestätigt.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> <li>• ÜNB</li> </ul> Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung der Marktpartner in der jeweiligen Rolle zur Markt- bzw. Messlokation.</li> <li>• Bei dem für ein Stammdatum Verantwortlichen liegt ein neuer Wert für das Stammdatum vor.</li> <li>• Durch einen vorgelagerten Prozess liegt dem NB in der Funktion der Verteilung ein neuer Wert für das Stammdatum vor.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die geänderten Werte der Stammdaten liegen allen beteiligten Marktpartnern vor und sind abgestimmt.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB, LF, ÜNB bzw. MSB muss in ein bilaterales Clearing einsteigen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückmeldung auf eine Änderung liegt nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Die Rückmeldung/en ergeben den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.</li> </ul>

Weitere Anforderungen	<p>In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind.</p> <p>Besonderheit „erzeugende Marktlokationen“:</p> <p>Der Stammdatenänderungsprozess ist z. B. für eine Änderung der Veräußerungsform bei gleichzeitiger Beibehaltung der LF-Zuordnung zur Marktlokation bzw. zur Tranche der Marktlokation zu verwenden, da es sich lediglich um eine bilanzierungsrelevante Änderung handelt. Für EEG-Marktlokationen bleiben die Fristigkeiten des § 21c EEG 2017 in jedem Fall unberührt.</p> <p>Abgrenzung:</p> <p>Änderung der Tranchengröße einer Marktlokation eines LF bzw. zwischen LF untereinander sind mit den Prozessen Lieferbeginn und Lieferende aus der MPES abzuwickeln.</p>
-----------------------	---

#### 1.4.2 Use-Case Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend

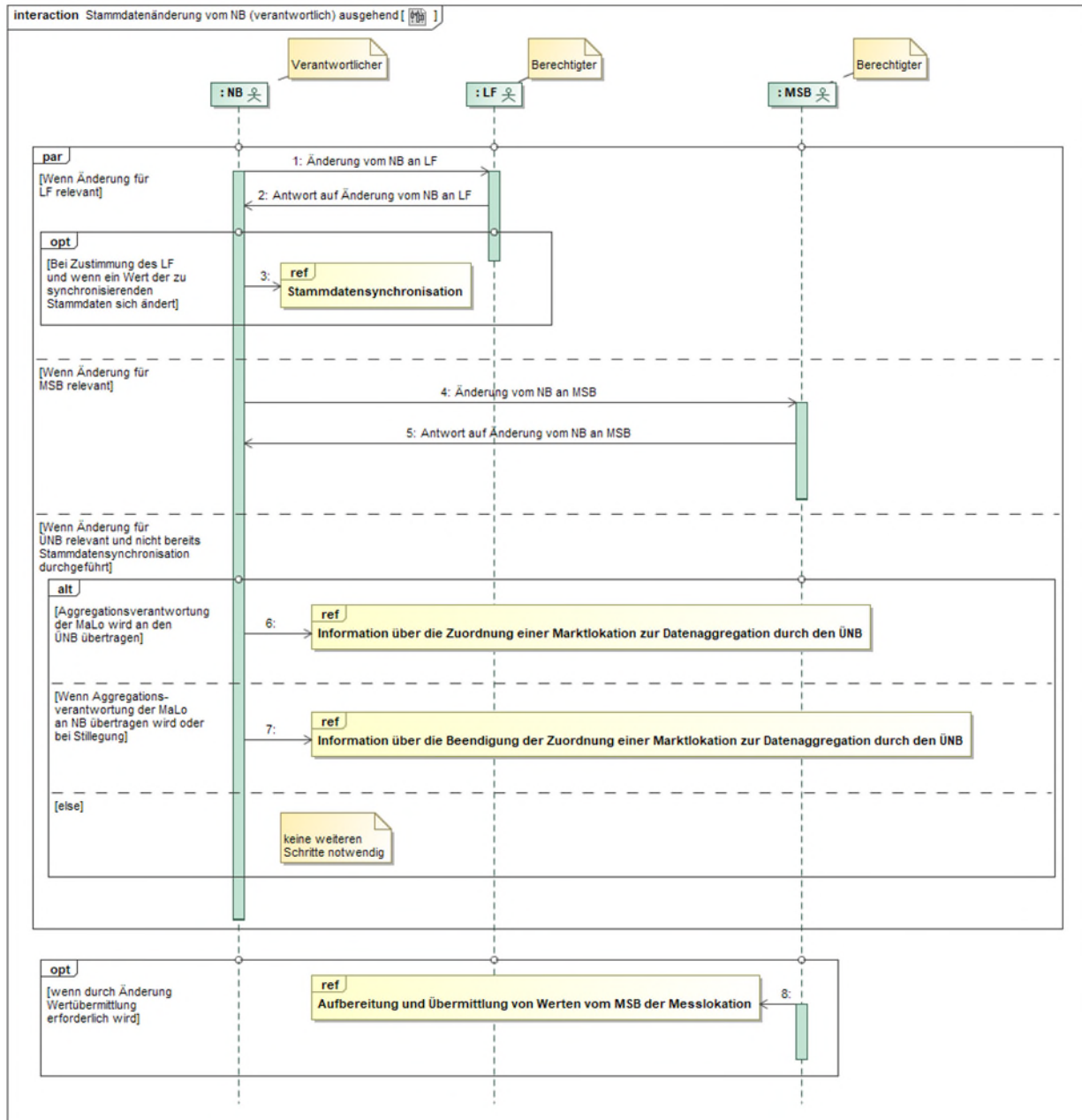


##### 1.4.2.1 UC: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend

Use-Case-Name	Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend
Prozessziel	Die Änderung der durch den NB verantworteten Werte der Stammdaten liegen dem MSB bzw. LF vor, sodass ein synchroner Datenstand für das geänderte Stammdatum ab dem Änderungsdatum besteht.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der NB sendet für die vom LF bzw. MSB benötigten Stammdaten, geänderte Werte an den LF bzw. MSB.</p> <p>Die Werte der Stammdaten werden zum genannten Änderungsdatum gültig.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• LF</li> <li>• MSB</li> </ul>
Vorbedingung	<p>Eine Stammdatenänderung, welche ein für den LF bzw. MSB erforderliches Stammdatum darstellt, liegt unter anderem durch eine/den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wertänderung eines Stammdatums durch den NB (verantwortlich),</li> <li>• GPKE Use-Case „Lieferbeginn“,</li> <li>• GPKE Use-Case „Beginn Ersatz-/Grundversorgung“,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• GPKE Use-Case „Lieferende“ (bei Stilllegung),</li> <li>• WiM Strom Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“,</li> <li>• WiM Strom Use-Case „Ende Messstellenbetrieb“,</li> <li>• MPES Use-Case „Lieferbeginn“ und</li> <li>• MPES Use-Case „Lieferende“</li> </ul> <p>beim NB vor.</p>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktlokation an den ÜNB übergeht, den Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ durchführen.</li> <li>• Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktlokation durch den ÜNB erfolgt, <ul style="list-style-type: none"> <li>○ im Fall der Stilllegung den Use-Case „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ anstoßen oder</li> <li>○ im Fall, dass die Datenaggregation auf den NB übertragen wird, den Use-Case „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ anstoßen oder</li> </ul> </li> <li>• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde und der Use-Case „Stammdatensynchronisation“ nicht bereits im Vorprozess (Lieferbeginn (GPKE und MPES), Ersatz- und Grundversorgung) aufgerufen wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</li> <li>• Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss in ein bilaterales Clearing mit den Beteiligten einsteigen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	Nach der Auswertung der Rückmeldung vom MSB bzw. LF durch den NB sind die Daten nicht synchron.
Weitere Anforderungen	Dieser Use-Case ist insbesondere zu verwenden, wenn die Aggregationsverantwortung einer Marktlokation zwischen NB und ÜNB wechselt.

### 1.4.2.2 SD: Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend



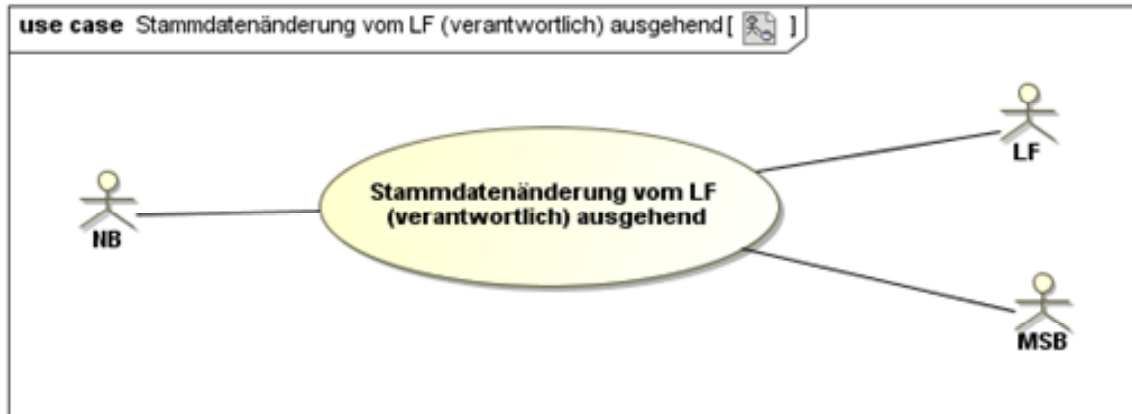
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung vom NB an LF	Bilanzierungsrelevante Änderungen:  Veränderungen sind jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat möglich.  Sonstige Stammdaten: sofort nach Kenntnis-	Eine Übermittlung der Änderung an den LF erfolgt:  a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.  b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der



		nahme.	Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.
2	Antwort auf Änderung vom NB an LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Änderung vom NB an LF.	Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
3	ref Stammdatensynchronisation	--	--
4	Änderung vom NB an MSB	Sofort nach Kenntnisnahme.	<p>Eine Übermittlung der Änderung an den MSB erfolgt:</p> <p>a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlotation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.</p> <p>Ergibt sich aus einer Stammdatenänderung die Situation, dass die Ermittlung der Energiemenge der Marktlotation nur noch mit Hilfe einer Messlokation ermittelt werden kann, ist keine Berechnungsformel mehr erforderlich.</p>
5	Antwort auf Änderung vom NB an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Änderung vom NB an MSB.	Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
6	ref Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den UNB	--	--
7	ref Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den UNB	--	--
8	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der	--	--

Messlokation		
--------------	--	--

### 1.4.3 Use-Case: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend

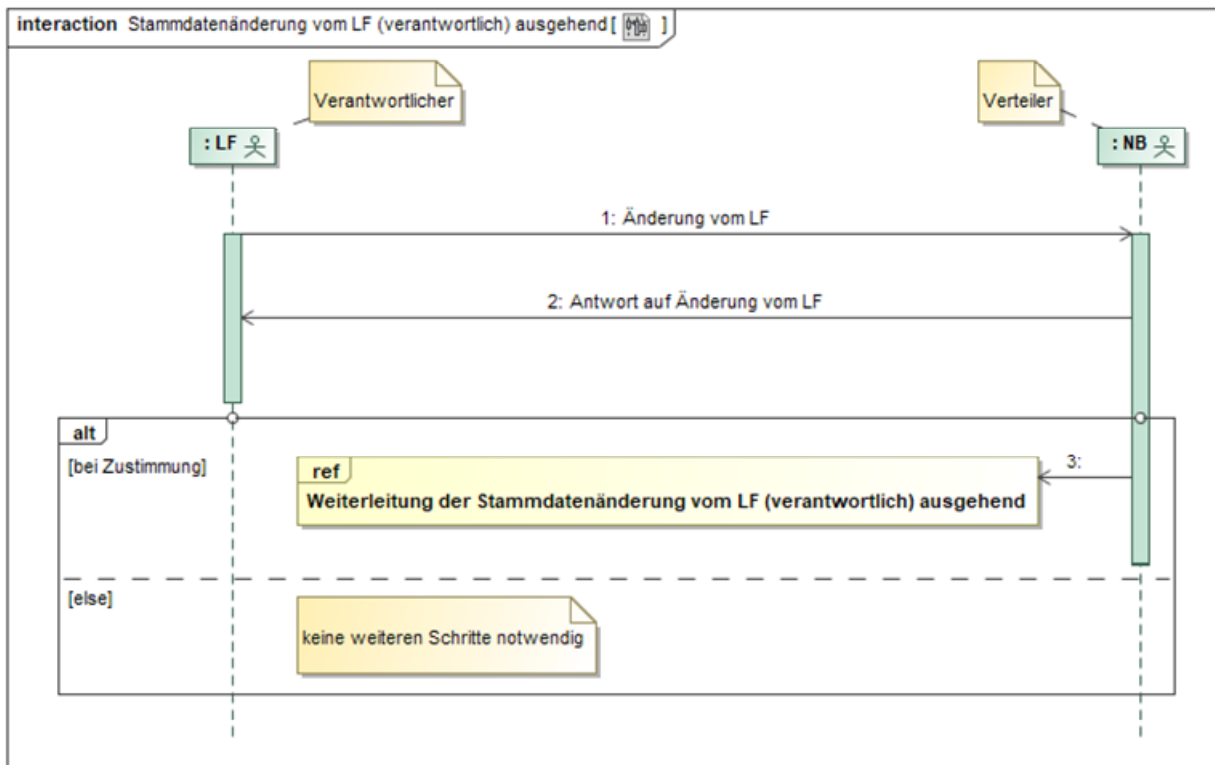


#### 1.4.3.1 UC: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend

Use-Case-Name	Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend
Prozessziel	Die Änderung der durch den LF verantworteten Werte der Stammdaten liegen dem MSB bzw. NB vor, sodass ein synchroner Datenstand für das geänderte Stammdatum ab dem Änderungsdatum besteht.
Use-Case-Beschreibung	Der LF sendet die Änderung der Werte des durch ihn verantworteten Stammdatums an den NB, der dies je nach Berechtigung an den MSB weiterleitet. Eine beim NB oder MSB eingegangene Änderung ist vom NB bzw. MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<p>Eine Stammdatenänderung, welche ein für den NB bzw. MSB erforderliches Stammdatum darstellt, liegt unter anderem durch den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• LF (verantwortlich) beim LF vor (Prozessstart mit SD Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend),</li> </ul> <p>Eine Stammdatenänderung welche ein für den MSB erforderliches Stammdatum darstellt, liegt unter anderem durch den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• GPKE Use-Case „Lieferbeginn“,</li> <li>• GPKE Use-Case „Beginn Ersatz-/Grundversorgung“,</li> <li>• MPES Use-Case „Lieferbeginn“ und</li> <li>• MPES Use-Case „Lieferende“</li> </ul> <p>beim NB vor (Prozessstart mit SD Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend).</p>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde und der Use-Case „Stammdatensynchronisation“ nicht bereits im Vorprozess (Lieferbeginn (GPKE und MPES), Ersatz- und Grundversorgung) aufgerufen wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter</li> </ul>

	<p>anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB bzw. LF muss in ein bilaterales Clearing mit den Beteiligten einsteigen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.
Weitere Anforderungen	--

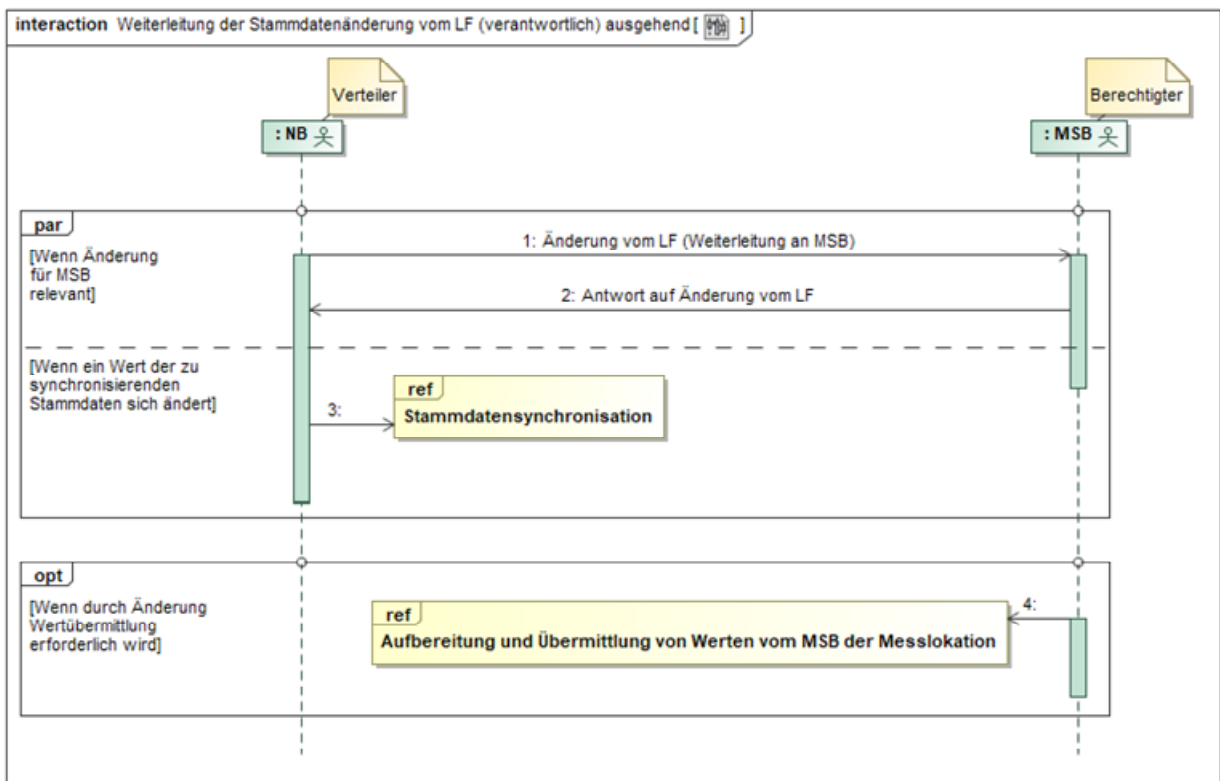
### 1.4.3.2 SD: Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung vom LF	<p>Bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderung jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat.</p> <p>Sonstige Stammdaten: sofort nach Kenntnisnahme.</p>	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Änderung vom LF.	Der NB als Verteiler antwortet bei Zustimmung dem verantwortlichen LF, dass er die Nachricht weitergeleitet hat.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
3	ref Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	--	--

### 1.4.3.3 SD: Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
-----	--------	-------	-------------------

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung vom LF (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich nach Vorliegen eines geänderten Wertes eines Stammdatums, für das der MSB berechtigt ist.	Sendet der verantwortliche LF eine Stammdatenänderung, ist diese an den MSB weiter zu leiten: a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.
2	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht vom NB.	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, wird aber nicht an den Verantwortlichen weitergegeben.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
3	ref Stammdatensynchronisation	--	--
4	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

#### 1.4.4 Use-Case: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend

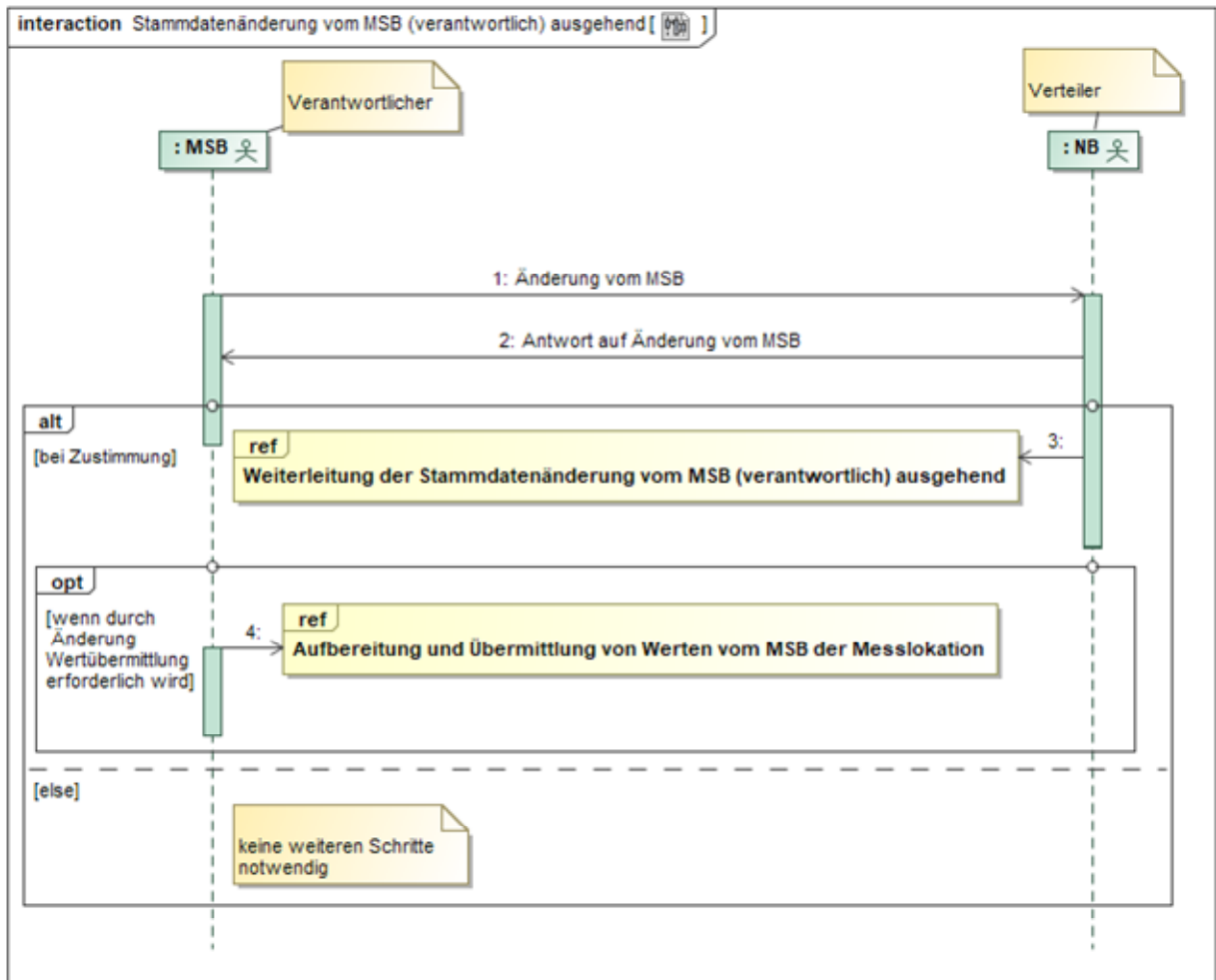


##### 1.4.4.1 UC: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend

<b>Use-Case-Name</b>	<b>Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend</b>
----------------------	--

Prozessziel	Die Änderung der durch den MSB verantworteten Werte der Stammdaten liegen dem LF bzw. NB bzw. weiteren MSB (alle MSB des Lokationsbündels und ggf. gMSB, wenn nicht selbst Verantwortlicher) vor, sodass ein synchroner Datenstand für das geänderte Stammdatum ab dem Änderungsdatum besteht.
Use-Case-Beschreibung	Der MSB sendet die Änderung der Werte des durch ihn verantworteten Stammdatums an den NB, der dies je nach Berechtigung an den LF und weiteren MSB weiterleitet. Eine beim NB, LF oder weiteren MSB eingegangenen Änderung ist vom NB bzw. LF bzw. weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<p>Eine Stammdatenänderung, welche ein für den NB, LF bzw. weiteren MSB erforderliches Stammdatum darstellt, liegt unter anderem durch den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• MSB (verantwortlich) beim MSB vor (Prozessstart mit SD Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend).</li> </ul> <p>Eine Stammdatenänderung, welche ein für den LF bzw. weiteren MSB erforderliches Stammdatum darstellt, liegt unter anderem durch den</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• WiM Strom Use-Case „Beginn Messstellenbetrieb“,</li> <li>• WiM Strom Use-Case „Ende Messstellenbetrieb“,</li> </ul> <p>beim NB vor (Prozessstart mit SD Weiterleitung der Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend).</p>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</li> <li>• Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB bzw. MSB muss in ein bilaterales Clearing mit den Berechtigten einsteigen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.
Weitere Anforderungen	--

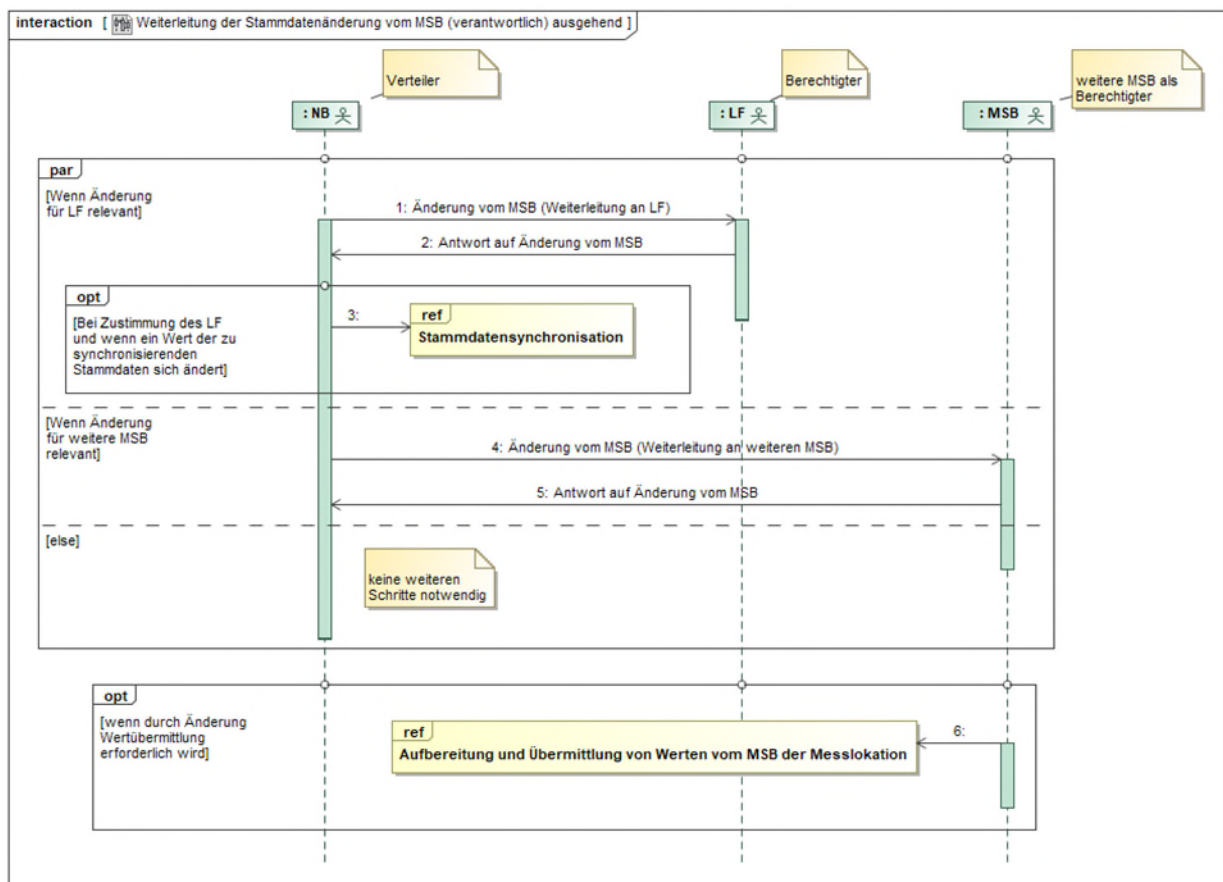
### 1.4.4.2 SD: Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung vom MSB	Sofort nach Kenntnisnahme.	Der verantwortliche MSB einer Messlokation ist immer der MSB, der zum Zeitpunkt des Meldungsversands der Messlokation zugeordnet ist. Dabei gilt folgende Ausnahme: Findet an der Messlokation der Use-Case „Geräteübernahme“ statt, ist neben dem vorgenannten MSB (im Use-Case „Geräteübernahme“ als MSBA bezeichnet) auch der MSBN berechtigt für diese Messlokation Stammdatenänderungen zu versenden.
2	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Änderung vom MSB.	Der NB als Verteiler antwortet bei Zustimmung dem verantwortlichen MSB, dass er die Nachricht weitergeleitet hat.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
3	ref Weiterleitung der Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	--
4	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

#### 1.4.4.3 SD: Weiterleitung der Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend

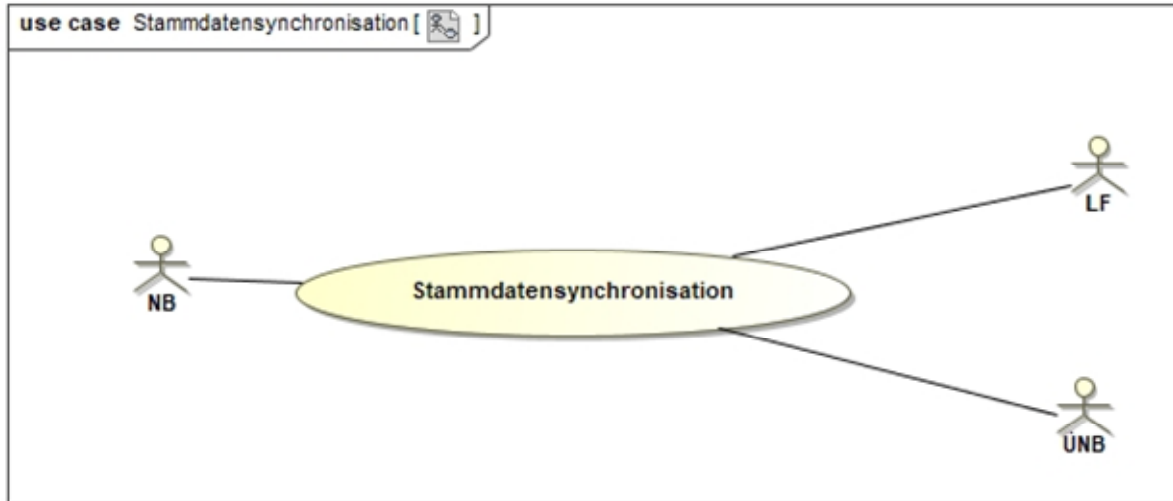


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung vom MSB (Weiterleitung an LF)	Unverzüglich nach Vorliegen eines geänderten Wertes eines Stammdatums, für das der LF berechtigt ist.	<p>Sendet der verantwortliche MSB eine Stammdatenänderung, ist diese an den LF weiter zu leiten:</p> <p>a) Sofern der aktuelle LF oder die in der Zukunft zugeordneten LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt sind.</p> <p>b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder die in der Zukunft zugeordneten LF an der Marktlokation für die Stamm-</p>



			daten berechtigt sind.
2	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den Verantwortlichen weitergegeben.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
3	ref Stammdatensynchronisation	--	--
4	Änderung vom MSB (Weiterleitung an weiteren MSB)	Unverzüglich nach Vorliegen eines geänderten Wertes eines Stammdatums, für das der MSB berechtigt ist.	Sendet der verantwortliche MSB eine Stammdatenänderung, ist diese an den weiteren MSB weiter zu leiten:  a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.  b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.  c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.
5	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die Antwort des berechtigten weiteren MSB wird entgegengenommen, wird aber nicht an den verantwortlichen MSB weitergegeben.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
6	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

### 8.4.5 Use-Case: Stammdatensynchronisation

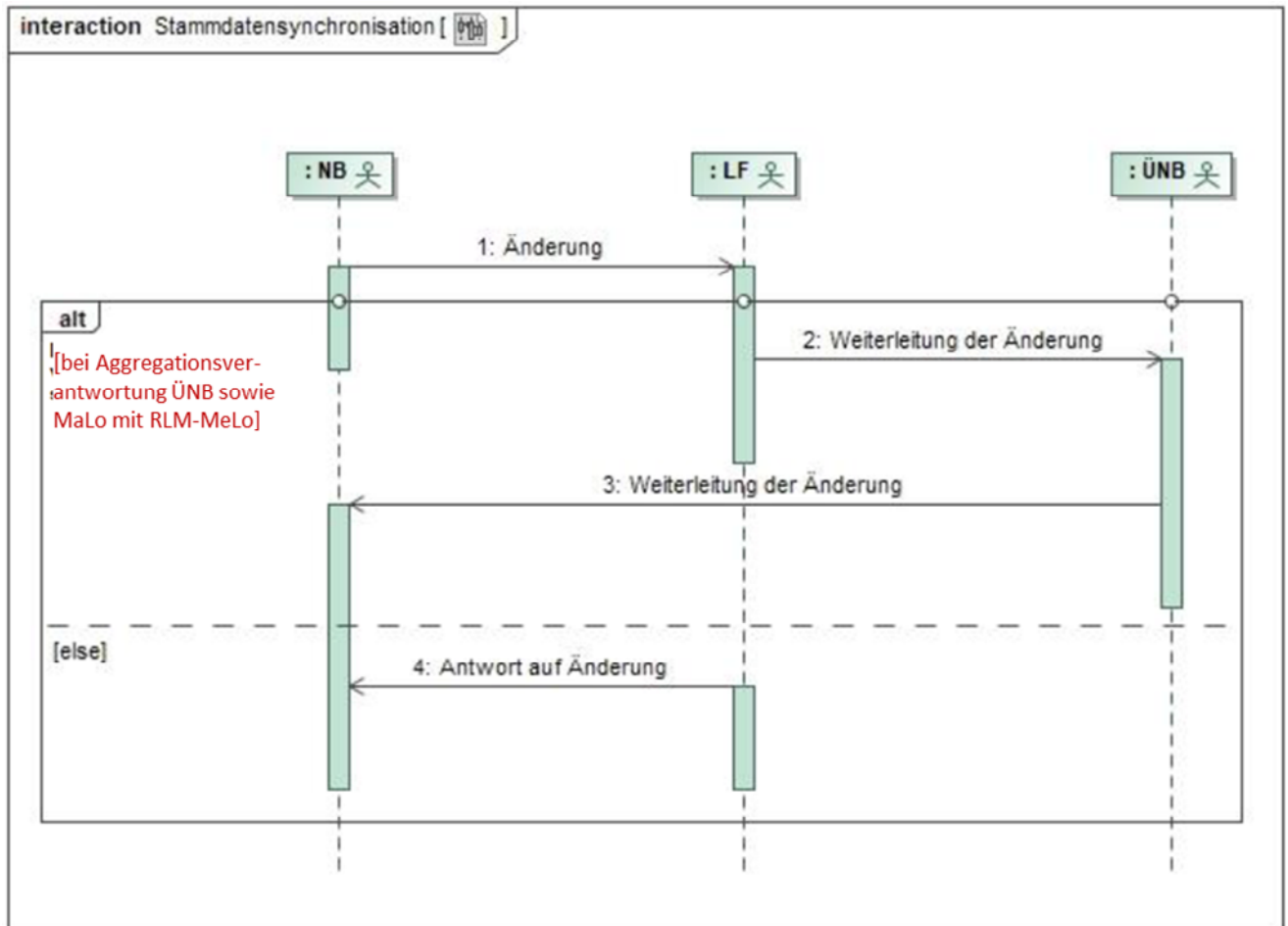


#### 8.4.5.1 UC: Stammdatensynchronisation

Use-Case-Name	Stammdatensynchronisation
Prozessziel	Die Werte der Stammdaten einer Marktlokation sind ab dem genannten Zeitpunkt bei allen Beteiligten synchron.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der NB sendet die Werte aller bilanzierungsrelevanten Stammdaten sowie darüber hinaus die für den ÜNB prozessual erforderlichen Stammdaten, wie z. B. den MSB der Marktlokation, unabhängig davon, ob sich ein Wert geändert hat oder unverändert blieb, an den LF.</p> <p>Der LF prüft, ob die vom NB übermittelten Werte der Stammdaten zum angegebenen Änderungsdatum mit seinem im System vorliegenden Werte der Stammdaten übereinstimmen. Dieses Prüfergebnis je Stammdatumsdatum protokolliert der LF in der nachfolgenden Nachricht.</p> <p>Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Aggregationsverantwortung <b>oder</b></li> <li>• <b>ob es sich um eine Marktlokation mit Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten handelt, deren Messlokationen mit kME mit RLM ausgestattet sind</b></li> </ul> <p>zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet.</p> <p>Bei <b>Weiterleitung an den ÜNB</b> sendet der LF die Nachricht, bestehend aus dem Stammdatenpaket des NB und seinem Prüfergebnis. Der ÜNB übernimmt die Werte der Stammdaten in sein System. Dieses Paket an Stammdaten wird zum genannten Änderungsdatum gültig und überschreibt vorher eingegangene Stammdatenänderungen mit einem weiter in der Zukunft liegenden Änderungsdatum. Der ÜNB gibt je Stammdatumsdatum eine Qualitätsrückmeldung an den NB mit, inklusive der vom LF erhaltenen Prüfergebnisse.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• ÜNB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	Mindestens ein Wert eines Stammdatums aus dem Stammdatenpaket, wurde unter anderem aus einem der nachfolgend aufgeführten Ereignis-

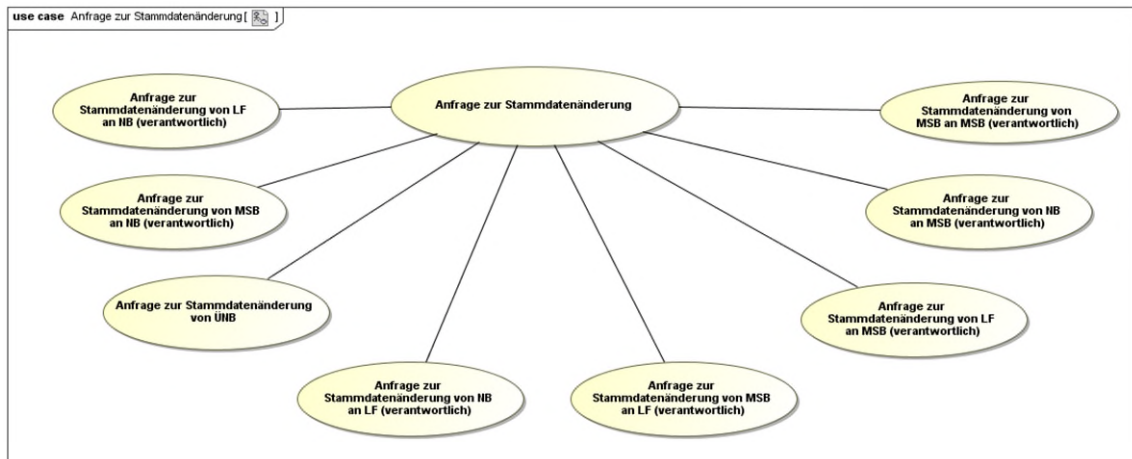
	<p>nisse geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend,</li> <li>• Weiterleitung der Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend,</li> <li>• Weiterleitung der Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend,</li> <li>• Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich),</li> <li>• Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich),</li> <li>• Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich),</li> <li>• Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich),</li> <li>• Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich),</li> <li>• Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich),</li> <li>• Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB,</li> <li>• Lieferbeginn (GPKE/ MPES),</li> <li>• Ersatz-/ Grundversorgung</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichene synchrone Werte der Stammdaten ab dem Änderungsdatum auf.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen. Hinweis: Die in vorgelagerten Prozessen (z.B. durch den Prozess Lieferbeginn ausgelöste Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend) ausgetauschten Werte der Stammdaten sind unabhängig vom Verlauf des Clearings bis zu dessen Abschluss auf jeden Fall gültig.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückmeldung vom LF bzw. Meldung vom ÜNB liegt beim NB nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Die Werte der Stammdaten sind als nicht synchron gegenüber dem NB gemeldet worden.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird die Stammdatensynchronisation aus dem Use-Case „Lieferbeginn“ heraus gestartet, wird die Synchronisation für die Rolle LF mit dem LFN vorgenommen.</li> <li>• Wird die Stammdatensynchronisation aus dem Use-Case „Ersatz-/ Grundversorgung“ heraus gestartet, wird die Synchronisation für die Rolle LF mit dem E/G vorgenommen.</li> </ul>

### 8.4.5.2 SD: Stammdatensynchronisation

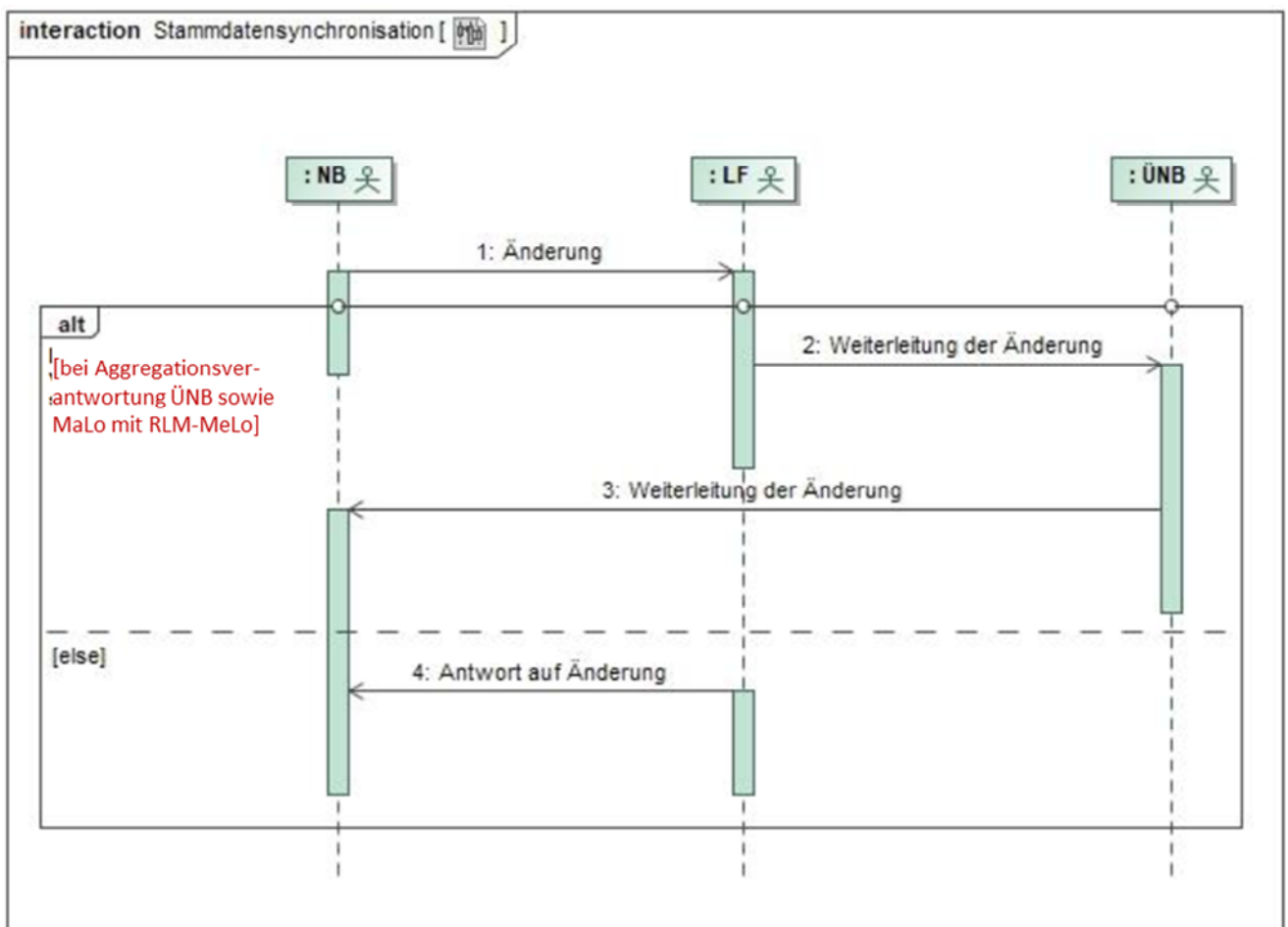


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Änderung	Unverzüglich nach Durchführung des vorgelagerten Prozesses.	--
2	Weiterleitung der Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Änderung.	--
3	Weiterleitung der Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Weiterleitung durch den LF.	--
4	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Änderung.	--

## 1.5 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung



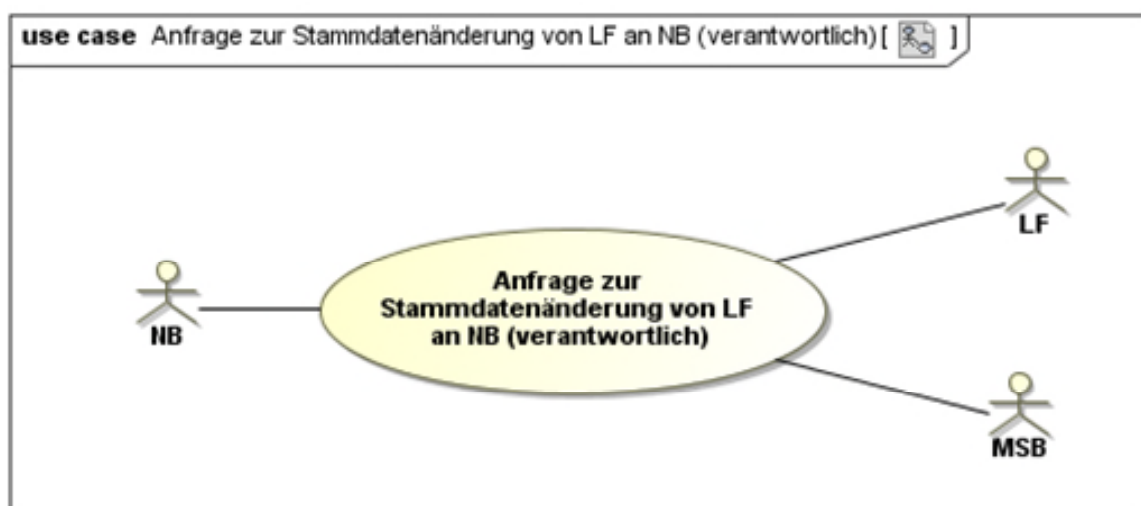
### 1.5.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung



Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung
Prozessziel	Alle Rollen mit Verantwortung oder Berechtigung haben die gleichen Stammdaten vorliegen.

Use-Case-Beschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Übermittlungsprozesse von Stammdaten durch einen Berechtigten beim Verantwortlichen der Stammdaten.</p> <p>Der Berechtigte übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den für die Stammdaten Verantwortlichen, ggf. über den Verteiler, wenn der Verteiler nicht der anfragende Berechtigte ist. Nach Prüfung durch den Verantwortlichen beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung, ggf. über den Verteiler, wenn der Verantwortliche nicht der Verteiler ist.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> <li>• ÜNB</li> </ul> <p>Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.</p>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung zur Markt- oder Messlokation.</li> <li>• Dem Berechtigten liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die Anfrage zur Stammdatenänderung wurde beantwortet und die aktuellen Stammdaten liegen allen beteiligten Marktpartnern vor und sind abgestimmt.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB, LF, ÜNB bzw. MSB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückmeldung auf eine Änderung liegt nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Die Rückmeldung/en ergeben den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

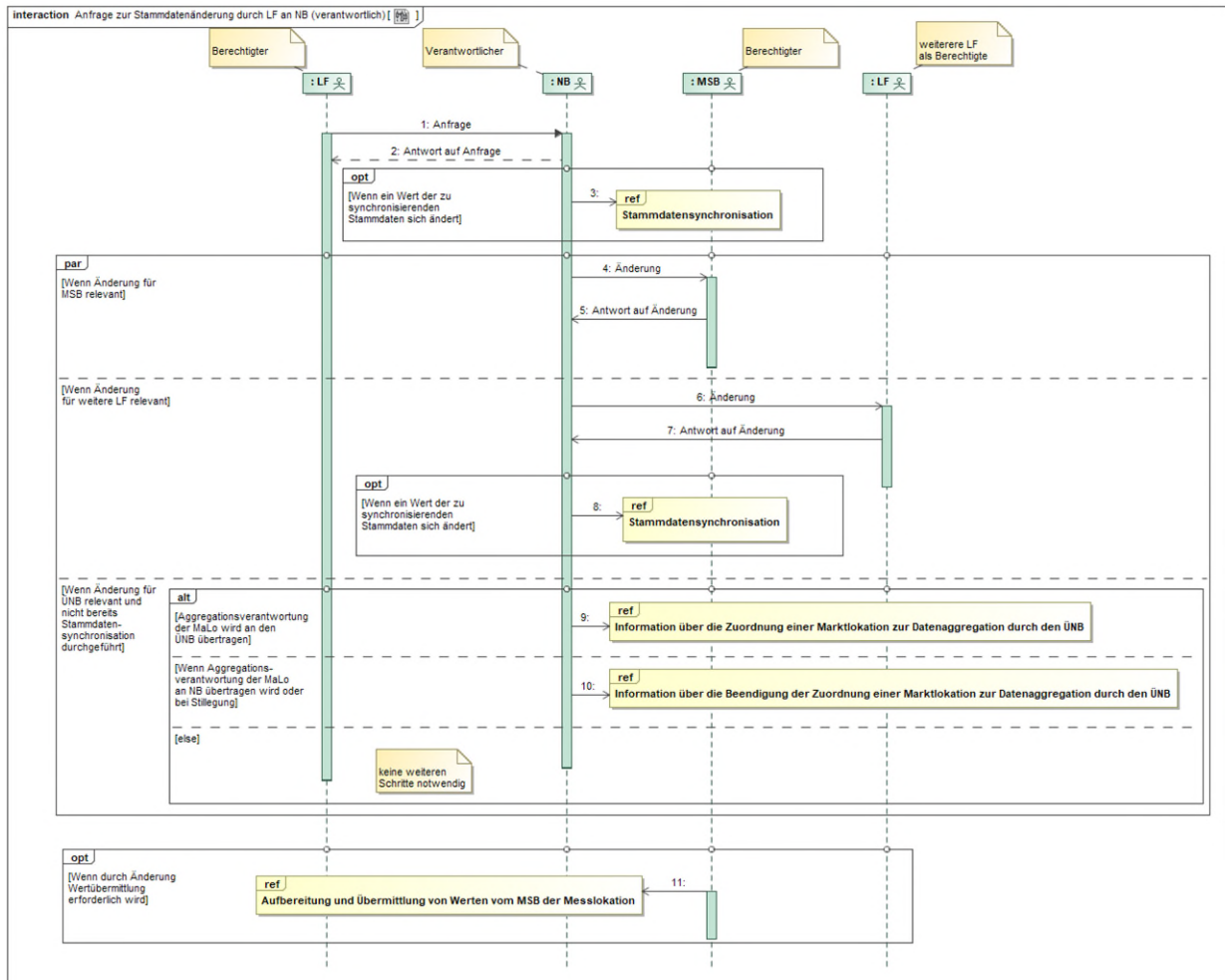
### 1.5.2 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)



### 1.5.2.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des LF an den NB ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatums vor.
Use-Case-Beschreibung	Der LF übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdatums verantwortlichen NB. Nach Prüfung durch den NB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung, die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatums Berechtigten. Eine beim MSB oder weiteren LF eingegangene Änderung ist vom MSB bzw. weiteren LF immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	Dem LF liegt für ein Stammdatums ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktlokation an den ÜNB übergeht, den Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ durchführen.</li> <li>• Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktlokation durch den ÜNB erfolgt, <ul style="list-style-type: none"> <li>○ im Fall der Stilllegung den Use-Case „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ anstoßen oder</li> <li>○ im Fall, dass die Datenaggregation auf den NB übertragen wird, den Use-Case „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ anstoßen.</li> </ul> </li> <li>• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatumspaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatumsynchronisation“ anstoßen.</li> <li>• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</li> <li>• Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückmeldung vom NB liegt beim LF nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Die Rückmeldung/en ergibt/ergeben den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

### 1.5.2.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)

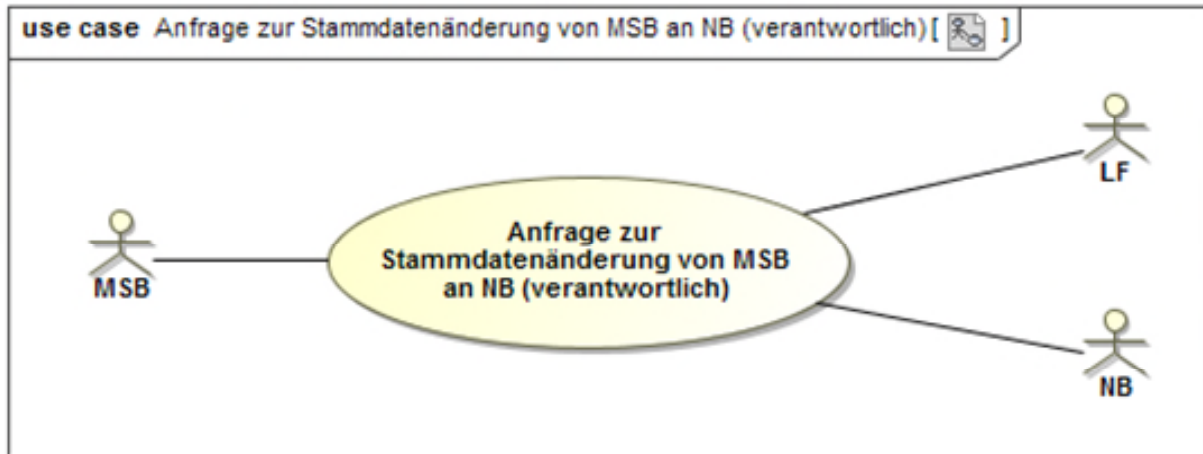


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des LF.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen NB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.
3	ref Stammdatensynchronisation	--	--
4	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Darüber hinaus werden alle MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.



			c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.
5	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden LF weitergegeben.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
6	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben,  a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.  b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.
7	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden LF weitergegeben.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
8	ref Stammdatensynchronisation	--	--
9	ref Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB	--	--
10	ref Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB	--	--
11	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

### 1.5.3 Use-Case Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)

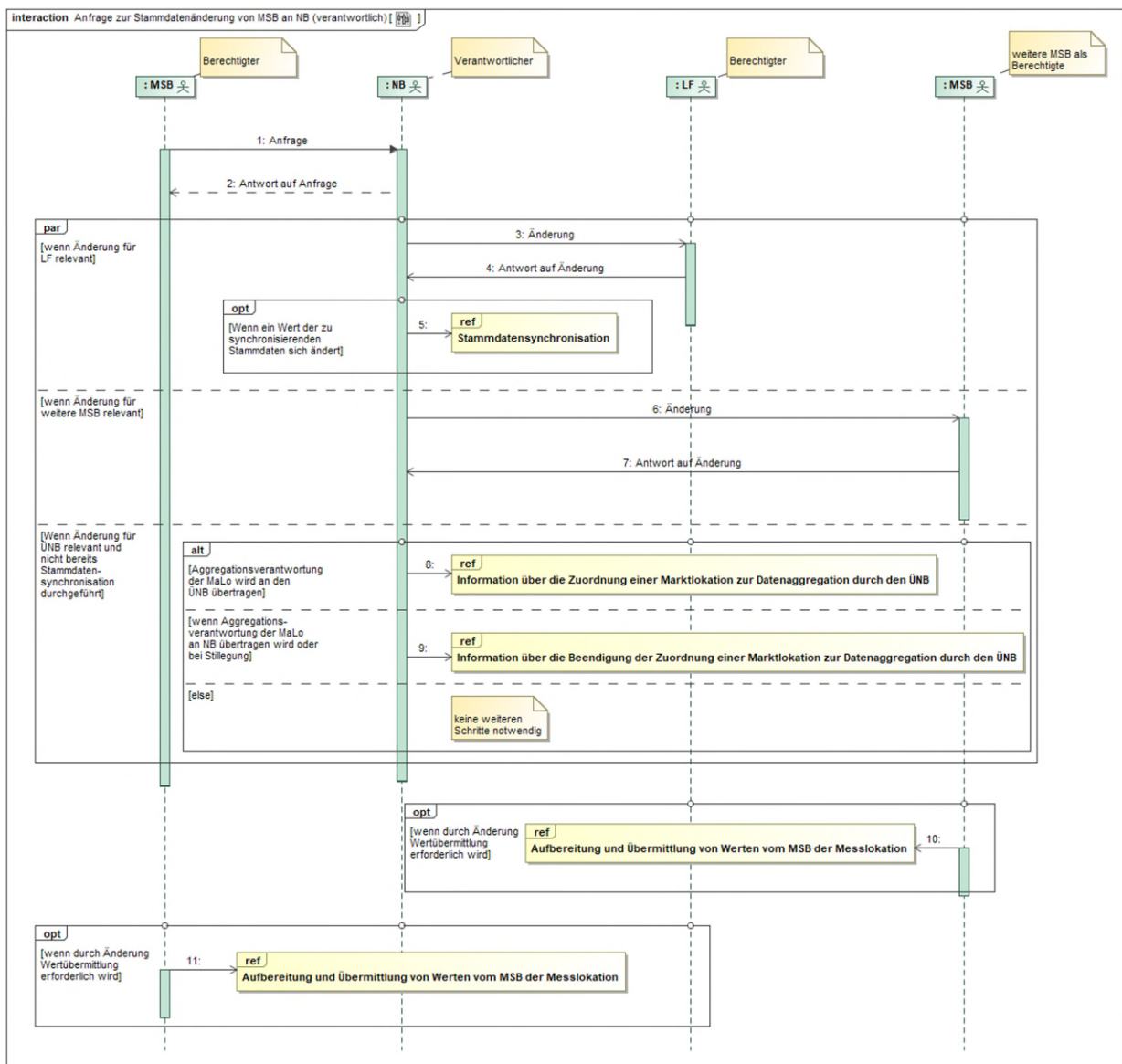


#### 1.5.3.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des MSB an den NB ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatum vor.
Use-Case-Beschreibung	Der MSB übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdatum verantwortlichen NB. Nach Prüfung durch den NB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung, die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten. Eine beim LF oder weiteren MSB eingegangene Änderung ist vom LF bzw. weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	Dem MSB liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktlotation an den ÜNB übergeht, den Use-Case „Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ durchführen.</li> <li>• Der NB muss, wenn die Datenaggregation der Marktlotation durch den ÜNB erfolgt,                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ im Fall der Stilllegung den Use-Case „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ anstoßen oder</li> <li>○ im Fall, dass die Datenaggregation auf den NB übertragen wird, den Use-Case „Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB“ anstoßen.</li> </ul> </li> <li>• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist.</li> </ul>

	<p>Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB bzw. MSB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Rückmeldung vom NB liegt beim MSB nicht fristgerecht vor.</li> <li>Die Rückmeldung/en ergibt/ergeben den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

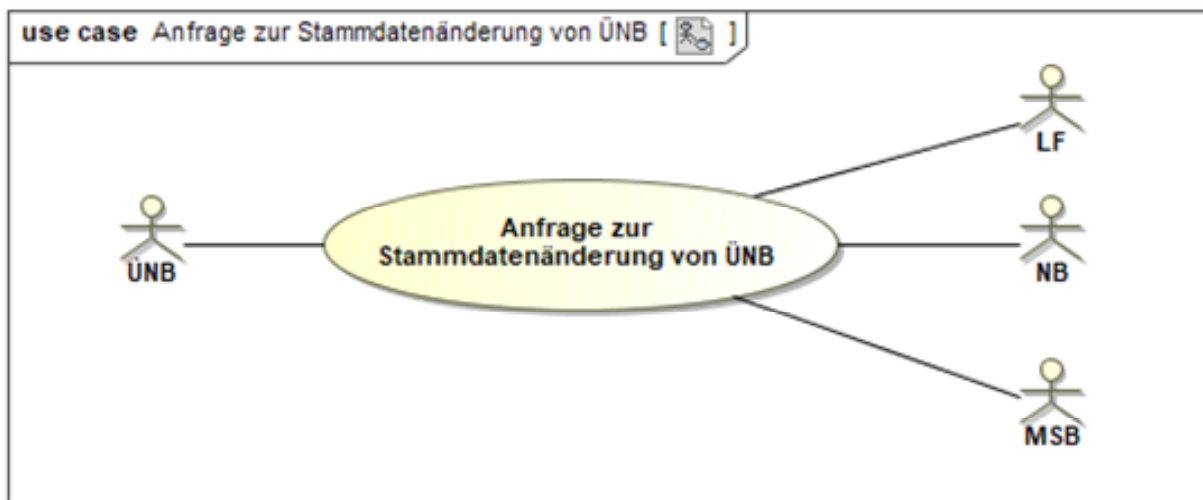
### 1.5.3.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des MSB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen NB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.
3	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben,  a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktllokation für die Stammdaten berechtigt ist.  b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktllokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktllokation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
5	ref Stammdatensynchronisation	--	--
6	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Darüber hinaus werden alle MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben,  a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.  b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktllokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.  c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.
7	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
8	ref Information über die Zuordnung einer	--	--

	Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB		
9	ref Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	--	--
10	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--
11	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

#### 1.5.4 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB

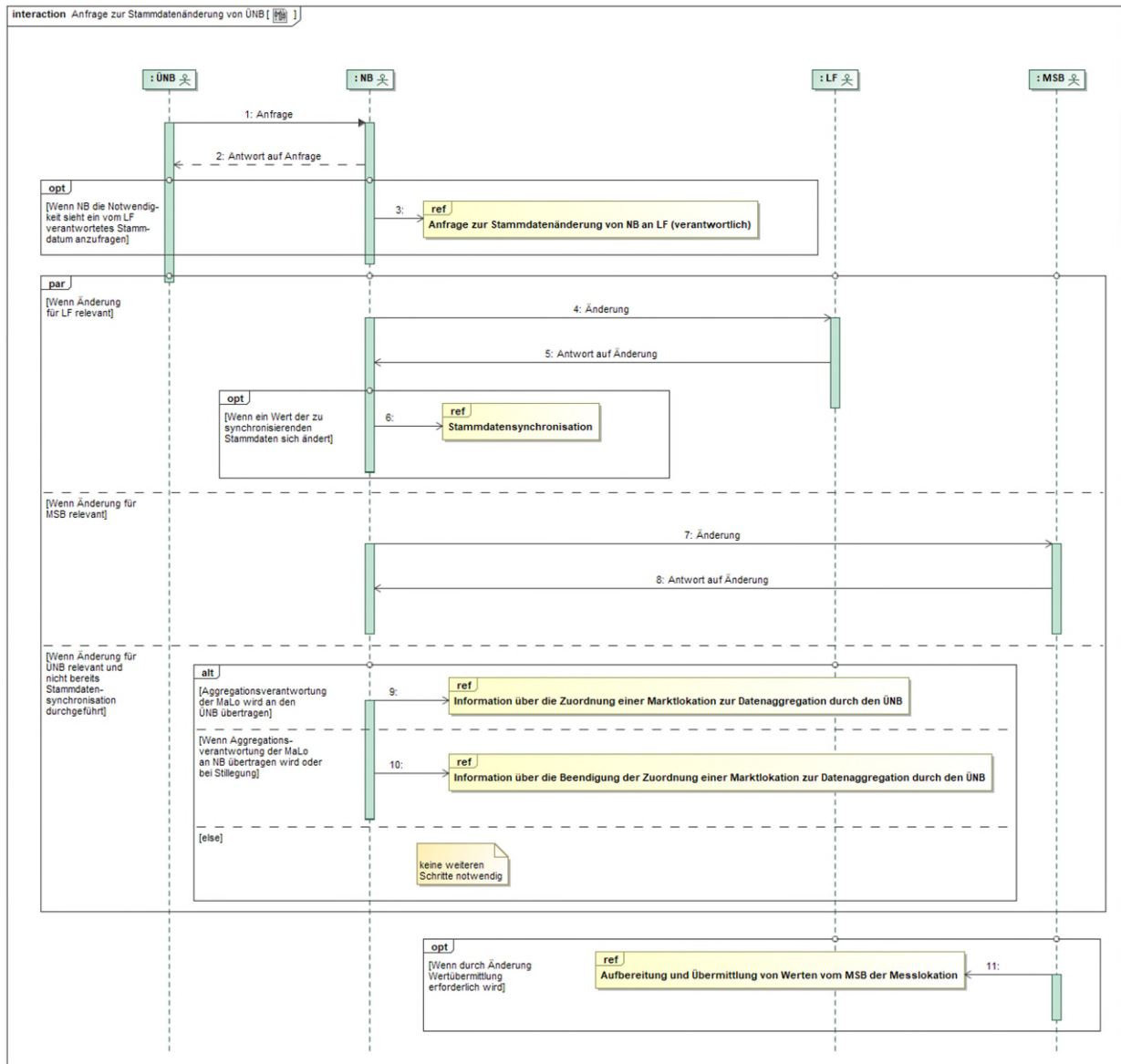


##### 1.5.4.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des ÜNB an den NB ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem NB und dem ÜNB für die erforderlichen Stammdaten vor.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der ÜNB übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den NB. Nach Prüfung durch den NB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung, die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten. Eine beim LF oder MSB eingegangene Änderung ist vom LF bzw. MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.</p> <p>Wenn der NB die Notwendigkeit sieht, ein vom LF verantwortetes Stamm-</p>

	datum anzufragen, stößt der NB den Use-Case „Anfrage zur Stammdaten-änderung vom NB an LF (verantwortlich)“ an.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• ÜNB</li> <li>• LF</li> <li>• MSB</li> </ul>
Vorbedingung	Dem ÜNB liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	Die folgenden Prozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf. Außer es kommt bei der Prüfung des NB zu einer Änderung die dem berechtigten LF oder berechtigten MSB nicht vorliegt, dann verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückmeldung vom NB liegt über die Anfrage beim ÜNB nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Die Daten sind als nicht synchron gegenüber dem NB gemeldet worden.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	----

### 1.5.4.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von ÜNB



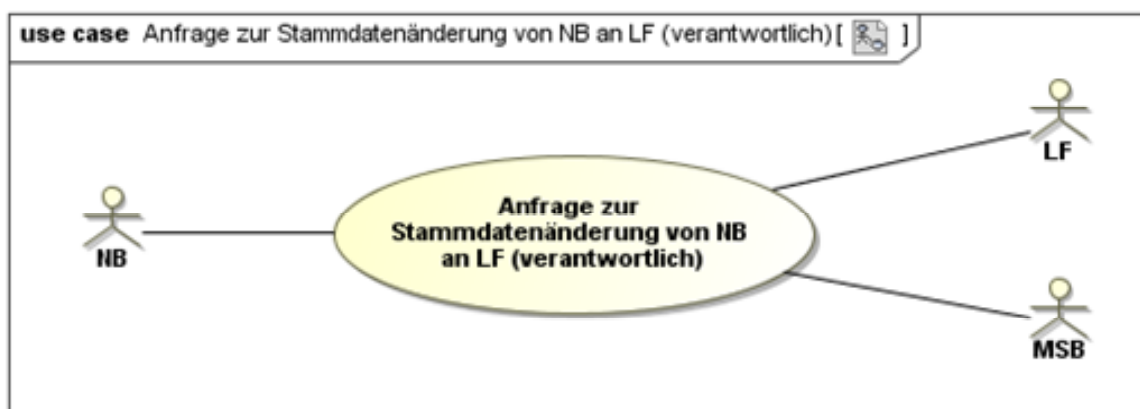
Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Anfrage des ÜNB.	Der NB beantwortet die Anfrage mit dem vollständigen Paket der ihm vorliegenden Stammdaten an den anfragenden ÜNB.
3	ref Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)	--	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
4	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	<p>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</p> <p>a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
5	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	<p>Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben.</p> <p>Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.</p>
6	ref Stammdatensynchronisation	--	--
7	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	<p>Darüber hinaus werden alle MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</p> <p>a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlotation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>c. Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.</p>
8	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	<p>Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben.</p> <p>Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.</p>
9	ref Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den UNB	--	--



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
10	ref Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	--	--
11	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

### 1.5.5 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)

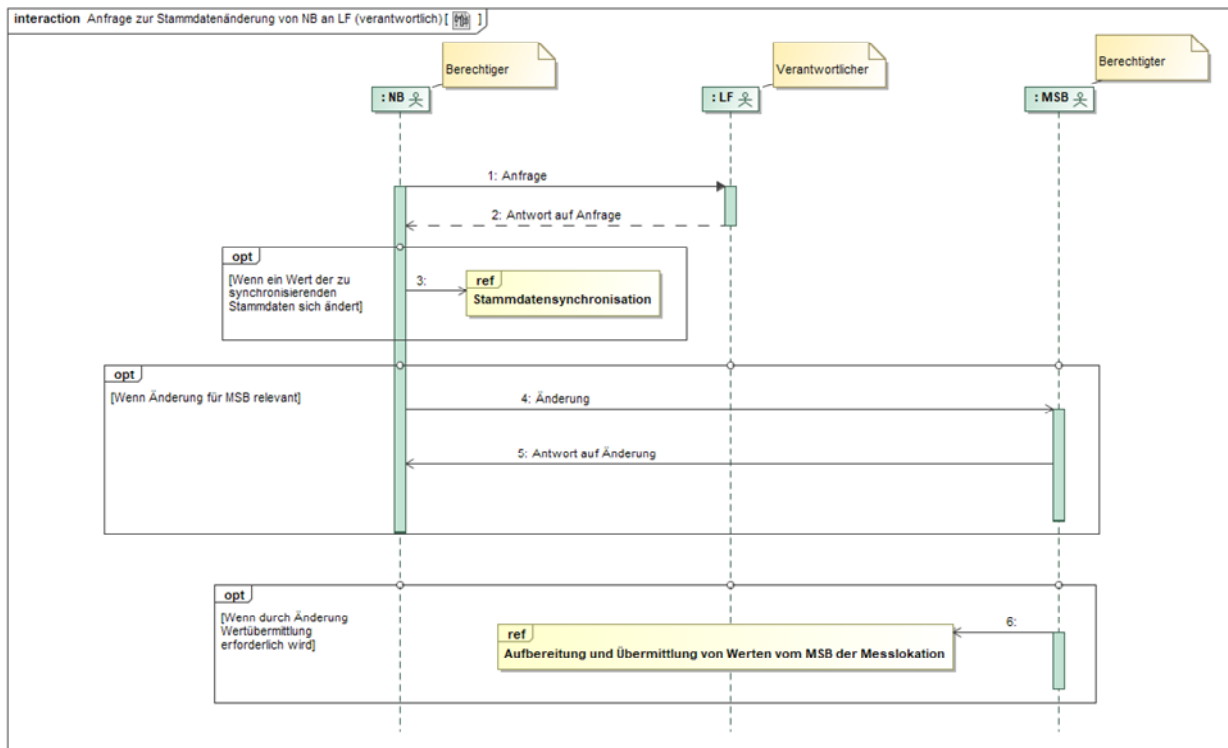


#### 1.5.5.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des NB an den LF ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatums vor.
Use-Case-Beschreibung	Der NB übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdatums verantwortlichen LF. Nach Prüfung durch den LF beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Der NB prüft die Antwort, kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung, die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatums Berechtigten. Eine beim MSB eingegangene Änderung ist vom MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	Dem NB liegt für ein Stammdatums ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.

Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</li> <li>• Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit den Berechtigten durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückmeldung vom LF liegt beim NB nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

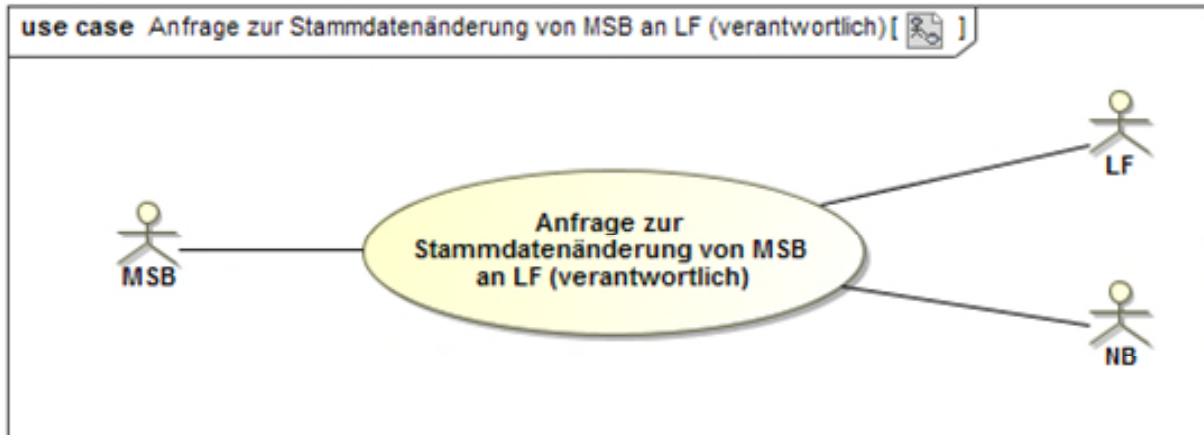
### 1.5.5.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des NB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden NB übernommen.
3	ref Stammdatensynchronisation	--	--
4	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	<p>Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat,</p> <p>a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.</p>
5	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	<p>Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen.</p> <p>Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.</p>
6	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation		

### 1.5.6 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)

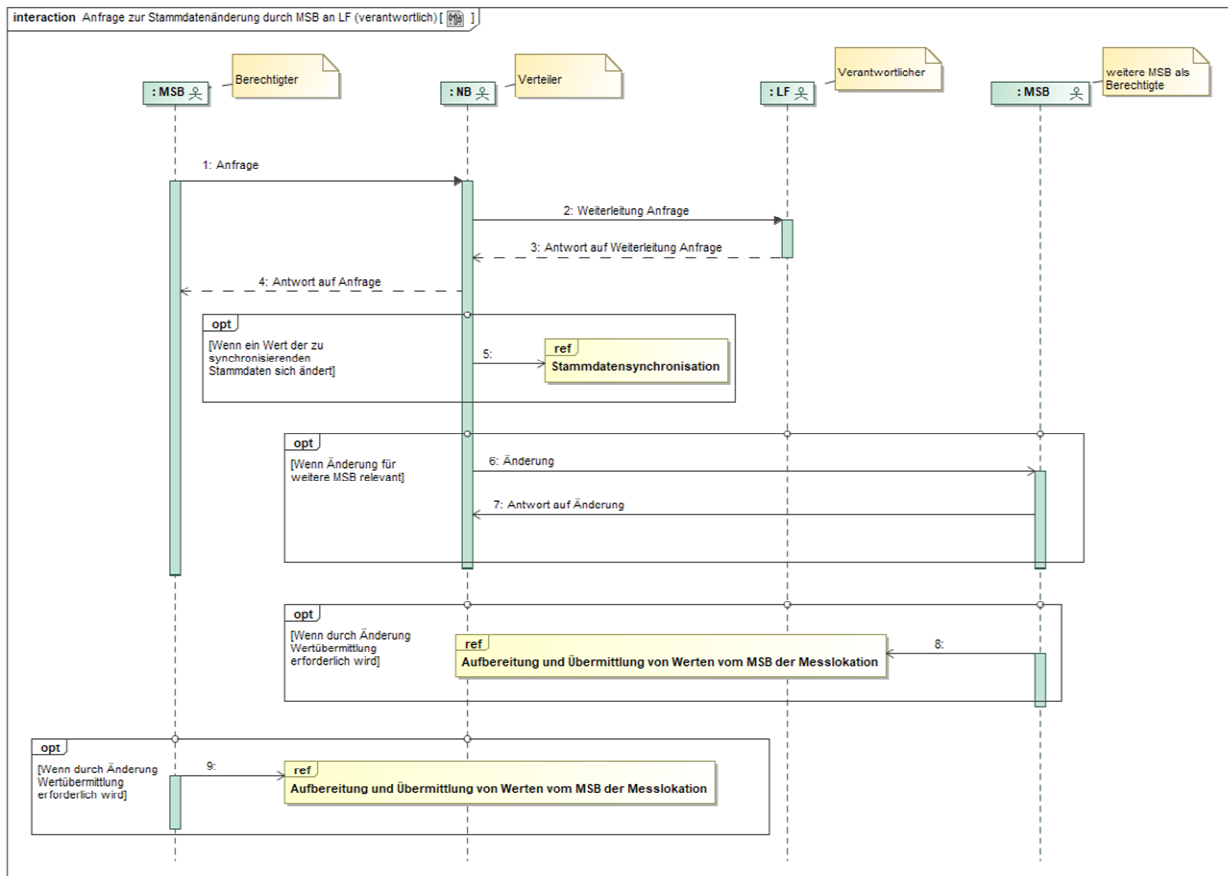


#### 1.5.6.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des MSB an den LF ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatums vor.
Use-Case-Beschreibung	Der MSB übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den NB. Der NB leitet die Anfrage an den für das Stammdatums verantwortlichen LF weiter. Nach Prüfung durch den LF beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Der NB leitet die Antwort an den MSB weiter. Der NB prüft die Antwort, kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatums Berechtigten. Eine beim weiteren MSB eingegangene Änderung ist vom weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	Dem MSB liegt für ein Stammdatums ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</li> <li>• Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit LF und MSB durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.

Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückmeldung vom LF liegt beim NB nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Eine Rückmeldung vom NB liegt beim MSB nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

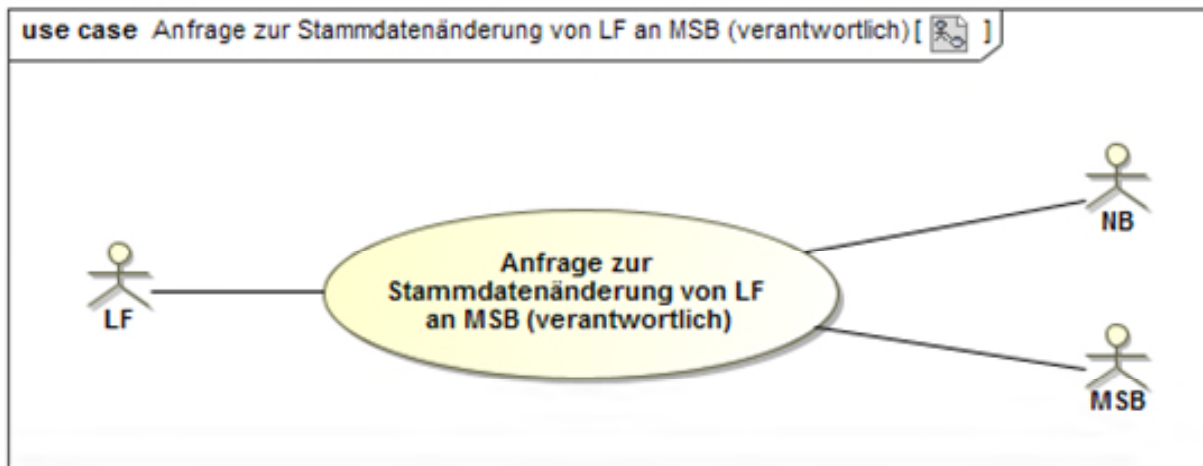
### 1.5.6.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Weiterleitung Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Anfrage des MSB.	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden MSB wird in die Anfrage an den verantwortlichen LF übernommen.
3	Antwort auf Weiterleitung Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.
4	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernom-

		nach Eingang der Anfrage des MSB.	men.
5	ref Stammdatensynchronisation	--	--
6	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat, a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.
7	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
8	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation		
9	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

### 1.5.7 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)

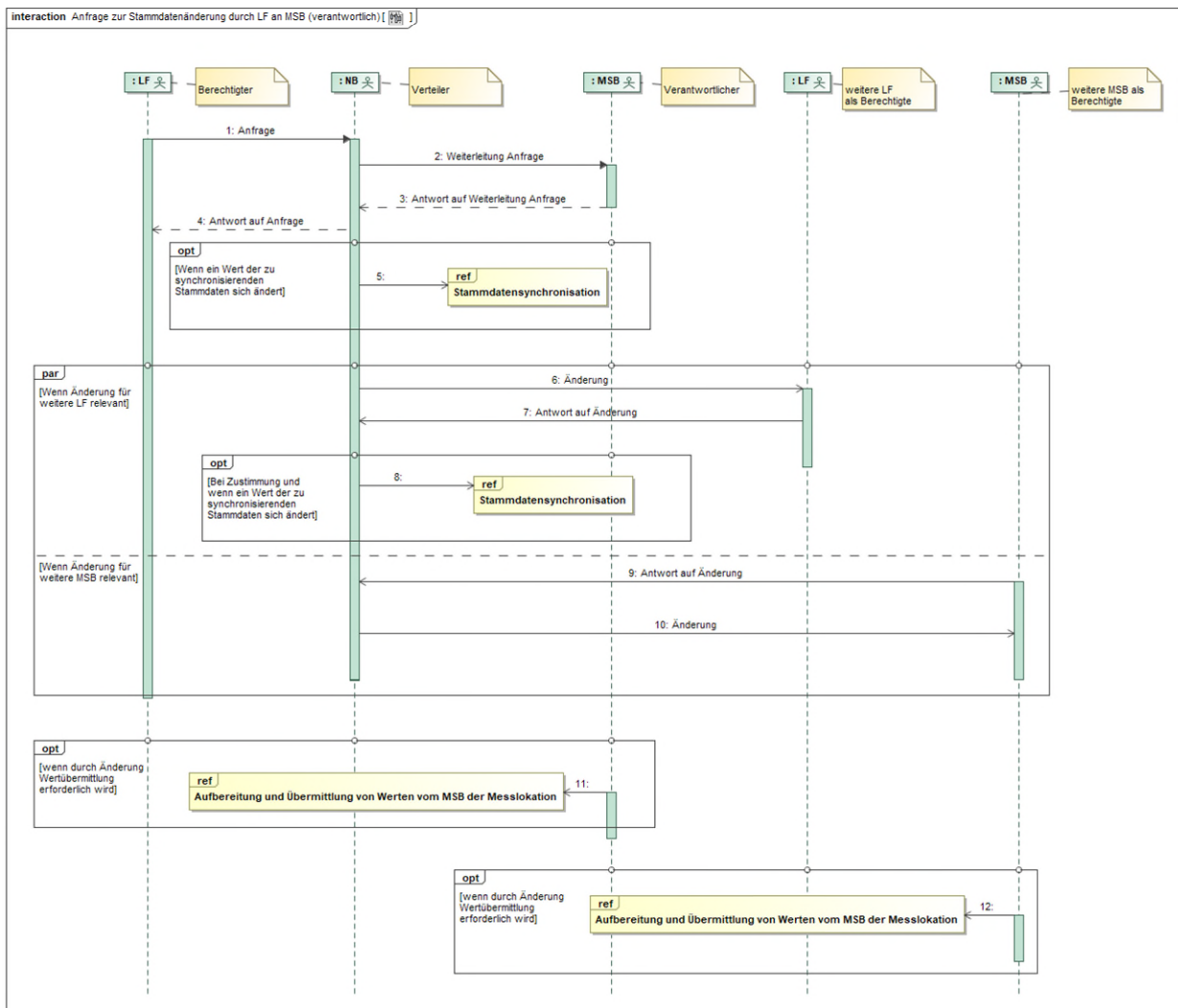


#### 1.5.7.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des LF an den MSB ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatum vor.
Use-Case-Beschreibung	Der LF übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den NB. Der NB leitet die Anfrage an den für das Stammdatum verantwortlichen MSB weiter. Nach Prüfung durch den MSB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Der NB leitet die Antwort an den LF weiter. Der NB prüft die Antwort, kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten. Eine beim weiteren LF oder weiteren MSB eingegangene Änderung ist vom weiteren LF bzw. weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	Dem LF liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</li> <li>• Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>

Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit LF und MSB durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Rückmeldung vom verantwortlichen MSB liegt beim NB nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Eine Rückmeldung vom NB liegt beim LF nicht fristgerecht vor.</li> <li>• Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

### 1.5.7.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Weiterleitung Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Anfrage des LF.	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden LF wird in die Anfrage an den verantwortlichen MSB übernommen.
3	Antwort auf Weiterleitung Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfra-



		des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	ge in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.
4	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des LF.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.
5	ref Stammdatensynchronisation	--	--
6	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatensynchronisation über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben, a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktllokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktllokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktllokation für die Stammdaten berechtigt ist.
7	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden LF weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
8	ref Stammdatensynchronisation	--	--
9	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Der MSB wird per Stammdatensynchronisation über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat, a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktllokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.
10	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden LF weitergegeben. Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.

11	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation		
12	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation		

### 1.5.8 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)

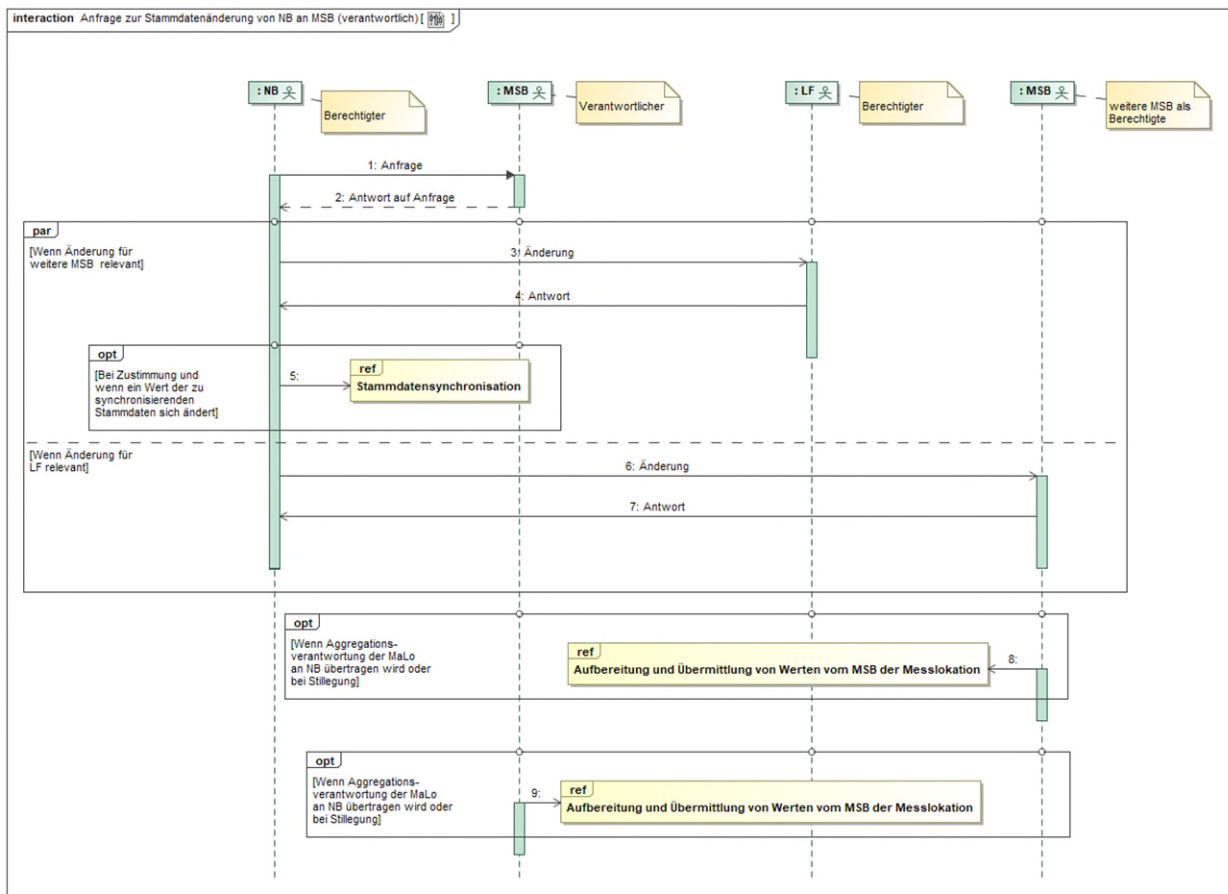


#### 1.5.8.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des NB an den MSB ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatum vor.
Use-Case-Beschreibung	Der NB übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdatum verantwortlichen MSB. Nach Prüfung durch den MSB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Der NB prüft die Antwort, kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten. Eine beim LF oder weiteren MSB eingegangene Änderung ist vom LF bzw. weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	Dem NB liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist.</li> </ul>

	<p>Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entsprechenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit LF und MSB durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Rückmeldung vom MSB liegt beim NB nicht fristgerecht vor.</li> <li>Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

### 1.5.8.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--
2	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der An-	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden NB übernommen.

		frage des NB.	
3	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	<p>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</p> <p>a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
4	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	<p>Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen.</p> <p>Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.</p>
5	ref Stammdatensynchronisation	--	--
6	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	<p>Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat,</p> <p>a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlotation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.</p>
7	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	<p>Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen.</p> <p>Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.</p>
8	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--
9	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

### 1.5.9 Use-Case: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)

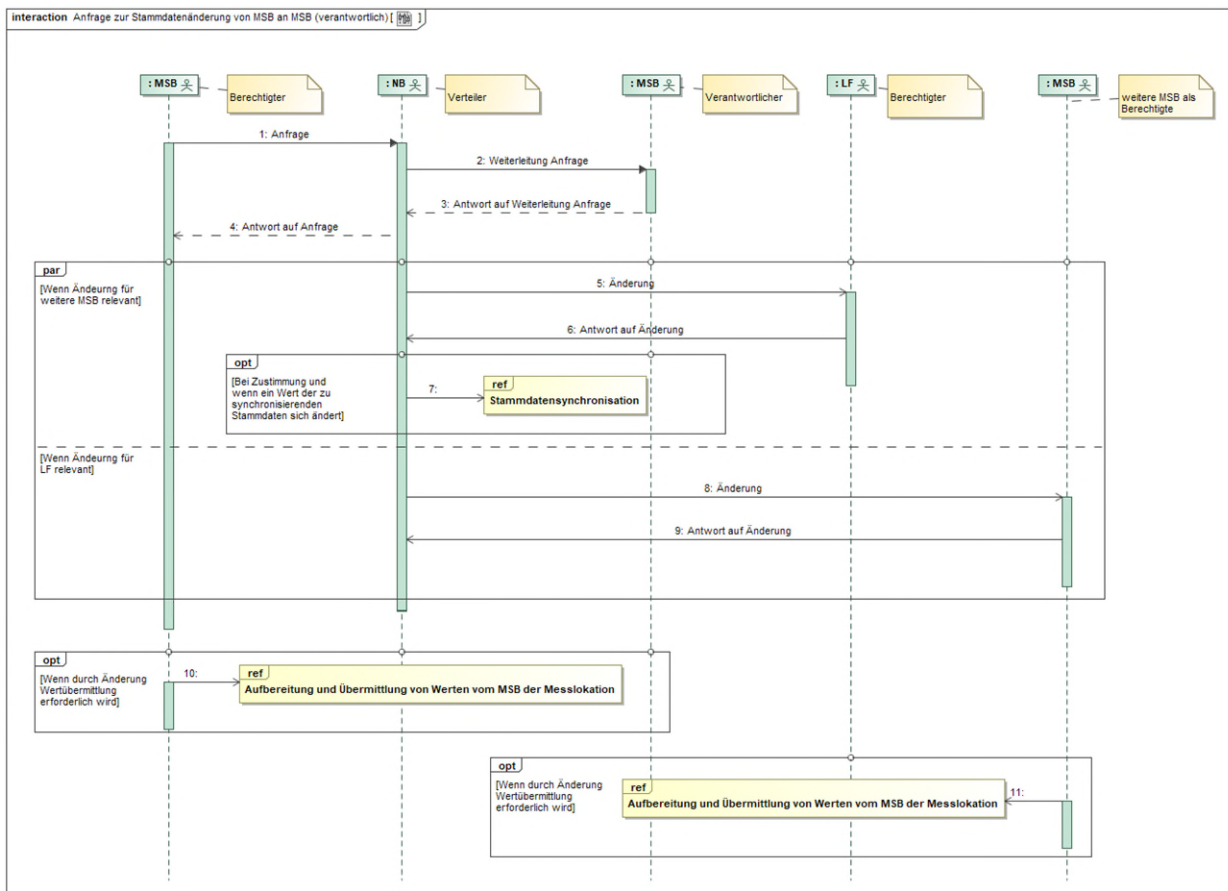


#### 1.5.9.1 UC: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)

Use-Case-Name	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)
Prozessziel	Die Anfrage zur Stammdatenänderung des MSB an den verantwortlichen MSB ist beantwortet und es liegt ein synchroner Datenstand zwischen dem Verantwortlichen und den Berechtigten für das angefragte Stammdatum vor.
Use-Case-Beschreibung	Der MSB übermittelt eine Anfrage zur Stammdatenänderung an den NB. Der NB leitet die Anfrage an den für das Stammdatum verantwortlichen MSB weiter. Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung. Der NB leitet die Antwort an den anfragenden MSB weiter. Der NB prüft die Antwort. Kommt es bei der Prüfung zu einer Änderung, die den weiteren Berechtigten nicht vorliegt, verteilt der NB diese Änderung an die für das Stammdatum Berechtigten. Eine beim LF oder weiteren MSB eingegangene Änderung ist vom LF bzw. weiteren MSB immer zu beantworten und wird bei Zustimmung oder bei Nichtantwort innerhalb der Frist übernommen.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	Dem anfragenden MSB liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor oder er geht von einem Datenschiefstand zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen aus.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB muss, wenn ein Wert aus dem zu synchronisierenden Stammdatenpaket geändert wurde, den Use-Case „Stammdatensynchronisation“ anstoßen.</li> <li>• Durch die in diesem Use-Case durchgeführte Änderung kann es unter anderem dazu kommen, dass eine Wertübermittlung erforderlich ist. Hierzu wird der WiM Use-Case „Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation“ durchgeführt. Die Beauftragung der Werteübermittlung ergibt sich aus den Werten des entspre-</li> </ul>

	<p>chenden Stammdatums. Es erfolgt keine weitere Beauftragung gegenüber dem MSB.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Folgeprozesse setzen auf abgeglichenen und synchronen Daten ab dem Änderungsdatum auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit LF und MSB durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Rückmeldung vom verantwortlichen MSB liegt beim NB nicht fristgerecht vor.</li> <li>Eine Rückmeldung vom NB liegt beim anfragenden MSB nicht fristgerecht vor.</li> <li>Die Rückmeldung ergibt den Rückschluss, dass die Daten nicht synchron im Markt vorliegen.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

### 1.5.9.2 SD: Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an MSB (verantwortlich)

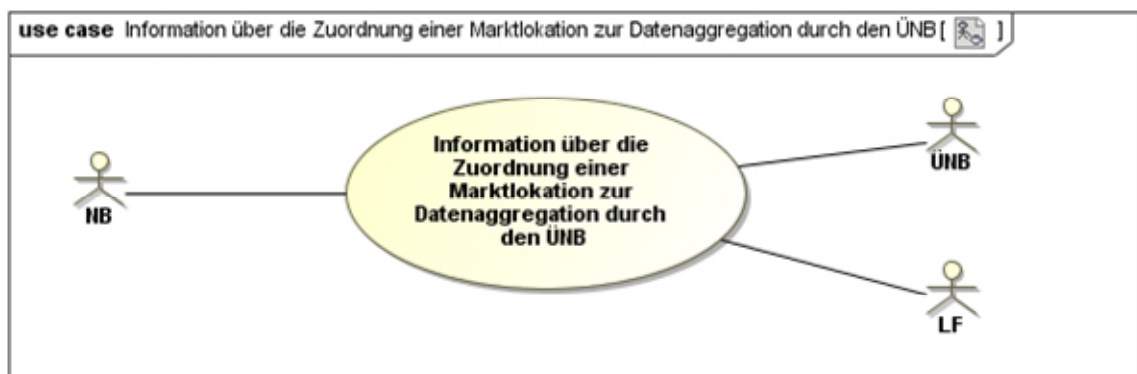


Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Anfrage	--	--

2	Weiterleitung Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Anfrage des MSB.	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden MSB wird in die Anfrage an den verantwortlichen MSB übernommen.
3	Antwort auf Weiterleitung Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.
4	Antwort auf Anfrage	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage des MSB.	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.
5	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der Anfrage.	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass diese noch nicht den aktuellen Datenstand haben:  a) Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.  b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlotation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt ist.
6	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben.  Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.
7	ref Stammdatensynchronisation	--	--
8	Änderung	Unverzüglich nach Änderung des Wertes eines Stammdatums beim NB aufgrund der	Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat:

		Anfrage.	<p>a) Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b) Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>c) Sofern eine Änderung für den gMSB relevant ist.</p>
9	Antwort auf Änderung	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Nachricht des NB.	<p>Die jeweilige Antwort des berechtigten MSB wird entgegengenommen, aber nicht an den anfragenden MSB weitergegeben.</p> <p>Verstreicht die Frist ohne dass eine Antwort eingeht, gilt dies als Zustimmung. Nach Ablauf der Frist eingehende Antworten sind für den Fortlauf dieses Prozesses unerheblich.</p>
10	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--
11	ref Aufbereitung und Übermittlung von Werten vom MSB der Messlokation	--	--

## 2 Use-Case: Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB

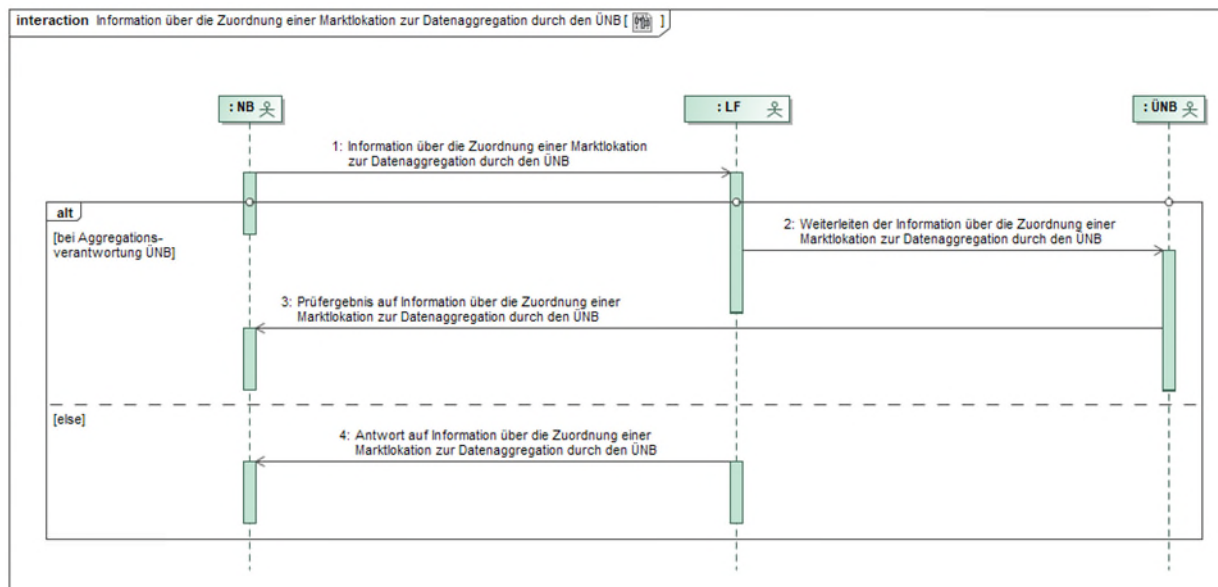




## 2.1 UC: Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB

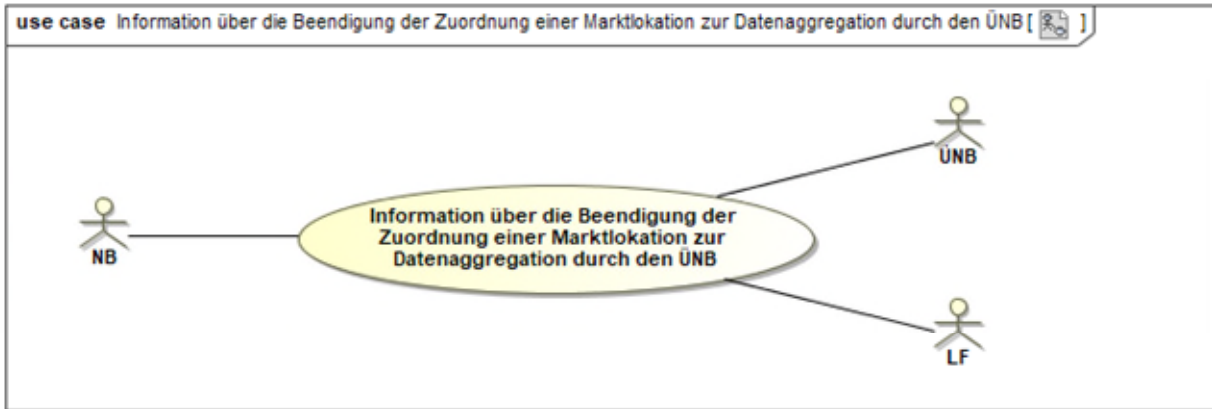
Use-Case-Name	Information über die Zuordnung einer Marktlotation zur Datenaggregation durch den ÜNB
Prozessziel	Dem ÜNB ist der Zeitpunkt, zu dem die Marktlotation in die ÜNB-Aggregation aufzunehmen ist sowie die erforderlichen Stammdaten, bekannt. Darüber hinaus liegt eine synchrone Datenhaltung im Markt vor.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der NB sendet die Übertragung der Aggregationsverantwortung inklusive der Werte aller bilanzierungsrelevanten Stammdaten sowie darüber hinaus die für den ÜNB prozessual erforderlichen Stammdaten, wie z. B. MSB der Marktlotation an den LF.</p> <p>Der LF prüft, ob die vom NB übermittelten Werte der Stammdaten zum angegebenen Änderungsdatum mit seinem im System vorliegenden Werte der Stammdaten übereinstimmen. Dieses Prüfergebnis je Stammdatum protokolliert der LF in der nachfolgenden Nachricht.</p> <p>Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage zur Aggregationsverantwortung zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet.</p> <p>Bei Aggregationsverantwortung beim ÜNB sendet der LF die Nachricht, bestehend aus dem Stammdatenpaket des NB und seinem Prüfergebnis, an den ÜNB. Der ÜNB übernimmt die Werte der Stammdaten in sein System. Dieses Paket an Stammdaten wird zum genannten Änderungsdatum gültig. Der ÜNB gibt je Stammdatum eine Qualitätsrückmeldung an den NB mit, inklusive der vom LF erhaltenen Prüfergebnisse.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• ÜNB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB hat den Prozess „Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend“ für die Änderung der Aggregationsverantwortung gegenüber LF und MSB durchgeführt.</li> <li>• Die Aggregationsaufgabe ist für die betroffene Marktlotation an den ÜNB zu übertragen.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB nimmt die betroffene Marktlotation zum genannten Zeitpunkt aus seinem Bilanzierungslauf heraus.</li> <li>• Der ÜNB nimmt die betroffene Marktlotation zum genannten Zeitpunkt in seinen Bilanzierungslauf auf.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Der NB muss ein Clearing mit LF und ÜNB durchführen und ggf. den Prozess erneut anstoßen.
Fehlerfälle	Eine Rückmeldung vom ÜNB liegt beim NB nicht fristgerecht vor.
Weitere Anforderungen	--

## 2.2 SD: Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Feststellung, dass eine Änderung der Aggregationsaufgabe einer Marktlokation zum ÜNB gegeben ist.	Die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB erfolgt für die betroffene Marktlokation mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten nach Übermittlung der Information aus Prozessschritt 1.
2	Weiterleiten der Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB.	Der LF überprüft, ob die vom NB übermittelten Werte mit den ihm vorliegenden Informationen übereinstimmen.
3	Prüfergebnis auf Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB.	Der ÜNB übernimmt die Daten der Nachricht zur Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB und beantwortet diese.
4	Antwort auf Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Information über die Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB.	--

### 3 Use-Case: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB

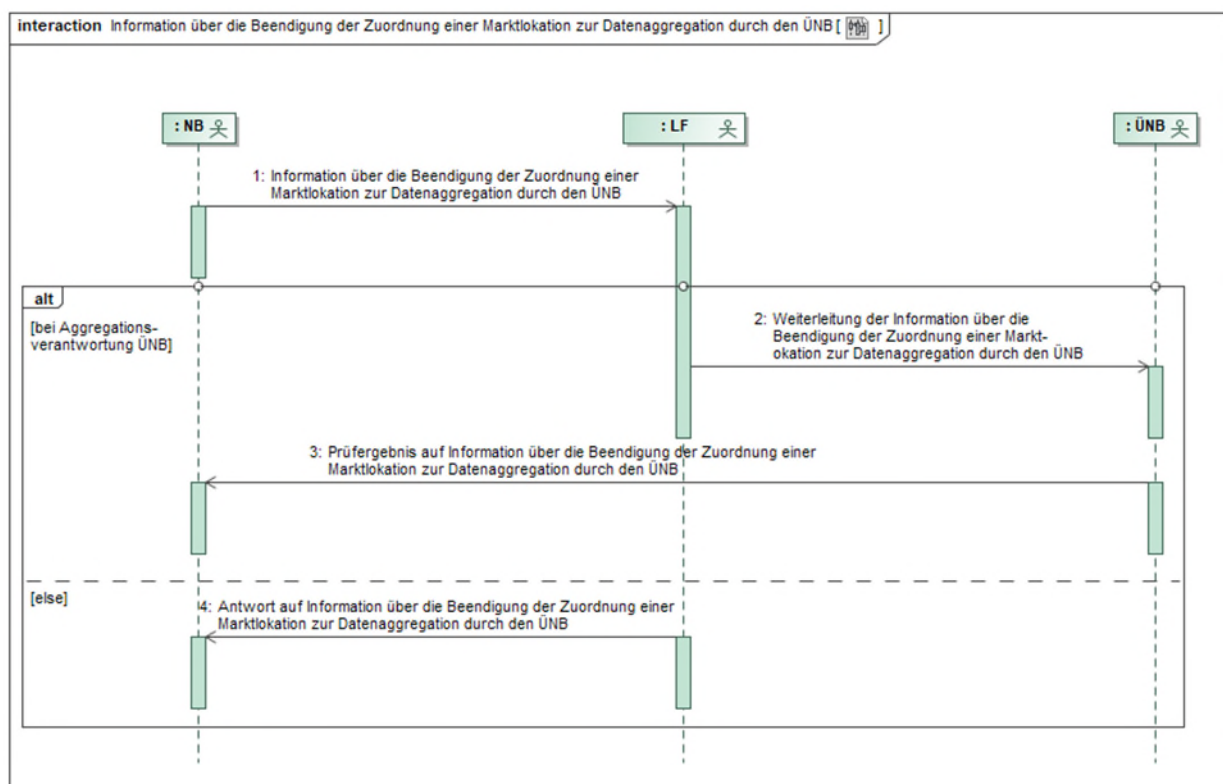


#### 3.1 UC: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB

Use-Case-Name	Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktlokation zur Datenaggregation durch den ÜNB
Prozessziel	Der ÜNB kennt die Marktlokation, für die er die Aggregationsverantwortung zur Bildung der entsprechenden Summenzeitreihe im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung nicht mehr hat. (Weitere Details siehe MaBiS).
Use-Case-Beschreibung	<p>Der NB sendet die Information über die Beendigung der Aggregationsverantwortung an den LF.</p> <p>Der LF entscheidet, abhängig von seiner Datenlage zur Aggregationsverantwortung zum genannten Änderungsdatum, ob er die Nachricht an den ÜNB weiterleitet oder direkt dem NB sendet.</p> <p>Bei Aggregationsverantwortung beim ÜNB sendet der LF die Nachricht an den ÜNB. Der ÜNB übernimmt das Beendigungsdatum in sein System. Der ÜNB gibt in seiner Antwort eine Qualitätsrückmeldung an den NB.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• ÜNB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der NB hat den Use-Case „Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend“ für die Änderung der Aggregationsverantwortung gegenüber LF und MSB durchgeführt.</li> <li>• Die Voraussetzungen für das Ende der Aggregationsaufgabe für die betroffene Marktlokation durch den ÜNB liegen vor.</li> </ul> <p>Gründe für die Beendigung sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stilllegung einer Marktlokation, welche durch den ÜNB aggregiert wird oder</li> <li>• die Energiemenge der Marktlokation, wird nicht mehr vollständig mit Hilfe von Messlokationen ermittelt, die alle mit intelligenten</li> </ul>

	<p>Messsystemen (iMS) ausgestattet sind oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>die Marktllokation, für die der ÜNB die Aggregationsverantwortung hat, wird über das Netz des NB in ein anderes Übertragungsnetz eingebunden.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der ÜNB nimmt die betroffene Marktllokation aus seiner Aggregationsverantwortung heraus und berücksichtigt diese Marktllokation ab dem genannten Datum nicht mehr bei der Bildung von Summenzeitreihen.</li> <li>Der NB kann die daraus veränderten Stammdaten an der Marktllokation an die Berechtigten verteilen.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	Bilaterale Klärung zwischen NB und ÜNB.
Fehlerfälle	Eine Rückmeldung vom ÜNB liegt beim NB nicht fristgerecht vor.
Weitere Anforderungen	--

### 3.2 SD: Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Feststellung, dass die Aggregationsaufgabe einer Marktllokation beim ÜNB nicht mehr vorliegt.	Die Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB wird für die betroffene Marktllokation mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des nächsten Monats nach Übermittlung der Information aus Prozessschritt 1 beendet.
2	Weiterleitung der In-	Unverzüglich, jedoch	--

	formation über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht zur Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB.	
3	Prüfergebnis auf Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht zur Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB.	Der ÜNB übernimmt die Daten zur Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB und beantwortet diese.
4	Antwort auf Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht zur Information über die Beendigung der Zuordnung einer Marktllokation zur Datenaggregation durch den ÜNB.	--

## 4 Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder der Gerätekonfiguration

### 4.1 Allgemeines zum Bilanzierungsverfahren

Bei verbrauchenden und erzeugenden Marktllokationen gilt:

Marktllokationen, deren Messlokationen mit kME ohne RLM oder mit mME ausgestattet sind, werden anhand von Profilen bilanziert.

Marktllokationen, deren Messlokationen mit kME mit RLM ausgestattet sind, werden in der Regel auf Basis von gemessenen Energiemengen bilanziert.

Bei verbrauchenden Marktllokationen:

Bei verbrauchenden Marktllokationen, deren Messlokationen vollständig mit iMS ausgestattet sind, gilt:

(Hinweis: Aus Gründen der Vereinfachung wird ab hier im restlichen Kapitel 11 der Begriff „Marktllokation“ für „Marktllokationen, deren Messlokationen vollständig mit iMS ausgestattet sind“ verwendet)

Gemäß MsbG erfolgt die Messwertübermittlung aus dem iMS für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 kWh in Abhängigkeit vom gewählten Stromtarif. Ist für einen lastvariablen Stromtarif gemäß § 40 Abs. 5 EnWG die tägliche Übermittlung von Zählerstandsgängen erforderlich, erfolgt auch die Bilanzierung auf Basis der aus diesen Messwerten gebildeten Lastgängen.

In diesen Fällen besteht, abgeleitet aus dem Stromtarif, indirekt ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens und der dafür erforderlichen Messwerte. Dies kommuniziert der LF stellvertretend für den Letztverbraucher in den Prozessen.

Bei AN mit einem Jahresstromverbrauch von über 10.000 kWh findet eine Erfassung mittels Zählerstandsgang und somit eine Bilanzierung auf Basis von Lastgängen statt.

Bei

- verbrauchenden Marktlokationen, die vor Umbau auf iMS kME mit TLP-Verfahren waren und deren Verbrauch tagesparameterabhängig ist bzw. bei
- steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

erfolgt die Bilanzierung auf Basis der aus diesen Messwerten gebildeten Lastgängen, sofern deren Messlokationen vollständig mit iMS ausgestattet sind.

Bei erzeugenden Marktlokationen:

Bei erzeugenden Marktlokationen, deren Messlokationen vollständig mit iMS ausgestattet sind, erfolgt die Bilanzierung auf Basis der aus diesen Messwerten gebildeten Lastgängen.

Es werden folgende Fälle unterschieden:

- Es besteht kein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens

Die Bilanzierung erfolgt auf Basis von Viertelstundenwerten. Hierfür wird der übermittelte Lastgang verwendet.

Die Umstellung auf das Bilanzierungsverfahren erfolgt vom NB initial zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ausgelöst durch den erstmaligen Gerätewechselprozess und entsprechend der aktuell gültigen Frist für bilanzierungsrelevante Stammdatenänderungen. Fristbeginn für diese Änderungen ist der Zeitpunkt, zu dem alle Messlokationen der Marktlokation mit einem iMS ausgestattet sind.

Darüber hinaus erfolgt eine Umstellung des Bilanzierungsverfahrens durch den NB auf der Basis von Viertelstundenwerten, wenn das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens für die Marktlokation im laufenden Betrieb, bspw. durch ein geändertes Verbrauchsverhalten, erlischt und somit nicht mehr anhand von Profilen bilanziert werden darf.

- Es besteht ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens

Die Bilanzierung erfolgt standardmäßig anhand von Profilen.

Das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens wird über einen Bestellprozess zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens realisiert.

## 4.2 Prozess Änderung des Bilanzierungsverfahrens

Die Änderung des Bilanzierungsverfahrens kann durch den LF für Marktlokationen für die ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht oder durch den NB für Marktlokationen, für die kein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht, ausgelöst werden.

Die Änderung des Bilanzierungsverfahrens, ausgelöst durch den LF, wird über einen Bestellprozess gegenüber dem NB realisiert.

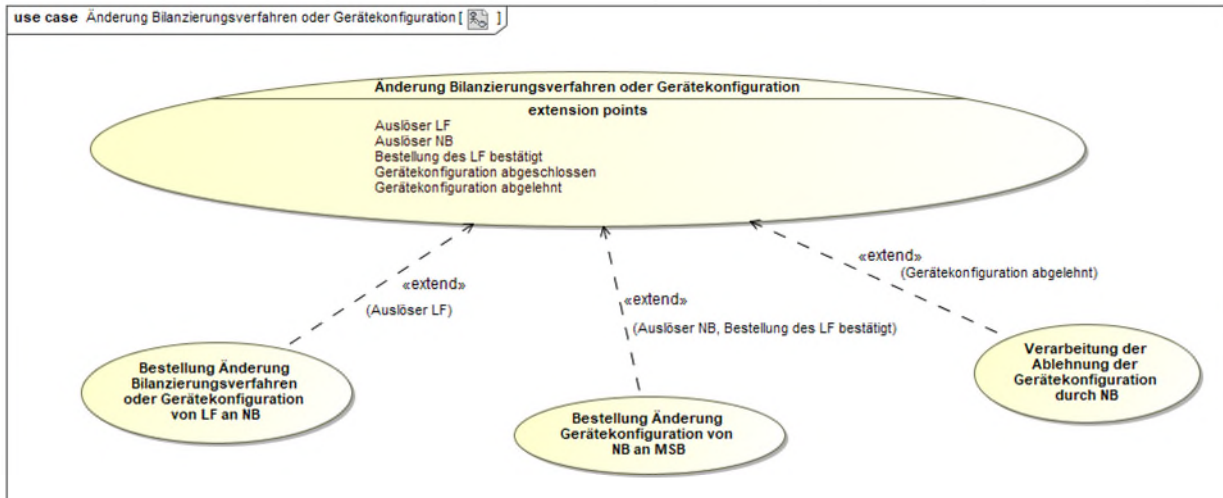
Bei einem Lieferbeginnprozess wird das Bilanzierungsverfahren des vorherigen LF übernommen. Nach Abschluss des Lieferbeginnprozesses kann der LF für Marktlokationen, für die ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht, beim NB die Änderung des Bilanzierungsverfahrens, unter der Berücksichtigung der Fristen von bilanzierungsrelevanten Änderungen, bestellen.

Bei einer neuen Marktlokation (Neuanlage) gibt der NB aufgrund der Jahresverbrauchsprognose das Bilanzierungsverfahren vor. Zudem teilt der NB mit, ob ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht. Sofern die Prognose eine Bilanzierung mittels SLP zulässt, ist dies der Standard.

Für die Abbildung der vorstehenden Beschreibung zur Behandlung der iMS im Rahmen der Bilanzierung und Bilanzkreisabrechnung ist ein Stammdatum zwischen NB und LF auszutauschen, welches das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens ausdrückt. Dabei können nur zwei „Zustände“ vorkommen: „Wahlrecht vorhanden“ oder „kein Wahlrecht vorhanden“.

Für das Stammdatum, welches ausdrückt, ob ein Wahlrecht besteht ist der NB verantwortlich. Die Information an der Marktlokation wird ab Einbau des iMS an allen erforderlichen Messlokationen kommuniziert.

### 4.3 Use-Case: Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration

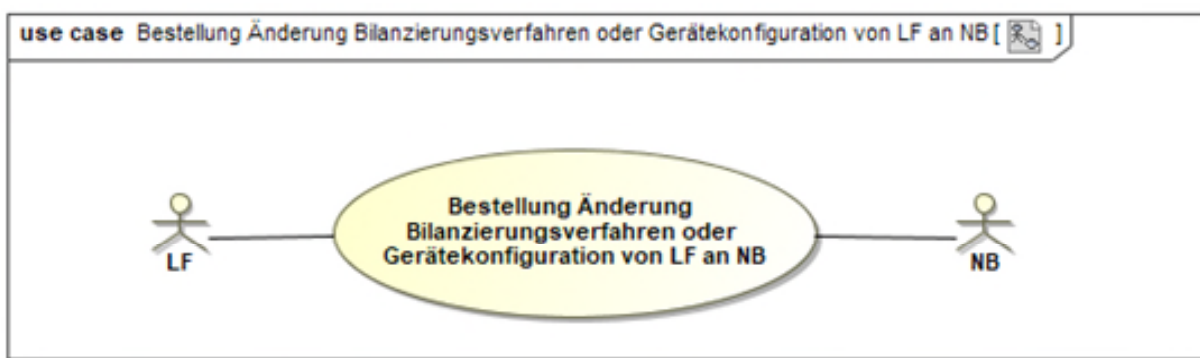


#### 4.3.1 UC: Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration

Use-Case-Name	Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration
Prozessziel	<p>Das Bilanzierungsverfahren für die Marktlokation wurde auf das gewünschte Bilanzierungsverfahren geändert oder</p> <p>die Gerätekonfiguration der Messlokationen einer Marktlokation wird so vorgenommen, dass die Energie in den Schwachlastzeiten separat erfasst wird, um die niedrige Konzessionsabgabe für diese Menge abrechnen zu können. Die niedrige Konzessionsabgabe ist in der sich darauf beziehenden Netznutzungsrechnung vom NB abzurechnen, soweit es die Rahmenbedingungen ermöglichen. Oder</p> <p>die Gerätekonfiguration der Messlokationen einer Marktlokation wird so vorgenommen, dass die Energie in den Schwachlastzeiten nicht mehr separat erfasst wird.</p>
Use-Case-Beschreibung	<p>Es besteht der Bedarf</p> <p>das Bilanzierungsverfahren einer Marktlokation zu ändern oder</p> <p>die Gerätekonfiguration der Messlokationen einer Marktlokation so vorzunehmen, dass die Energie in den Schwachlastzeiten separat erfasst wird, um die niedrige Konzessionsabgabe für diese Menge abrechnen zu können. Oder</p> <p>die Gerätekonfiguration der Messlokationen einer Marktlokation so vorzunehmen, dass die Energie in den Schwachlastzeiten nicht mehr separat erfasst wird.</p> <p>Besteht der Bedarf beim LF, bestellt dieser die Änderung beim NB.</p> <p>Besteht der Bedarf beim NB oder hat der NB der Bestellung des LF zur Änderung zugestimmt, beauftragt der NB beim MSB die erforderlichen Änderungen der Gerätekonfigurationen für alle Messlokationen der Marktlokation unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Fristen für die Änderung von Stammdaten.</p> <p>Über jede entsprechend der Beauftragung konfigurierte Messlokation informiert der MSB den NB, den LF und ggf. den ÜNB per Stammdatenänderung. Wenn alle Messlokationen entsprechend konfiguriert sind, führt der NB die Änderungen unter Einhaltung der Fristen für Stammdaten</p>

	durch und teilt diese dem LF und ggf. ÜNB per Stammdatenänderung mit.
Vorbedingung	Alle Messlokationen der Marktlokation sind mit iMS ausgestattet.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für die Änderung des Bilanzierungsverfahrens gilt: Der LF hat kein Wahlrecht.</li> <li>• Der MSB lehnt die Gerätekonfiguration ab. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nicht alle Gerätekonfigurationen konnten durchgeführt werden.</li> </ul> </li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

#### 4.4 Use-Case: Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration von LF an NB



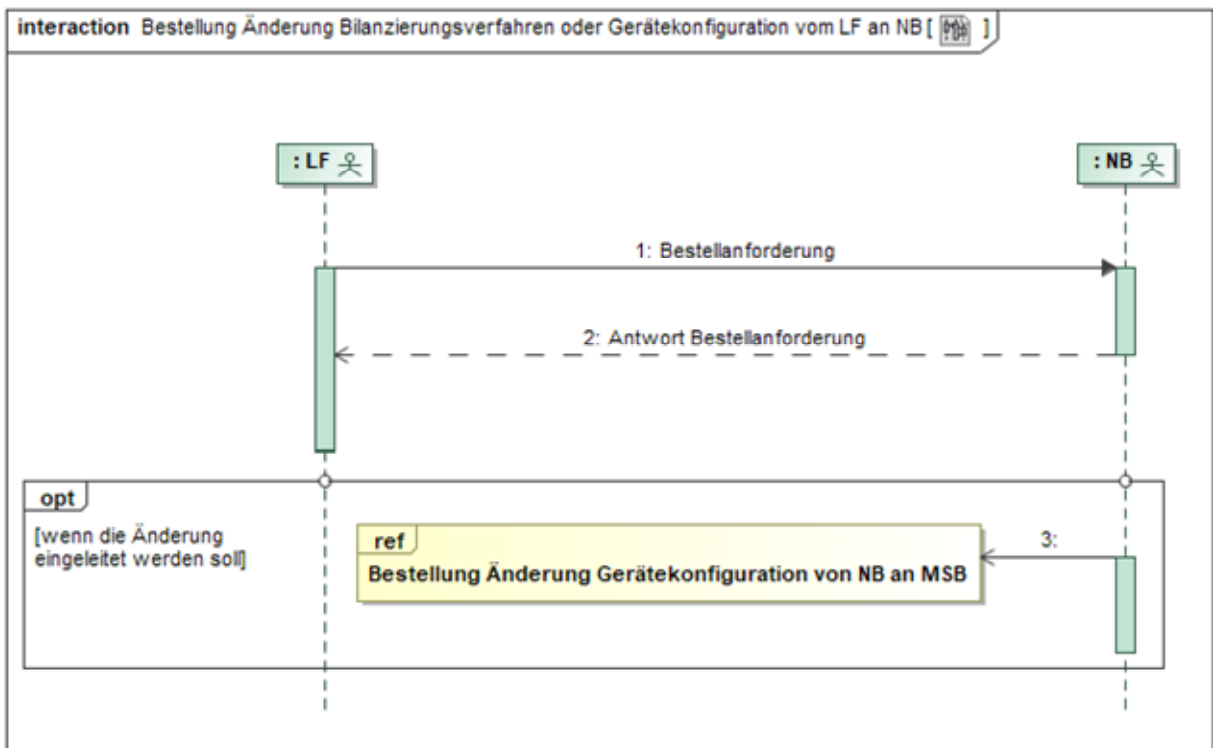
##### 4.4.1 UC: Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration von LF an NB

Use-Case-Name	<b>Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration von LF an NB</b>
Prozessziel	Der NB hat die Bestellung gegenüber dem LF beantwortet und der LF hat die Information, wie mit seiner Bestellung gegenüber dem MSB weiter verfahren wird, erhalten.
Use-Case-Beschreibung	Der LF übermittelt dem NB die Bestellung. Nach Prüfung der Bestellung teilt der NB dem LF das Prüfergebnis mit.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• LF</li> <li>• NB</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Messlokationen der Marktlokation sind mit iMS ausgestattet.</li> <li>• Für die Änderung des Bilanzierungsverfahrens gilt: Das Wahlrecht durch den LF für das Bilanzierungsverfahren liegt an der Marktlokation vor.</li> <li>• Bei Bestellung der Gerätekonfiguration der Messlokationen einer Marktlokation, um die Energie in den Schwachlastzeiten separat erfassen zu können, muss ein entsprechender Stromliefervertrag an der Marktlokation abgeschlossen sein.</li> <li>• Ist die vertragliche Voraussetzung für die Schwachlast-Konzessionsabgabe zwischen LF und AN entfallen, muss der LF die Parametrierung der Gerätekonfiguration entsprechend umbestellen.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Änderungen der Gerätekonfigurationen von NB an MSB können durchgeführt werden.</li> </ul>



Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

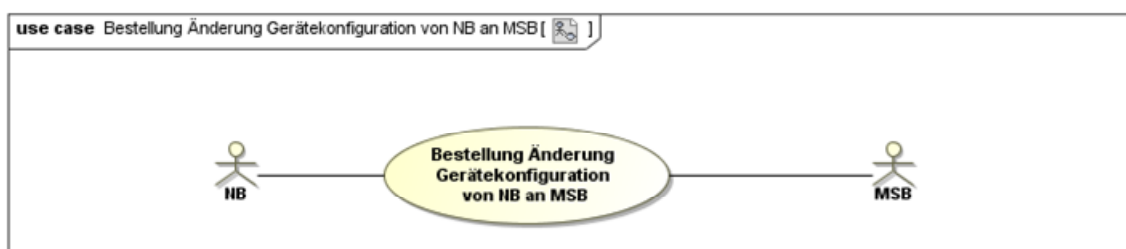
#### 4.4.2 SD: Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren oder Gerätekonfiguration vom LF an NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bestellanforderung	<p>Für die Änderung des Bilanzierungsverfahrens gilt:</p> <p>Mindestens mit einer Vorlaufzeit von 1 Monat + 8 WT vor dem geplanten Termin zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens.</p> <p>Für die Änderung der Schwachlastzeiten gilt:</p> <p>Mindestens mit einer Vorlaufzeit von 10 WT vor dem geplanten Termin zur Änderung der Schwachlastzeit.</p>	--

Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
2	Antwort Bestellanforderung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Bestellanforderung.	--
3	ref. Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB	--	--

#### 4.5 Use-Case: Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB

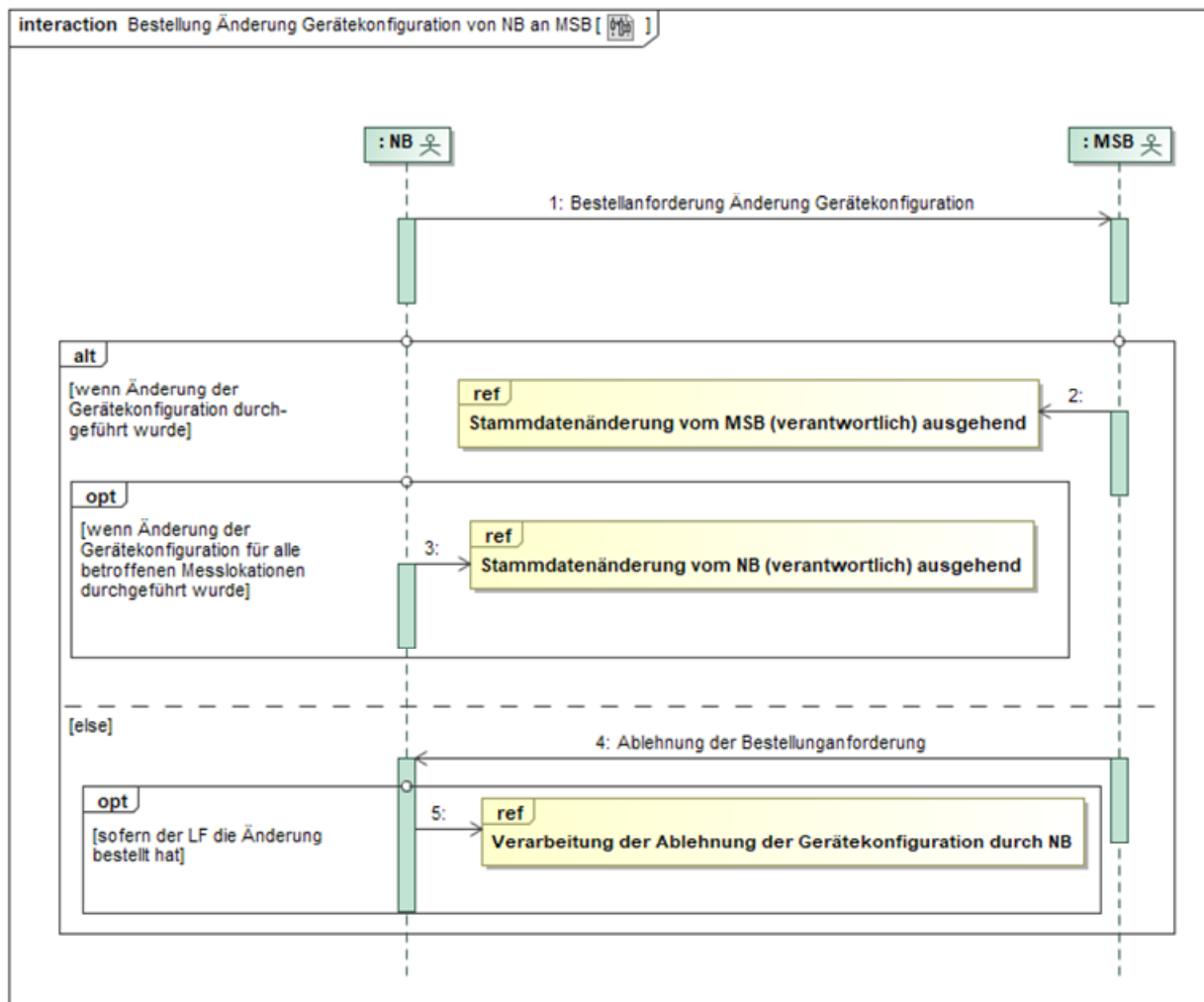


##### 4.5.1 UC: Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB

Use-Case-Name	Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB
Prozessziel	Die von dem NB gewünschte Änderung der Gerätekonfiguration wurde durchgeführt.
Use-Case-Beschreibung	Der NB bestellt beim MSB die Änderung der Gerätekonfiguration für eine Messlokation aufgrund einer Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder der Berücksichtigung der Schwachlastzeiten. Der MSB prüft die Bestellung.  Stimmt der MSB der Änderung zu, erfolgt die Gerätekonfiguration gemäß der Bestellanforderung.  Ist die Änderung der Gerätekonfiguration aufgrund technischer oder anderer benannter Gründe nicht möglich, lehnt der MSB die Bestellanforderung zur Änderung der Gerätekonfiguration gegenüber dem NB ab.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>MSB</li> <li>NB</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Alle Messlokationen der Marktlokation sind mit iMS ausgestattet.</li> <li>Der LF hat eine Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder der Berücksichtigung der Schwachlastzeiten bestellt und wurde vom NB bestätigt oder</li> <li>der NB hat den Bedarf einer Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder der Berücksichtigung der Schwachlastzeiten durchzuführen.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>Folgeprozess: „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ beschrieben im Kapitel „Prozess Stammdatenänderungen“.</li> <li>Über jede entsprechend der Beauftragung konfigurierte Messlokation informiert der MSB den NB, den LF und ggf. den ÜNB per Stammdatenänderung.</li> <li>Alle Messlokationen sind entsprechend konfiguriert und der NB führt die Änderung unter Einhaltung der Fristen durch und teilt diese dem LF und</li> </ul>

	ggf. ÜNB per Stammdatenänderung mit.
Nachbedingung im Fehlerfall	Der MSB lehnt die Bestellung zur Änderung der Gerätekonfiguration ab.
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es liegen nicht alle Parameter oder falsche Parameter für die Konfiguration vor.</li> <li>• Kein stabiler Verbindungsaufbau zur Konfiguration.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	--

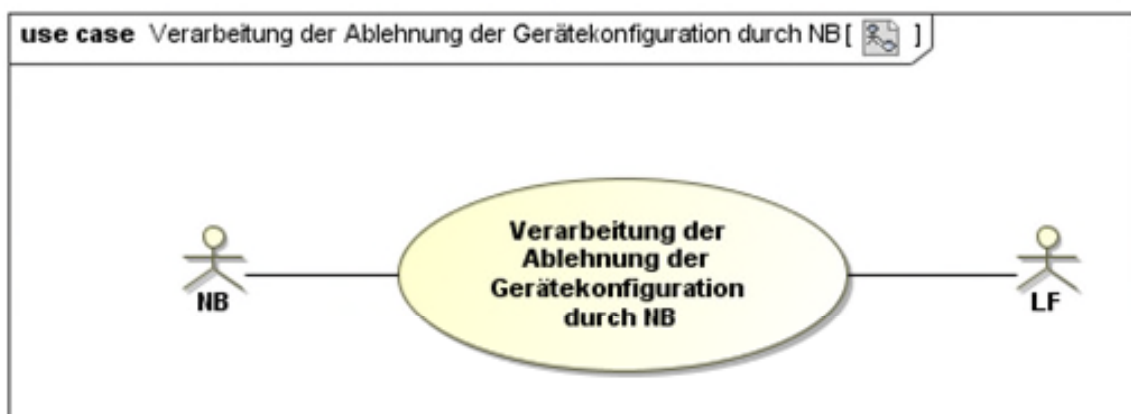
#### 4.5.2 SD: Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Bestellanforderung Änderung Gerätekonfiguration	Unverzüglich nach Bestätigung der Bestellung oder nach Erkenntnis, dass eine Änderung erforderlich ist.	--
2	ref. Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	--	--

3	ref Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	--	--
4	Ablehnung der Bestellanforderung	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Bestellanforderung.	--
5	ref Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB	--	--

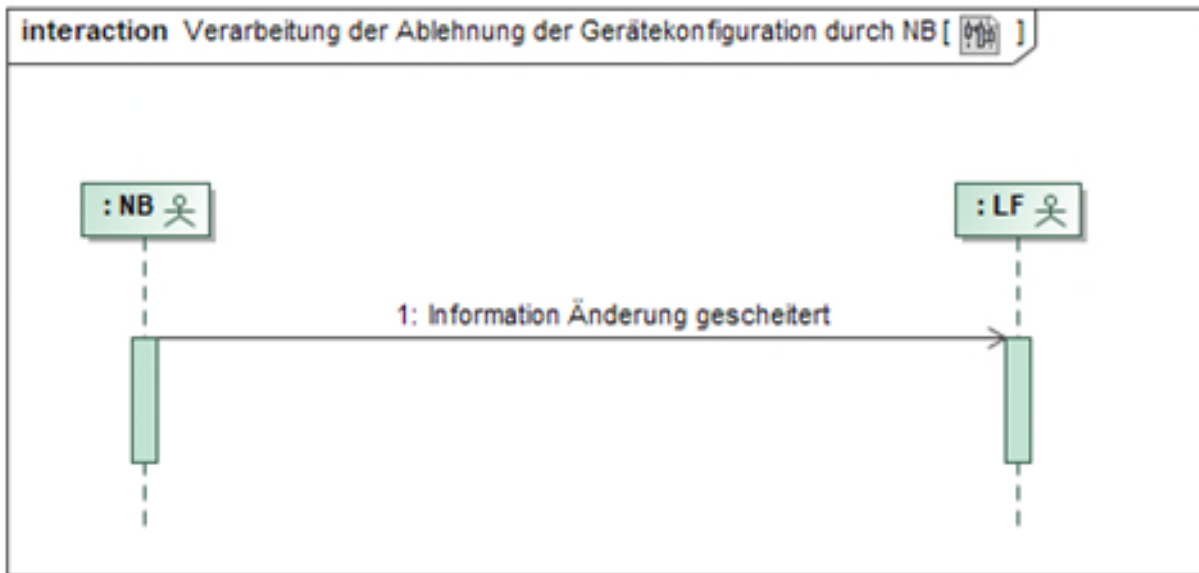
#### 4.6 Use-Case: Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB



##### 4.6.1 UC: Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB

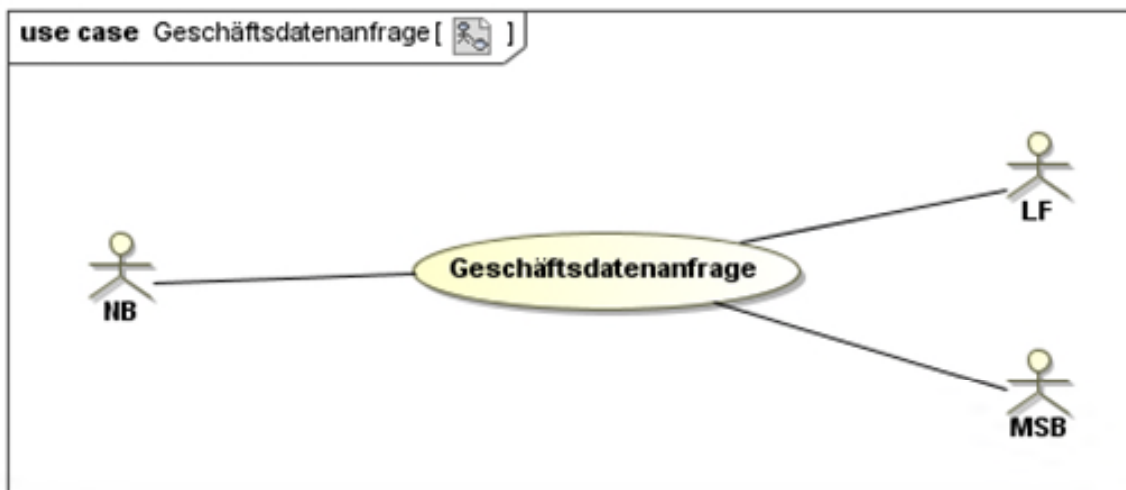
Use-Case-Name	Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB
Prozessziel	Der LF ist über das Scheitern der Bestellung informiert.
Use-Case-Beschreibung	Dem NB liegt eine Ablehnung des MSB zur Bestellung zur Änderung der Gerätekonfiguration vor. Der NB informiert den LF über das Scheitern der Bestellung.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	Es liegt zu mindestens einer Messlokation der Marktlokation eine Ablehnung zu einer Bestellung der Änderung der Gerätekonfiguration vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LF prüft, ob eine erneute Beauftragung zur Änderung erforderlich ist.</li> <li>• Ggfs. bereits umkonfigurierte Messlokationen werden per Bestellung vom NB an den MSB in den Ursprungszustand zurückgeführt.</li> </ul>
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	--
Weitere Anforderungen	--

#### 4.6.2 SD: Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Information Änderung gescheitert	Unverzüglich nach der Information über Ablehnung der Gerätekonfiguration.	--

### 5 Use-Case: Geschäftsdatenanfrage

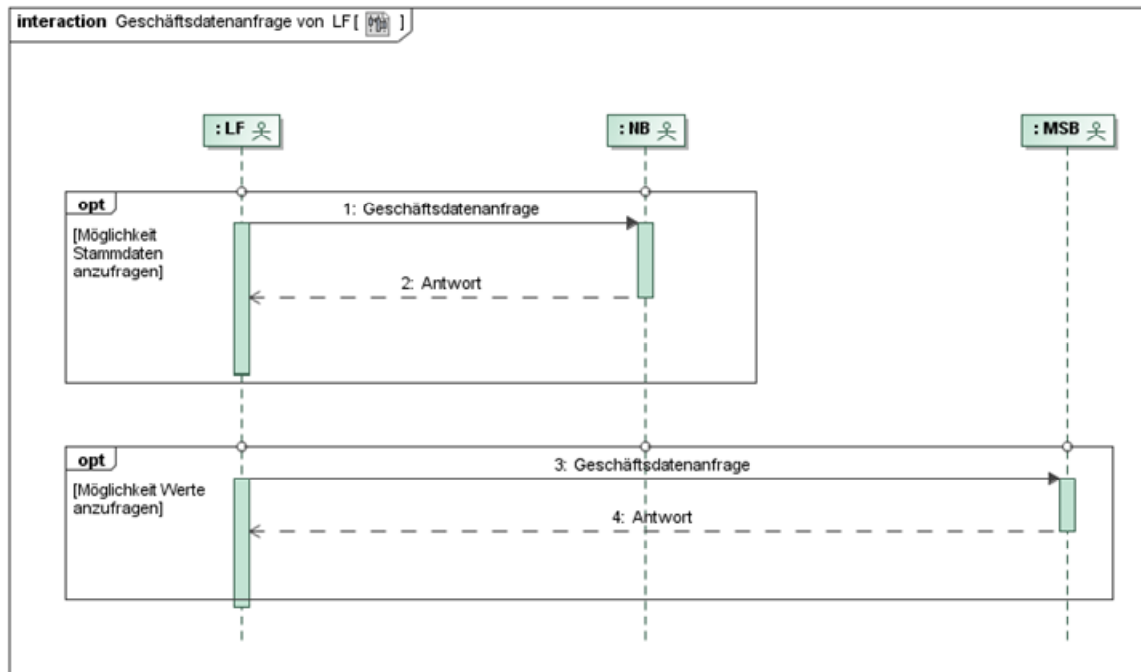


#### 5.1 UC: Geschäftsdatenanfrage

Use-Case-Name	Geschäftsdatenanfrage
Prozessziel	Der Anfragende hat die angefragten Geschäftsdaten erhalten.

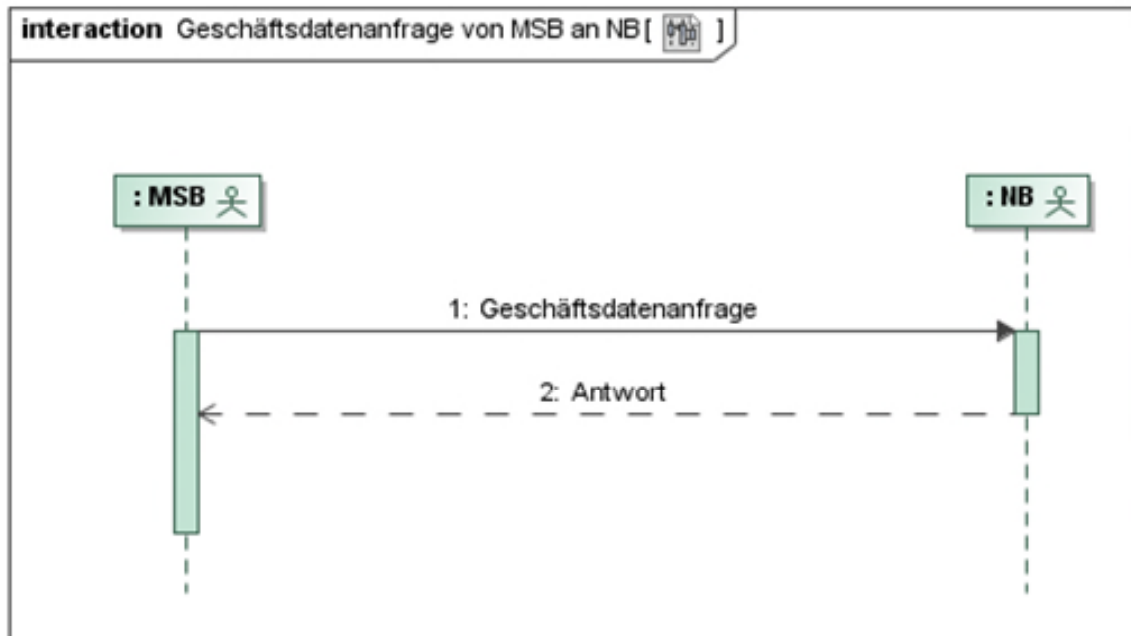
Use-Case-Beschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Stammdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiteren Marktpartner und die Anfrage von Werten (ausgenommen Reklamation von fehlenden oder unplausiblen Werten – siehe weitere Anforderungen) zu einer Markt- oder Messlokation bzw. Tranche zwischen dem MSB und einem weiteren Marktpartner.</p> <p>Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Werte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den NB bzw. MSB. Der NB bzw. MSB prüft die Anfrage.</p> <p>Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der NB bzw. MSB dem Anfragenden die angefragten Informationen.</p> <p>Andernfalls übersendet der NB bzw. MSB dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage.</p> <p>Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Use-Case „Geschäftsdaten-anfrage“ im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.</p> <p>.</p> <p>Der Prozess kann auch verwendet werden, wenn der Gas MSB beim Strom NB anfragen möchte, ob an einer Adresse bereits ein SMGW verbaut ist. Wenn ein SMGW verbaut ist, nennt der NB dem Gas-MSB den verantwortlichen MSB für das SMGW.</p>
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• NB</li> <li>• MSB</li> <li>• LF</li> </ul>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Anfragende ist im gesamten angefragten Zeitraum bzw. zum Zeitpunkt der Anfrage der Markt- oder der Messlokation zugeordnet und somit berechtigt die angefragten Daten zu erhalten oder</li> <li>• Ist der Anfragende der Markt- oder der Messlokation nicht im gesamten angefragten Zeitraum zugeordnet oder gesetzlich berechtigt, muss dem NB (abweichend von I.5.) eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen vom Anfragenden vorliegen.</li> </ul>
Nachbedingung im Erfolgsfall	Der Anfragende hat die Daten erhalten und kann diese für die Folgeprozesse verwenden.
Nachbedingung im Fehlerfall	--
Fehlerfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Anfragende hat keine Berechtigung.</li> <li>• Die Identifikation schlägt fehl.</li> <li>• Die Daten liegen dem Angefragten nicht vor.</li> </ul>
Weitere Anforderungen	Der NB kann in begründeten Einzelfällen den Nachweis der Berechtigung anfordern. Liegt die Situation beim NB, LF oder ÜNB vor, dass er unplausible oder fehlende Werte hat, sind diese über den Use-Case „Reklamation von Werten“ beim MSB zu reklamieren. Hierzu darf nicht die Geschäftsdatenanfrage verwendet werden, da diese nicht sicherstellt, dass im Markt ein einheitlicher Wertestand vorliegt.

## 5.2 SD: Geschäftsdatenanfrage von LF



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Geschäftsdatenanfrage	--	Der LF hat die Möglichkeit Stammdaten anzufragen. Stammdaten werden auf Ebene der Marktllokation angefragt.
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der LF berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.
3	Geschäftsdatenanfrage	--	Der LF hat die Möglichkeit Werte anzufragen. Werte werden über die ID für die Ebene der Markt- oder Messlokation angefragt.
4	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der LF berechtigt und sind die angefragten Werte vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.

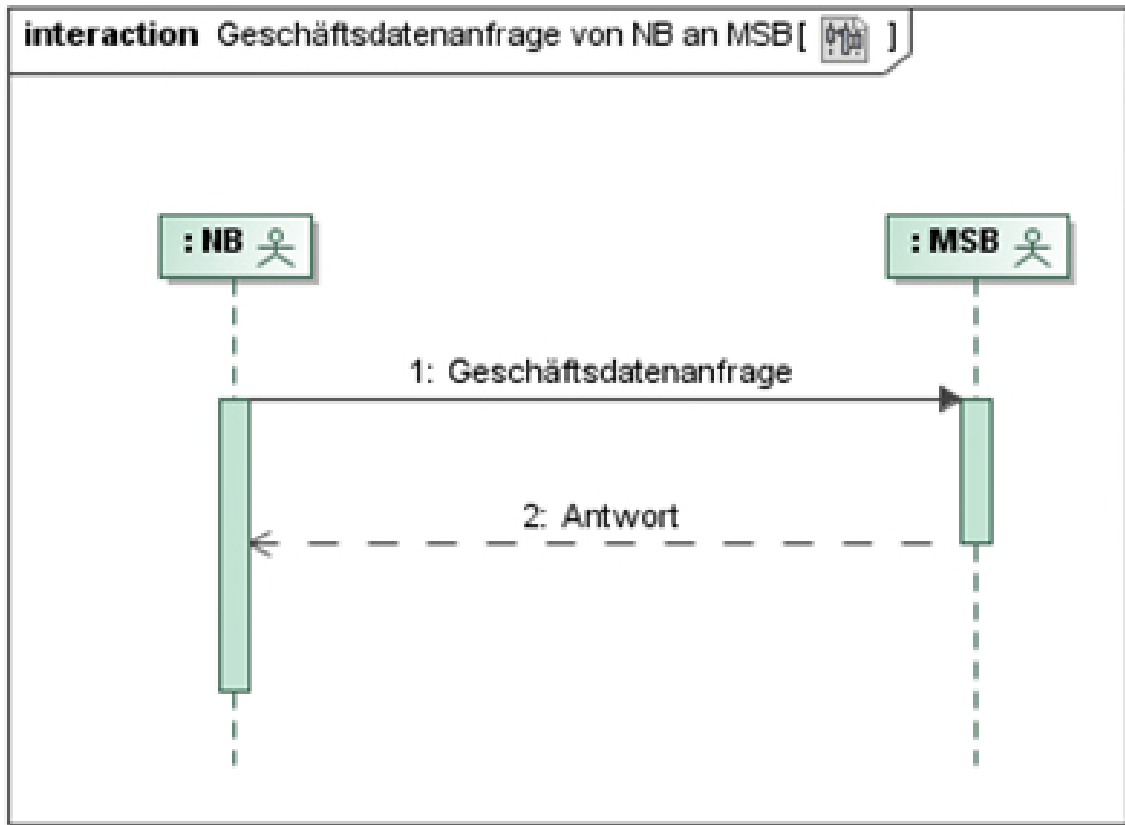
### 5.3 SD: Geschäftsdatenanfrage von MSB an NB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Geschäftsdatenanfrage	--	Der MSB hat die Möglichkeit, die Stammdaten der Messlokation anzufragen.
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der MSB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen der Messlokation übermittelt.

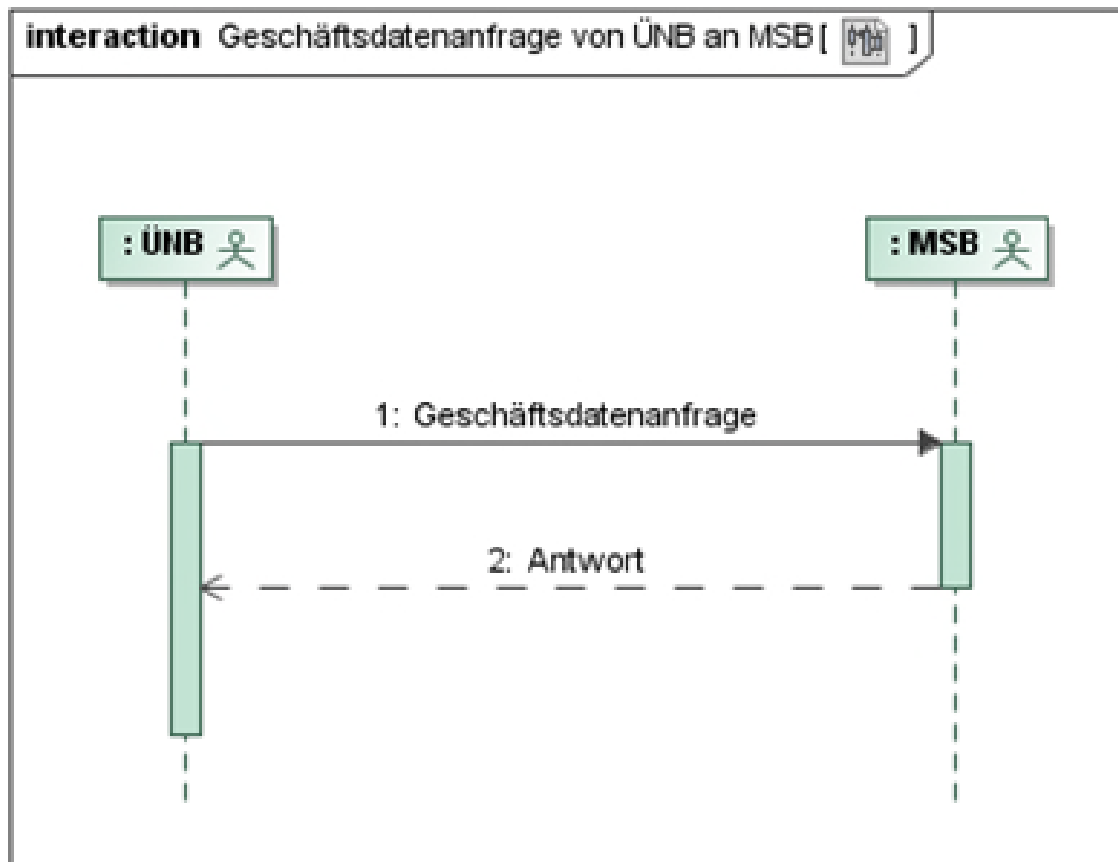


#### 5.4 SD: Geschäftsdatenanfrage von NB an MSB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Geschäftsdatenanfrage	--	Der NB hat die Möglichkeit Werte anzufragen. Werte werden über die ID für die Ebene der Markt- oder Messlokation angefragt.
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdaten-anfrage.	Ist der NB berechtigt und sind die angefragten Werte vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.

## 5.5 SD: Geschäftsdatenanfrage von ÜNB an MSB



Nr.	Aktion	Frist	Hinweis/Bemerkung
1	Geschäftsdatenanfrage	--	Der ÜNB hat die Möglichkeit, die Stammdaten und Werte der Marktlokation anzufragen.
2	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.	Ist der ÜNB berechtigt und sind die angefragten Werte vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.

## 6 Anhänge

### 6.1 Stornierung und Rückabwicklung

Es werden grundsätzlich zwei Fälle unterschieden:

- Stornierung und
- Rückabwicklung

Stornierung	Rückabwicklung
Vorbedingung: auslösende Meldung wurde noch nicht beantwortet	Vorbedingung: Antwort auf auslösende Meldung wurde bereits versendet.

Stornierung wird elektronisch beantwortet	Manueller Prozess
Bei Akzeptanz der Stornierung keine Antwort auf Ursprungsnachricht	Nur bei Einverständnis der am Prozess beteiligten Marktpartner.

Die Gültigkeit dieses Kapitels beschränkt sich auf Stammdatenprozesse (z.B. Lieferbeginn, -ende, Stammdatenänderung, Kündigung). Es gilt nicht für Messwerteübermittlungs- und Abrechnungsprozesse. Darüber hinaus sind die weitergehenden Regelungen zum Thema Stornierung und Rückabwicklung der EDI@Energy-Spezifikation „Allgemeine Festlegungen“ in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

## 6.2 Darstellung von Asynchron- und Synchronmodell für die Bilanzierung und die Netznutzung einer Marktlotation

Im Folgenden wird zur Abwicklung der Marktlotationen das Asynchronmodell und das Synchronmodell vorgestellt.

Das asynchrone Verfahren zur Mengenzuordnung gilt nur für Marktlotationen, die nach dem Standardlastprofilverfahren bilanziert werden.

Die Abrechnung der Netznutzung bezieht sich auf das An- bzw. Abmeldedatum des LF.

### 6.3 Asynchronmodell

Für Marktlotationen, die nach dem SLP-Verfahren bilanziert werden, gilt:

- Netznutzungsbeginn und -ende können untermonatlich stattfinden.
- Bilanzierungsbeginn ist immer ein Monats erster.
- Bilanzierungsende ist immer ein Monats letzter.
- Bilanzierungsbeginn darf nicht vor dem Netznutzungsbeginn liegen.
- Bilanzierungsende darf nicht vor dem Netznutzungsende liegen.
- eine Netznutzung ohne Bilanzierung ist für kurze Zeiträume möglich (z. B. kurze Zeiträume in der E/G).
- eine Bilanzierung ohne Netznutzung ist möglich (z. B. bei rückwirkender Neuzuordnung von Marktlotationen zu anderen LF).

Maßgeblich für Bilanzierungsbeginn und Bilanzierungsende ist der Zeitpunkt des Versands der Antwortnachricht.

Ergänzende Hinweise zu den einzelnen Prozessen:

a) Prozess „Lieferbeginn“:

Für Anmeldungen, die bis einschließlich 15. WT bestätigt werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der nächste Monats erster.

Für Anmeldungen, die nach dem 15. WT bestätigt werden, ist der Bilanzierungsbeginn frühestens der übernächste Monats erster.

b) Use-Case „Lieferende“

Für Abmeldungen, die bis einschließlich 15. WT bestätigt werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monats letzte des aktuellen Monats.

Für Abmeldungen, die nach dem 15. WT bestätigt werden, ist das Bilanzierungsende frühestens der Monats letzte des folgenden Monats.

c) Use-Case „Grund-/Ersatzversorgung“:

Bei Anmeldungen zur E/G, die bis einschließlich 15. WT versendet werden, ist der vom NB vorgegebene Bilanzierungsbeginn frühestens der nächste Monatserste.

Sofern der E/G nach dem 15. WT antwortet, kann er den Bilanzierungsbeginn auf den frühestmöglichen Monatsersten korrigieren.

Hinweise:

- Bei Anmeldungen zur E/G, die ab dem 16. WT versendet werden, ist der vom NB vorgegebene Bilanzierungsbeginn frühestens der übernächste Monatserste.
- Sofern der E/G ab dem 16. WT antwortet, korrigiert er ggf. das Datum zum Bilanzierungsbeginn auf den übernächsten Monatsersten.

Damit können Zeiträume auftreten, in denen der Netznutzungszeitraum vom Bilanzierungszeitraum abweicht.

In der folgenden Abbildung (Mehr-/Minder Mengenmodell für Marktlokationen, deren Erfassung mit kME oder mME ausgestatteten Messlokationen erfolgt und die nach dem Standardlastprofilverfahren bilanziert werden) beliefert der LF A den Kunden A an einer Marktlokation, aus welcher der Kunde A auszieht. An derselben Marktlokation zieht daraufhin ein Kunde B ein, der durch den LF B beliefert wird. Der LF-A ordnet die Marktlokation dem BK-A zu, der LF-B ordnet die Marktlokation dem BK-B zu.

In der Phase zwischen Aus- und Einzug, im Folgenden kurz als „Leerstand“ bezeichnet, erfolgt bei Energiebezug die Lieferung der Energie durch den E/G. Im Folgenden wird der BK des E/G als BK-L bezeichnet.

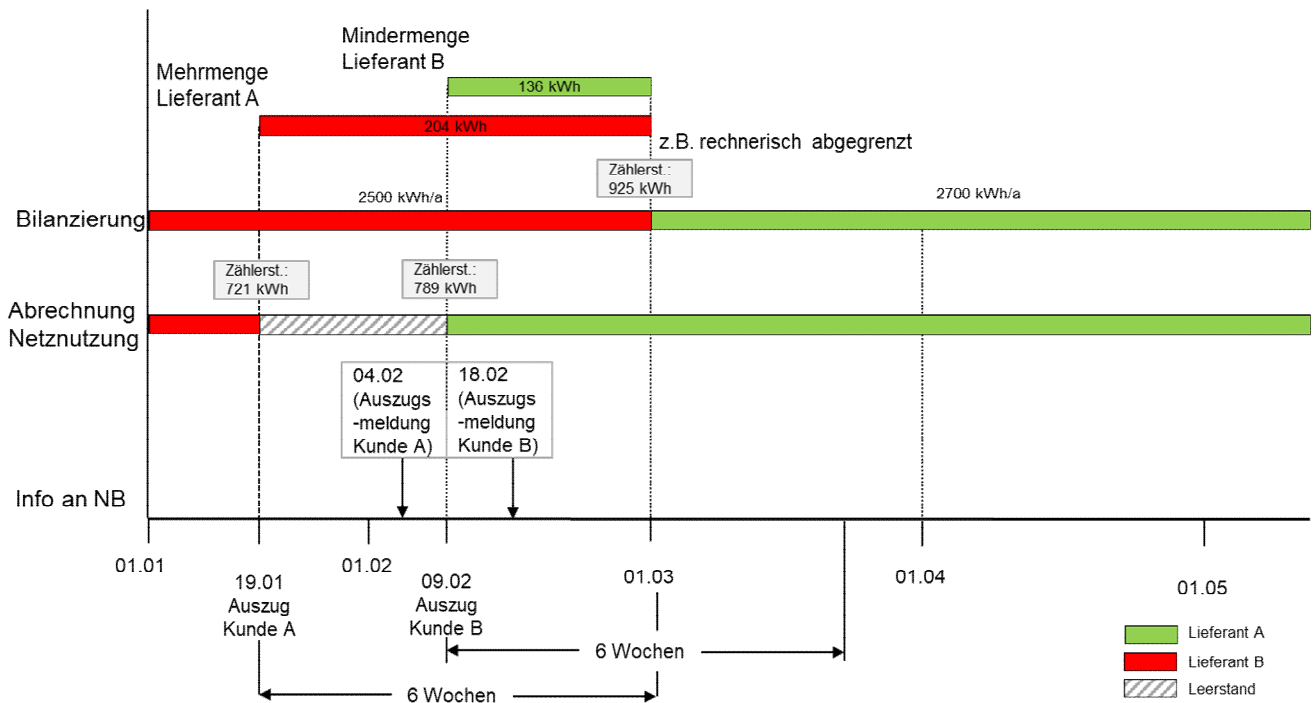
Der Bilanzkreiswechsel findet immer in der Zukunft statt. Die Zuordnung der Marktlokation zum Bilanzkreis ändert sich für den nächsten Ersten eines Monats, der

- der Abmeldungsbestätigung bis zum 15. WT folgt, vom BK-A zum BK-L
- der Anmeldungsbestätigung bis zum 15. WT folgt, vom BK-L zum BK-B.

Die in der Zeit zwischen dem Auszugsdatum und dem Datum des Bilanzkreiswechsels zu viel bilanzierte Abgabemenge, berücksichtigt der NB bei einem Mehr-/Minder Mengenausgleich als Mehrmenge des LF-A.

Die in der Zeit zwischen dem Einzugsdatum und dem Datum des Bilanzkreiswechsels zu wenig bilanzierte Abgabemenge, berücksichtigt der NB bei einem Mehr-/Minder Mengenausgleich als Mindermenge des LF-B.

## Mehr- / Mindermengenmodell



### 6.4 Synchronmodell

Für Marktllokationen mit Bilanzierungsverfahren auf der Basis von Viertelstundenwerten gilt:

- Netznutzungsbeginn und -ende können untermonatlich stattfinden.
- Bilanzierungsbeginn ist immer gleich mit dem Netznutzungsbeginn.
- Bilanzierungsende ist immer gleich mit dem Netznutzungsende.

Für diese Marktllokationen wird die Bilanzierung nach dem Synchronmodell durchgeführt. An- und Abmeldungen der Netznutzung sind nur in die Zukunft möglich.

Bei Ein- bzw. Auszug gilt:

Der NB setzt den Netznutzungswechsel bei Ein- bzw. Auszug auf den zweiten, auf das Bestätigungsdatum folgenden Werktag fest es sei denn, Lieferbeginn oder Lieferende liegen weiter in der Zukunft. Bei Ein-/Auszügen ist daher ggf. eine Korrektur des An-/Abmeldedatum notwendig, wenn der LF bei Auszügen weniger als 4 WT in die Zukunft die Abmeldung zur Netznutzung sendet bzw. bei Einzügen weniger als 10 WT in die Zukunft die Anmeldung zur Netznutzung sendet.

**Beispiel 1a:** Eine Netznutzungsanmeldung (Einzug, Neuanlage) vom 23.01.2018 mit dem Netznutzungsbeginndatum zum 26.01.2018 wurde vom LFN an den NB gesendet; der NB antwortet dem LFN am 25.01.2018 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsbeginn 27.01.2018 und Bilanzierungsbeginn 27.01.2018.

**Beispiel 1b:** Eine Netznutzungsanmeldung (Einzug, Neuanlage) vom 10.02.2018 mit dem Netznutzungsbeginndatum zum 13.02.2018 wurde vom LFN an den NB gesendet; der NB antwortet dem LFN am 22.02.2018 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsbeginn 24.02.2018 und Bilanzierungsbeginn 24.02.2018.

**Beispiel 2a:** Eine Netznutzungsabmeldung (Auszug, Stilllegung) mit dem Netznutzungsendedatum zum 25.01.2018 wurde vom LFA an den NB am 23.01.2018 gesendet; der NB antwortet dem LFA am 25.01.2018 mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsende 26.01.2018 und Bilanzierungsende 26.01.2018.

Beispiel 2b: Eine Netznutzungsabmeldung (Auszug, Stilllegung) mit dem Netznutzungsendedatum zum 13.02.2018 wurde vom LFA an den NB am 10.02.2018 gesendet; der NB antwortet dem LFA am 15.02.2018 (bei Ausnutzung der Maximalfrist von 3 WT) mit Terminkorrektur mit dem Netznutzungsende 16.02.2018 und Bilanzierungsende 16.02.2018.